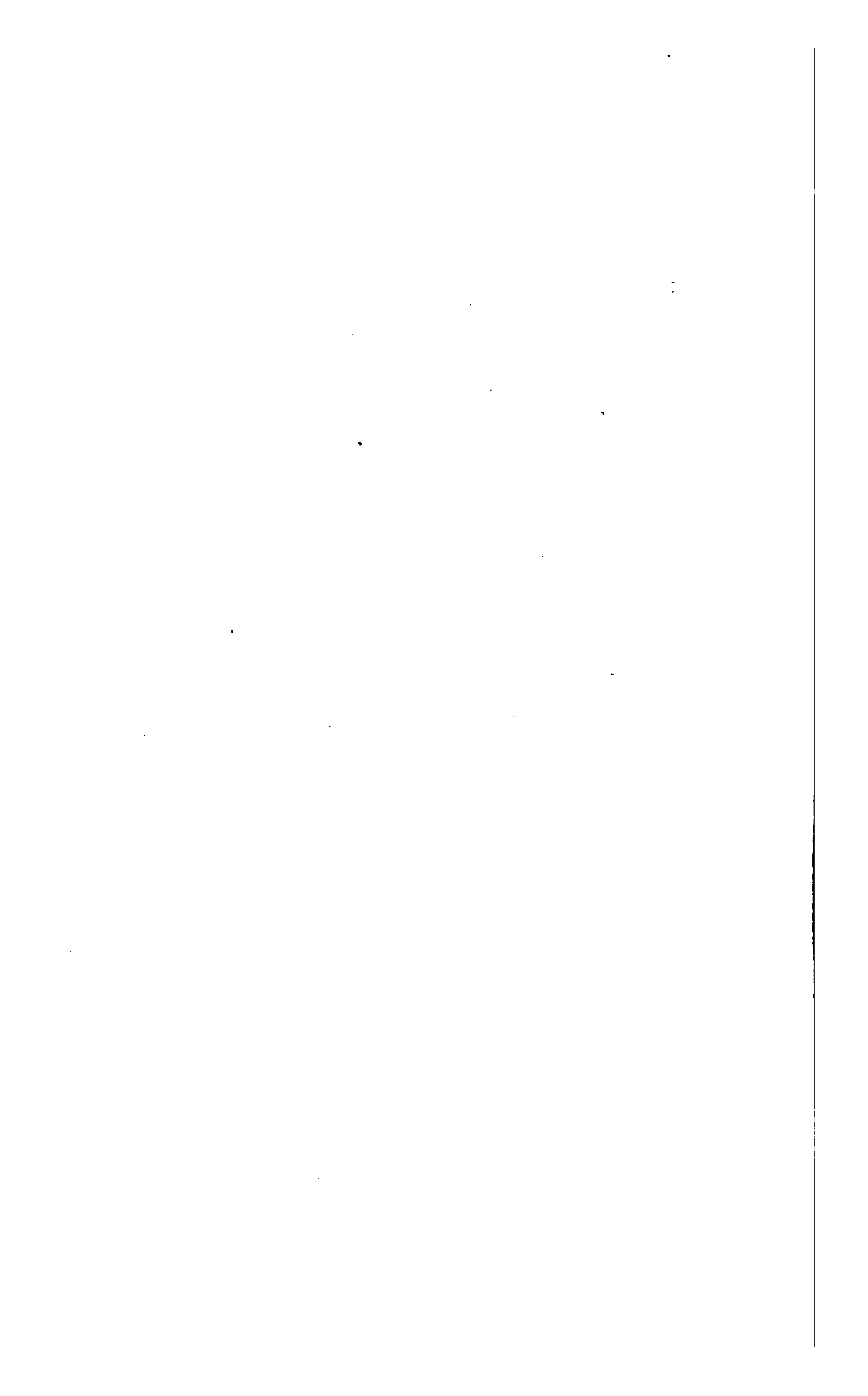

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 769 533


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Die

Theorie der Zeitberechnung

nach

römischem Recht.

Von

Dr. **Eduard Hölder**,
Professor an der Universität Zürich.

Göttingen,
Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht.
1873.

Die

Theorie der Zeitberechnung

nach

römischem Recht.

Von

Dr. Eduard Hölder,
Professor an der Universität Zürich.

Göttingen,
Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht.
1873.

Inhalt.

Seite

§. 1. Einleitung 1

Kap. 1. Das Princip der Zeitberechnung.

I. Die darüber aufgestellten Theorien.

§. 2. Der Ausgangspunkt der neueren Theorie. Rücker. . . . 4
„ 3. Koch 8
„ 4. Hagemeister. Gmelin 11
„ 5. Erb 12
„ 6. Schweppe 14
„ 7. Unterholzner 16
„ 8. Reinfelder 16
„ 9. Vangerow 22
„ 10. Savigny 24
„ 11. Bachofen 31
„ 12. Böcking 33
„ 13. Puchta 34
„ 14. Sintenis 35
„ 15. Krüger. Keller. Windscheid 36
„ 16. Unger 39

II. Das Princip des römischen Rechts.

§. 17. Der Tag die Einheit des Civilrechts. Jahr und Monat . 41
„ 18. Begriff des Tages 44
„ 19. Das Problem der Zeitberechnung nach Tagen 46
„ 20. Die römische Auffassung 50
„ 21. Bestätigung durch Donellus 60
„ 22. Die Verschiedenheit der Fälle 61

Kap. 2. Die Zeitberechnung in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle.

I. Alterstermine.

Seite

§. 23. Im Allgemeinen 64
„ 24. Der anniculus 71
„ 25. Die Testamentsfähigkeit 79
„ 26. Die Manumissionsfähigkeit 87
„ 27. Der Alterstermin als dies 91
„ 28. Die Ueberschreitung eines Alters 94

II. Die Ersitzung.

§. 29. L. 12. §. 5 de Publiciana actione 96
„ 30. L. 15 pr. de diversis temporalibus praescriptionibus . 97
„ 31. L. 6 de usucapionibus 102
„ 32. L. 7 eodem. 109
„ 33. Die Ersitzung der manus 116
„ 34. Allgemeines 120

III. Sonstige Fristen.

§. 35. Präclusivfristen und analoge Fälle 123
„ 36. Dies ex quo 130

IV. Anomale Zeitberechnung.

§. 37. L. 3 §. 3 de minoribus 131
„ 38. Schluß 143

Einleitung.

§. 1.

Die genaue Feststellung eines als Voraussetzung rechtlicher Wirkungen auftretenden Zeitverhältnisses ist bedingt durch die Kenntniß der der betreffenden Bestimmung zu Grunde liegenden Zeiteintheilung und Zeitberechnung d. h.

1. der Natur der jenes Verhältniß auszudrücken bestimmten Zeitabschnitte;
2. der Art und Weise wie jenes durch diese ausgedrückt werden soll oder der zwischen diesen Zeitabschnitten und dem durch sie bestimmten Zeitverhältniß stattfindenden Relation.

Dieses letztere Problem ist es, dessen römischrechtliche Auflösung den Gegenstand der vorliegenden Schrift bildet, welcher mithin identisch ist mit der sonst sog. Lehre von der Civilcomputation.

Wenn nun eine wirkliche Erkenntniß nur das Eindringen in die Gründe der Dinge zu nennen ist und wenn die Gründe der Rechtsbestimmungen vorwiegend in praktischen Motiven, in den durch sie zu befriedigenden Bedürfnissen des menschlichen Lebens zu suchen sind, so liegt es nahe genug, dem auf diesen Blättern behandelten Gegenstande nur ein geringes wissenschaftliches Interesse zuzuschreiben. So gebieterisch nemlich die Bedürfnisse des praktischen Lebens eine präcise Antwort auf die uns beschäftigende Frage erheischen, so gleichgiltig verhalten sie sich dagegen, wie diese Antwort ausfalle. In Wirklichkeit aber beruht zu nicht geringem Theile gerade hierauf der durch die große Zahl der Bearbeiter hinlänglich bewährte Reiz der Compu-

tationslehre. Gerade dadurch konnte ihre Entwickelung so ganz der spontanen Thätigkeit der Wissenschaft überlassen bleiben, und dieser Umstand verleiht ihr ein über die materielle Bedeutung ihres Gegenstandes weit hinaus reichendes Interesse, indem er uns einen Einblick in die eigensten von exoterischen Einflüssen unabhängigen Operationen der Jurisprudenz, mit deren Product wir es zu thun haben, gewährt. Und zwar bietet unsere Lehre ein instructives Paradigma für das wissenschaftliche Verfahren nicht blos der römischen, sondern eben so sehr der modernen Juristen. War an so vielen Punkten das wissenschaftliche Verfahren der Neueren durch das Bestreben, die Sätze des römischen Rechts den Bedürfnissen unseres Lebens anzupassen, beeinflußt; so wäre es weit gefehlt daraus, daß davon hier keine Rede ist, auf ein unbefangenes Verhalten der Neueren dem römischen Recht gegenüber zu schließen. Statt daß wir hier, wie man leicht glauben möchte, auf neutralem Boden uns bewegen würden, auf welchem keine Verschiedenheit der Zeit und Nationalität uns von den Römern trennte, statt dessen sind hier die Differenzen noch principiellere. Kein praktischer Nothstand ist es freilich, dessen Druck hier auf den Unsrigen gelastet hätte, aber um so mehr ein wissenschaftlicher; der Conflict mit dem eigenen wissenschaftlichen Gewissen ist es, welcher den Aussprüchen der römischen Juristen gegenüber sich erhob; nicht auf Motiven, welche für uns keine praktische Geltung mehr haben, sondern auf einer vom Standpunkt der Unsrigen geradezu unwahren Argumentation beruhen ihre Entscheidungen. Und dies führt uns denn auf den dritten Punkt, den neben dem Verfahren der römischen und der neueren an der römischen Vorlage sich abarbeitenden Juristen unsere Lehre zu beleuchten geeignet ist, nemlich unser Verhältniß zum römischen Recht. Stellen viele dieses sich so vor, als wichen zwar unsere Lebensverhältnisse vielfach von den römischen ab, als sei dagegen, soweit es das Recht angehe, die römische Art, die Dinge anzusehen, die für alle Zeiten richtige; so ließe sich ge-

nau mit demselben Recht die umgekehrte Behauptung aufstellen, die Lebensverhältnisse, welche den Stoff des Rechtes bilden, bleiben stets dieselben, die moderne Art der Verarbeitung dieses Stoffs dagegen sei von der römischen wesentlich verschieden. Gerade diese letztere Verschiedenheit aber, die Verschiedenheit des zur Erfassung der Objecte mitgebrachten Anschauungs- und Begriffsapparats, ist es, vermöge welcher auch nach vollständiger Ausscheidung des durch das specifisch römische Leben erzeugten Stoffs das römische Recht uns ewig fremd bliebe; so wenig die römische und die deutsche Form der Gedankenmittheilung, die römische und die deutsche Sprache sich decken, so wenig vermag je römischer und deutscher Gedanke sich vollständig zu decken. „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage"; nicht nur ist vieles was für die Römer Wohlthat war für uns Plage, sondern Vieles auch was auf deutsch Unsinn, auf römisch Vernunft. Ein redendes Beispiel hievon ist die römische Annahme der Vollendung eines Jahrs mit dem Anbruch seines letzten Tags. „Unsinn" würde uns, und mit vollstem Recht, jeder Laie auf eine solche Behauptung entgegnen; daß dagegen ein Römer sehr wohl dieselbe wagen konnte, wird hoffentlich unsere Erörterung der römischen Auffassung des Computationsproblems zeigen. Voraus schicken wir derselben einen Blick nicht etwa auf alle je darüber aufgestellten Behauptungen, wohl aber auf die litterarische Bewegung, als deren Resultat der heutige Stand unserer Lehre erscheint. Es kann dies selbstverständlich nicht geschehen, ohne manches später ex professo zu Behandelnde, insbesondere nicht, ohne die Hauptstellen für unsere Lehre zu berühren, welche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, deren nähere Bezeichnung daher auch hier überflüssig schien.

Kap. 1.

Das Princip der Zeitberechnung.

I. Die darüber aufgestellten Theorien.

§. 2.

Der allgemeinste Anhaltspunkt, welchen die Quellen zur Orientirung über unsere Frage darbieten, ist dieser, daß sie eine doppelte Möglichkeit der Berechnung von Zeiträumen anerkennen bezw. voraussetzen, indem nemlich die Frage, um welche ihre Erörterungen sich drehen, die zu sein pflegt, ob der letzte Tag abgelaufen oder nur angebrochen sein müsse. Welches dagegen dieser letzte Tag sei, das setzen unsere Quellen stillschweigend voraus und auch die Neueren haben sich vielfach darüber gar nicht ausgesprochen. Indem aber diese es als eine characteristische Besonderheit der dem jus civile eigenthümlichen Zeitberechnung ansahen, daß nicht der Ablauf, sondern nur der Anbruch des letzten Tags verlangt werde, haben sie dieser specifisch römischen die Zeiträume um ihre wahre Dauer verkürzenden Berechnung die exacte als die natürliche entgegengestellt. Daß im Allgemeinen, wo eine rechtliche Wirkung auf x Tage erstreckt oder hinausgeschoben ist, ihr Aufhören oder Eintreten abhängig gemacht werden wollte vom Ablauf von x × 24 Stunden, verstand sich für sie von selbst und als die natürliche Zeitberechnung, deren Gegensatz die civile bilde, erschien nun die, wonach von einem bestimmten Ereigniß an x Tage genau in demjenigen Moment vollendet sind, in welchem seit jenem Ereigniß x × 24 Stunden abgelaufen sind. Die

Abweichung der Civilcomputation von dieser allein genauen Berechnung aber sollte dahin gehen, daß nach ihr der Anbruch desjenigen Kalendertags, in welchen der Ablauf der x $\times$ 24 Stunden fällt, genüge. Diese Theorie ist es, von welcher die lebhafte Verhandlung unserer Frage ausgegangen ist; niedergelegt ist dieselbe namentlich in Johann Conrad Rückers Diss. de civili et naturali temporum computatione in jure (Lugd. Bat. 1749), welche insbesondere auch Glück [1]) als „die Hauptschrift in dieser Materie" bezeichnet.

Wenn es aber mit Recht als ein allgemeines Prädicat unentwickelter Zustände hervorgehoben wird, daß toto genere einander Entgegengesetztes, da die Gegensätze noch nicht als solche zum Bewußtsein und zum Aufeinanderplatzen gelangt sind, friedlich neben einander schlummert; so ist auch die Entwickelung der Computationslehre mit jener Theorie vom Stande der Kindheit ausgegangen. Es führt nemlich dieselbe in der naivsten Weise doppeltes Maß und Gewicht, indem, sie mit einem doppelten von ihr nicht auseinandergehaltenen Begriff des letzten Tages und damit des Tages überhaupt operirt. Setzt sie das Wesen der civilen Berechnungsweise darein, daß diem ultimum coeptum pro completo habemus, so versteht sie unter jenem dies ultimus coeptus eine ganz andere Art von Tag als unter dem dies ultimus completus, indem ihr jener der Kalendertag, in welchen der Ablauf von x $\times$ 24 Stunden fällt, dieser dagegen, für dessen Ablauf der Anbruch des ersteren gelten und dessen wirklicher Ablauf in anderen Fällen verlangt sein soll, der letzte jener x Zeitabschnitte von 24 Stunden selbst ist. Auf Grund dieser Begriffsverwechselung und Unterschiebung heißt also das Dies ultimus coeptus pro completo habetur jener Theorie correct ausgedrückt so viel: x $\times$ 24 Stunden gelten für abgelaufen mit dem Anbruch desjenigen Tags, in welchen ihr wirklicher Ablauf fällt. Wenn also

---

1) Erl. d. Pand. III. S. 503. Anm. 53.

Venulejus sagt, es genüge, daß minimo momento novissimi diei possessa sit res nec totus dies exigitur, wenn Paulus einen Termin eintreten läßt incipiente plane non exacto die, so haben sie danach nicht einen, sondern zwei Tage mit verschiedenem Anfang und Ende, die nur theilweise sich decken, im Kopf und unter dem Anfang verstehen sie den des späteren, unter dem Ablauf den des früheren Tags. Einen einheitlichen Zeitraum, auf den jene Affirmation und diese Negation sich gleichmäßig bezöge, der aber freilich kein Tag mehr wäre, bekämen wir nur dadurch, daß wir unter dem letzten Tag jene zweierlei letzten Tage als sich deckende, d. h. weil und soweit sie sich decken, d. h. also den beiden gemeinsamen Zeitraum verständen. Sind beiderlei Tage nicht auseinander gehalten, so sind sie streng genommen als identisch vorausgesetzt und ebenso kann ja auch, wenn von dem durch einen Kreis umschriebenen Raum die Rede ist, aber unter dem Kreis nicht ein einzelner von zwei bestimmten sich schneidenden Kreisen, sondern beide als einer, unter der irrthümlichen Voraussetzung ihrer Identität, verstanden sind, als der wirklich gemeinte Raum nur der beiden gemeinschaftliche, welcher im Osten durch den westlichen und im Westen durch den östlichen Kreis begrenzt ist, bezeichnet werden; nur schade, daß wir es dann mit keinem wirklichen und ganzen Kreise mehr zu thun haben. Daß freilich die Römer, welche die hiebei zu Grunde liegende doppelte Bedeutung des Wortes dies nicht unterscheiden, dasselbe aber in unserer Lehre auch nur in der einen ihm eigenen Bedeutung des Kalendertags gebrauchen, sich einer solchen Verwechselung schuldig gemacht haben sollten, ist schwer zu glauben; daß sie dagegen, so grob sie ist, Rückers von seinen Nachfolgern als grundlegend angesehene Arbeit wirklich beherrscht, zeigt drastisch p. 14 f. wo die Entgegensetzung non exeunte demum, sed incipiente ultimo die mit der anderen quam primum natalem suum diem est ingressus, non exspectata, qua natus est, hora als einer völlig identischen abwechselt.

Lassen wir nun aber, wie wir nicht anders können, den um Mitternacht beginnenden novissimus dies nicht mitten in seinem Verlauf, sondern erst in der nächsten Mitternacht endigen, so ließe sich das Dies coeptus pro completo habetur immerhin noch durch die Vermittelung retten, daß man es ausschließlich auf den Kalendertag bezöge. Streng genommen, ließe sich nun argumentiren, ist das am 1. Jan. um Mittag begonnene Jahr wieder abgelaufen am 1. Jan. um Mittag. Nun gilt aber nach civiler Computation der erreichte Kalendertag als vollendet, mit seinem Anfang schon sein Ende, um so mehr also auch jeder diesem vorhergehende Zeitpunkt als erreicht; ergo gilt mit seinem Beginn schon das Jahr, dessen Ablauf in ihn fällt, als abgelaufen. Wo dagegen der Ablauf des letzten Tags verlangt ist, ließ sich die Beziehung auf die sog. Naturalcomputation nur dadurch halten, daß man willkürlich der als unzulässig erkannten Confundirung zweier verschiedener Arten von Tagen eine angebliche Doppelzüngigkeit der Quellen, die beliebig im einen Fall für jenen, im anderen für diesen Sinn zu entscheiden gestatte, substituirte [1]). Selbst die Betretung dieses Auswegs aber wird unmöglich gemacht gerade durch die mit dem Anbruch des letzten Tags sich begnügenden Stellen, wenn nur neben dem von ihnen aufgestellten das weitergehende von ihnen negirte Erforderniß des Ablaufs eben dieses selben Tags beachtet wird, eines Ablaufs, von welchem jene Theorie behauptet, daß an seine Nothwendigkeit überhaupt nie auch nur entfernt habe gedacht werden können. Damit überhaupt auf den Kalendertag hingewiesen, hätte, wenn im Uebrigen die alte Grundlage beibehalten würde, die Theorie nun folgendermaßen lauten müssen.

1) Nach natürlicher Berechnung läuft die am 1. Jan. 1872 Mittags begonnene Jahresfrist am 1. Jan. 1873 Mittags ab.

---

[1]) So namentlich Löhr civ. Arch. XI. S. 419.

2) Da aber Zeitunterschiede innerhalb des Kalendertags nicht beachtet werden, da also der Beweis des Fristablaufs nur auf den Anfang oder Ablauf des 1. Jan. gerichtet werden kann, an jenem aber die 365 × 24 Stunden, um deren Ablauf es sich handelt, jedenfalls noch nicht verflossen sind, ist ihr Ablauf nicht vor dem Ablauf des 1. Jan. erweisbar.

3) Doch gilt in gewissen Fällen schon der Anbruch des Kalendertags für seine Vollendung und damit auch für die Vollendung der an ihm zum Ablauf gelangenden Frist.

Es hätte aber damit auch diejenige Art der Berechnung, welche den Ablauf des letzten Tags verlangt, den Character der Naturalcomputation verloren, im Gegensatz zu dieser hätte sie mit der anderen das Kriterium der Grenze zweier Kalendertage als nothwendigen Schlußpunkts gemein; wir wären damit recta via bei der Unterholzner-Savignyschen Theorie angelangt.

§. 3.

Davon jedoch daß die von der bezeichneten den beweglichen und Kalendertag durcheinanderwerfenden Theorie ausgegangene Bewegung auf Grund der Erkenntniß ihrer Verschiedenheit direct zu dem genannten Ziele geführt hätte, war nun freilich keine Rede. Der Fortschritt allerdings wurde von Koch in seinen „Belehrungen über Mündigkeit zum Testiren, Civilzeitcomputation und Schalttag" (Gießen 1796) gemacht, den Kalendertag und den von ihm sogenannten Zeittag d. h. den von Mitternacht zu Mitternacht dauernden Tag und andere Zeiträume von gleicher Dauer mit beliebigem Anfangspunkt scharf aus einander zu halten. Zur Bezeichnung desjenigen, was er bisher bezeichnen sollte, konnte nun der Satz: Dies coeptus etc. nicht mehr verwendet werden. Anstatt nun aber mit jener Verwechselung auch ihr Product, den genannten Satz, aufzugeben, anstatt dem bis dahin damit verbundenen Sinn einen correcte-

ren Ausdruck zu geben und ihn um seine Berechtigung zu prüfen, ließ Koch jenen Satz in seiner wörtlichen Bedeutung als ein unantastbares nicht weiter um seine Gründe zu befragendes Dogma stehen und kam so, indem er die beiden unterschiedenen Bedeutungen von Tag als ebenbürtige ansah und aus dieser Voraussetzung mit Recht folgerte, daß die Berechnung einer Besitzdauer oder eines Lebensalters nicht nach Kalendertagen, sondern nach Besitz- bezw. Lebenstagen zu erfolgen habe, consequent zu folgendem Resultat. (S. 28.)

„Eines Menschen, welcher im Jahr 1782 in der Nacht vom 1—2. Mai um 11¾ Uhr geboren ist, letzter Tag seines 14. Jahrs — endigt sich — in der Nacht vom 1—2. Mai um 11¾ Uhr, aber es tritt die Civilzeitcomputation ein und also schon in der Nacht vom 30. April bis 1. Mai Nachts 11¾ Uhr wird der mit dem ersten Moment nach 11¾ Uhr angefangene letzte Tag des 14. Lebensjahrs für geendigt gehalten."

Freilich hat nun nach Koch selbst kein einziger römischer Jurist die „Civilzeitcomputation" in dieser allein correcten Weise gehandhabt. Vielmehr verlangten die älteren Juristen unberechtigter Weise den Anbruch desjenigen Kalendertags, an welchem der letzte „Zeittag" abläuft, während Marcian und Ulpian nicht nur auf den vorhergehenden Kalendertag, sondern sogar — anstatt auf den in ihn fallenden Anfang des letzten Zeittags — auf seinen Anfang zurückgingen. Die oben an Rücker gerügte Verwechselung wird hiemit den älteren römischen Juristen in die Schuhe geschoben, Marcian und Ulpian aber scheinen, indem sie dieselbe corrigirten, vom Regen in die Traufe gekommen und noch größerer Verwirrung anheimgefallen zu sein, indem sie folgendermaßen argumentirten. (S. 85.)

„Da der Kalendertag [1]), an welchem der letzte Lebenstag des 14. Jahrs als ein Zeittag zwar erst um 3 Uhr

---

[1]) Die gesperrten Worte sind bei Koch fett gedruckt.

Nachmittags seinen Anfang nehmen sollte, more Romano schon um 12 Uhr in der Vornacht seinen Anfang genommen hat, so ist es billig auch so anzusehen als wenn der letzte Lebenstag des 14. Jahrs auch mit dem Kalendertag zugleich seinen Anfang genommen hätte, mithin ꝛc."

Von demjenigen Kalendertag, an welchem er abläuft, hätte also Ulpian im Gegensatz zu den Aelteren den letzten Zeittag auseinandergehalten, um ihn mit demjenigen Kalendertag, an welchem er beginnt, wieder zusammenzuwerfen. Auf den Anbruch des Zeittags, nicht des Kalendertags, hätte Ulpian gesagt, kommt es an, weil aber doch der Kalendertag, an welchem er beginnt, schon früher begonnen hat, lassen wir dessen Anbruch genügen. Ulpian wäre nur consequent gewesen, wenn er nun weiter raisonnirt hätte: weil es aber doch auf den Zeittag ankommt und der Zeittag, in welchen der Beginn des vorletzten Kalendertags fällt, schon früher begonnen hat, genügt sein Anfang; weil aber der Kalendertag an welchem dieser beginnt, schon um Mitternacht anfängt ꝛc. u. so fort, so daß in infinitum vom Anfang des Kalendertags auf den des Zeittags und von dem des Zeittags auf den des Kalendertags recurrirt würde, wodurch denn der ganze Zeitraum wegescamotirt würde.

So halt- und bodenlos aber auch die Kochschen Suppositionen sind, so verdankt doch seiner Anregung unsere Lehre dadurch viel, daß er die Thatsache mit Energie hervorgehoben und durch Analyse der L. 5 qui test. fac. begründet hat, daß es Fälle gibt wo ein am 1. Jan. begonnener Zeitraum von einem Jahr schon mit dem Beginn des 31. Dec. als vollendet erachtet wird. Diese vom allgemein eingenommenen Gesichtspunkt der Zeitmessung aus völlig unbegreifliche Thatsache hat er mit Recht als ein zu lösendes Räthsel bezeichnet.

§. 4.

Auf Grund dieser Kochschen Anregung machte nun unter Hugos Beifall, aber zur Zeit noch ohne durchgreifenden Erfolg, ohne insbesondere Koch selbst zu überzeugen [1]) Hagemeister in Hugos Magazin (III, 1.) den Fortschritt, als den letzten Tag im Sinne der Römer nicht den wiederkehrenden, sondern den diesem vorhergehenden Kalendertag zu erfassen. Um so auffallender ist es, daß die nächste Bearbeitung unseres Gegenstandes durch Gmelin (im crit. Arch. der neuesten juridischen Litteratur u. Rechtspflege I. Tüb. 1801. S. 577 ff.) auf die Bestimmung des letzten Tags sich gar nicht einläßt, obgleich er S. 571. Not. a. Hagemeister nennt, sondern nur stillschweigend wie insbesondere seine Interpretation der L. 5 qui test. f. zeigt, den wiederkehrenden Kalendertag als solchen voraussetzt. Es ist dies um so befremdender, da er dem punctum saliens, mit welchem diese Annahme unverträglich ist, daß nemlich die Römer in der Computationslehre den Kalendertag als einen Zeitraum, innerhalb dessen etwas fallen soll, erfassen, sehr nahe war, wenn er das Wesen der Civilcomputation (S. 596) dahin bestimmt: „diese aber mißt die Zeitreihe von Tagen zu Tagen und schließt schon mit dem Anfang des letzten Tages die Rechnung, weil der Tag hier als Moment, das seiner Natur nach untheilbar ist, in dem Sinn betrachtet wird, daß schon die erste eingetretene Minute des letzten Tages den ganzen Tag in sich schließt". Folgt doch daraus, daß schon mit dem Anbruch des Tages derselbe ganz existirt, in keiner Weise, daß er nicht in jedem späteren in ihn fallenden Zeitpunkt noch ebenso ganz existire. Ja es findet sich sogar in Gmelins Abhandlung die richtige Auffassung als eine mögliche ausdrücklich niedergelegt, jedoch — aber wieder nur stillschweigend — verworfen. Es heißt nemlich, ohne daß davon im Verfolg Gebrauch gemacht würde, auf S. 604 Note 2 wörtlich:

[1]) S. dessen Bestätigung der Bel. rc. 1798.

„Wenn bei der Civilberechnung blos die Zahl von 365 Tagen, in welchen ein Mensch gelebt hat, für ein Jahr zusammensummirt werden muß, so hat das am 1. Jan. geborene Kind, wenn es nur einige Minuten nach der Mitternachtstunde des 30. Dec. gestorben ist, schon das Alter von einem Jahr erreicht, weil der Anfang der gegebenen Zeitreihe von 365 Tagen der 1. Jan. ist und das Ende davon auf den 31. Dec. fällt".

§. 5.

Vermochten die wenig eingehenden Ausführungen Gmelins auf den ferneren Gang unserer Lehre nicht bestimmend zu wirken, so hat dagegen Erb (Hugos Civilistisches Magazin V. 1814. S. 91 ff.) eine Theorie aufgestellt, deren Princip und Resultat, wenngleich in anderer Wendung, noch von namhaften Juristen der Gegenwart insofern mit vollem Recht getheilt wird als sie die denkbar leidlichste Transaction zwischen dem Erfund der Quellen und dem Wesen des Problems, wie es von den Neuern erfaßt wird, ist. Ist nemlich nach letzteren der letzte Tag einer Frist derjenige, an welchem die vorgeschriebene Zahl von Tageslängen abläuft, so ist der ihm vorhergehende in sofern der letzte ganze Tag der Frist als er allein noch ganz in die vorgeschriebene Zahl der genau berechneten Tageslängen fällt. Wir haben nun also einen letzten Tag im Sinn desjenigen, innerhalb dessen die bestimmte Zahl von Tageslängen abläuft, und einen letzten Tag, welcher noch ganz innerhalb jener Zeit liegt. Jenen nun bezeichnen nach Erb die Römer als novissimus dies schlechtweg, diesen als totus postremus oder novissimus totus dies; heißt es, der letzte Tag müsse nur angebrochen sein, so ist jener gemeint, wo dagegen gesagt scheint, er müsse ganz abgelaufen sein, ist vielmehr erklärt, der letzte ganze Tag müsse abgelanfen, der folgende angebrochen sein. Daß aber das Rechnen nach Kalendertagen als Maßeinheiten zum Ablauf eines Zeitraums den Ablauf

der bestimmten Zahl von Tagen verlangt, dessen war sich Erb wohl bewußt; als die adäquatere Formulirung bezeichnet er daher die, wonach jener totus postremus dies, der daher in einer Stelle schlechthin novissimus dies heiße (S. 203 f.) der letzte ist (S. 220). Wo nun aber mit dessen Anbruch schon ein Termin für erreicht erklärt wird, da liegt nach Erb eine entschiedene Anomalie vor, eine singuläre Behandlung, zu welcher sich die römischen Juristen durch einen Fehlschluß verleiten ließen (S. 233 ff.). Es sei nemlich in diesen Fällen „ein dauerndes Factum in Frage" (S. 236. Z. 1). Da nun, damit dieses von rechtlicher Wirkung sei, zwar die Vollendung, aber nicht die Ueberschreitung des vorgeschriebenen Zeitraumes vom Recht erfordert werde, so hätten die Juristen schon am letzten Tag des Zeitraums dasselbe wirksam eintreten lassen, da dieses sonst erst nach der vom Recht doch nicht verlangten Ueberschreitung desselben möglich gewesen wäre. Daß nun dieser Schluß ein Fehlschluß wäre, liegt allerdings auf der Hand; es kann aber nicht einmal die Prämisse, daß es sich um ein dauerndes Factum handle, zugegeben werden. Erb findet die fragliche Behandlung angewendet bez. des anniculus, der Testaments- und Manumissionsfähigkeit. Daß nun der Tod eines Kindes in Wirklichkeit kein „dauerndes Factum" ist, gibt Erb selbst zu; ebenso wenig sind es aber diese Rechtsacte, die als Rechtsacte vor dem Zeitpunkt ihrer Vollendung überhaupt nicht existiren, weshalb auch erst in diesem Zeitpunkt die erforderliche rechtliche Fähigkeit vorhanden zu sein braucht. Es fehlte aber wenig, daß Erb dem wahren Grund jener Behandlung auf die Spur gekommen wäre. Er hätte nur, anstatt einen Paulus grobe Fehlschlüsse machen zu lassen, folgern dürfen, daß er die Aufgabe der Computation in einem jenen Schluß zulassenden Sinn erfaßt habe, denn in der That beruht jene Behandlung darauf, daß der Eintritt rechtlicher Wirkungen vorgeschrieben zu sein pflegt innerhalb einer bestimmten Zeit, der Eintritt z. B. der an den Besitz eines anniculus geknüpften Wirkungen

innerhalb der Anzahl von 365, also zwar nicht schon innerhalb der von 364 Tagen, aber auch nicht erst innerhalb der von 366 Tagen. Jedenfalls hat Erb die Thatsache, daß Ulpian und Paulus mit dem Unterschiede des Vollendens und Ueberschreitens operiren, mit hohem Rechte betont; hätte er ihn wirklich begriffen, so wäre ihm auch der Parallelismus der fraglichen Behandlung des letzten mit der Einrechnung des ersten Tags, wodurch seine falsche Unterscheidung zweier letzten Tage weggefallen wäre, klar geworden.

§. 6.

Nicht ohne Interesse ist die Erbs Abhandlung zunächst gefolgte und seinen Standpunkt theilende kurze Ausführung von Schweppe *). Sein Ausgangspunkt ist der vom Standpunkt der Auffassung unseres Problems als desjenigen der Zeitmessung allein correcte, daß überhaupt nur fraglich sein könne, ob wir den Tag des Anfangsereignisses selbst oder erst den folgenden als den ersten zählen. Für die Einrechnung des Anfangstags durch die Römer beruft er sich mit vollstem Rechte (neben L. 8. fer.) auf L. 1. §. 5, 6. quando app. und darauf, daß dies im Sinn des Rechnens nach Kalendertagen als solchen liege. Anstatt nun aber den letzten Tag in Gemäßheit dieser Einsicht zu bestimmen und die Quellen entsprechend zu interpretiren, glaubt er vielmehr die Römer hätten dem Fundamentalsatz ihrer Computation, daß der Anfangstag einzurechnen sei, der hienach letzte Tag aber abgelaufen sein müsse, den umgekehrten Ausdruck gegeben, der letzte Tag d. i. derjenige, auf welchen die Rechnung a momento in momentum führe, brauche nur angebrochen zu sein. Bisweilen freilich hätten sie schon den vorhergehenden Tag als den letzten bezeichnet und dann natürlich dessen Ablauf verlangt. Daß aber in einzelnen Fäl-

*) Juristisches Magazin. Ersten Bandes erstes Heft (alles was erschienen). Altona 1818.

len sogar nur der Anbruch des mit Einrechnung des Anfangstags letzten Tages erfordert worden sei, führt er darauf zurück, daß jene verschiedene zur Bezeichnung der einen Civilcomputation gebrauchte Wendung den Irrthum erzeugt habe, als hätten wir es mit zwei selbständig neben einander zur Anwendung kommenden Principien zu thun. Die die Civilcomputation auszeichnende Verkürzung der Zeiträume sei so doppelt ausgeführt und ihre Differenz gegenüber der Naturalcomputation um einen Tag vergrößert worden. Und so kann in der That allein von dem unsere ganze Litteratur beherrschenden Gesichtspunkt der Zeitmessung die fragliche Berechnung erklärt werden als Product gedankenloser mechanischer Anwendung einer unbegriffenen Operation, die vorgenommen wird, wo immer sie vorgenommen werden kann, so hinten wie vorn, denn in der Mitte ist sie eben nicht möglich. Dieser Gedankenlosigkeit, welche nicht bedenkt, daß mit der einmaligen Vornahme dieser Operation ihr Ziel vollauf erreicht ist, machen sich alle diejenigen schuldig, die vom Standpunkt der Zeitmessung aus die Einrechnung des ersten und die Behandlung des letzten Tages als zwei gleichmäßig offene Fragen darstellen. Nur kraft dieser Gedankenlosigkeit konnte man sich noch, nachdem man den Standpunkt der Fiction aufgegeben hatte, bei den Resultaten der Quellen, ohne sie für Anomalien zu erklären, beruhigen. Daß aber freilich die Quellen selbst nicht auf diesem Standpunkt stehen, bedarf keiner Bemerkung; setzt er doch voraus, daß dieselben, und daß insbesondere ein und derselbe Schriftsteller gerade denjenigen Ausdruck in verschiedenem Sinn gebraucht hätten, dessen Bedeutung von ihnen überall als selbstverständlich vorausgesetzt wird und absolut feststehen muß, wenn unserer Lehre nicht der Boden unter den Füßen weggezogen werden soll. Hat sich Schweppe die Freiheit von den Quellen bewahrt, die die Gründe ihrer Aussprüche selbständig prüfen heißt, so hat er ihnen gegenüber auch die Willkür geübt, welche in dem freilich sehr bequemen Verfahren liegt, das anstatt die zu interpreti-

rende Urkunde auszulegen, wegen angeblicher Zweideutigkeit derselben nach subjectivem Belieben einen Sinn in sie hineinlegt.

§. 7.

Durch Koch, Hagemeister, Erb und Schweppe war es, sollte man denken, genugsam dargethan, daß die civile Zeitberechnung von den römischen Juristen in doppelter Weise gehandhabt wurde, daß insbesondere in gewissen Fällen von einem in den 1. Jan. fallenden Ereigniß an gerechnet ein Jahr als vollendet angenommen wurde schon mit dem Beginn des 31. Dec. Andererseits aber erschienen nach den Ausführungen Kochs, Erbs und Schweppes, die den Grund der letztgedachten auffallenden Erscheinung nachgegangen waren, die römischen Juristen in einem so überaus zweideutigen Licht, ihre sonst so gepriesene Logik von so eigenthümlicher Beschaffenheit, daß es uns nicht wundern kann, wenn jene vereinigten Bemühungen nicht durchdrangen. Erscheint es als ein Anachronismus wenn Löhr (civ. Arch. XI. (1828) S. 411 ff.) wieder die Naturalcomputation als Regel geltend zu machen suchte, so ist es dagegen begreiflich genug, daß Unterholzner (Entw. der ges. Verjährungslehre. 1828. §. 90), ohne die Resultate der Genannten sich anzueignen, unsere Lehre genau so darstellt, wie sie nach dem oben Ausgeführten auf der Grundlage einerseits der von der Naturalcomputation ausgegangenen älteren Theorie, andererseits der Erkenntniß des letzten Tags unserer Quellen als eines Kalendertags sich gestalten mußte.

§. 8.

Einen erneuten Anlauf, das bisher Unbegriffene und daher Geleugnete zu begreifen, machte nun aber schon im nächsten Jahr Friedrich Reinfelder (der annus civilis des R. R. Stuttgart 1829.). Ihm löst sich (S. 16), was „unerklärbare Sonderbarkeit schien", „in einen tiefen Gedanken auf, der dem sinni-

nigen Geiste römischer Jurisprudenz ganz angemessen ist". Waren es nach Koch, Erb und Schweppe Fehlschüsse, welche die Römer zu diesem Resultat gelangen ließen, so ist es nach Reinfelder vielmehr das Product einer streng wissenschaftlichen Erfassung des Rechnens nach ganzen Tagen, nach welcher dieses „nichts anderes heiße als das natürliche Element der Zeit, den Moment, kraft einer Fiction mit einem anderen Element, dem Tage, zu vertauschen" (S. 12); der Tag sei danach „der letzte Theil" (S. 13), der selbst keine Theile mehr habe, dessen „Anfang und Ende in demselben Punct mit einander coincidiren", woraus sich das Mitzählen des Anfangstags und als Schlußpunct der Anfang des letzten Tags ergebe. Glaubten aber die anderen den Römern einen Fehlschuß zur Last legen zu müssen, so hat sich Reinfelder unzweifelhaft selbst eines solchen schuldig gemacht, indem seine Conclusion auf einer quaternio terminorum beruht.

Es wird nemlich aus jenem Begriff des „letzten Theils" das genannte Resultat dadurch abgeleitet, daß derselbe in einem anderen Sinn genommen wird als in welchem das Rechnen nach Kalendertagen die Behandlung des Tags als „letzten Theils" involvirt. Ja es sind drei Bedeutungen des letzten Theils oder des Zeitminimums, welche R. nicht genügend aus einander hält, die Bedeutung einmal des Zeitpunktes und sodann des kleinsten Zeitraumes, welcher selbst wieder entweder der kleinste wahrnehmbare oder der kleinste meßbare Zeitraum ist. Ein wirkliches absolutes Zeitminimum, einen absolut kleinsten Zeitraum gibt es so wenig als es überhaupt eine kleinste Größe gibt und geben kann. Ist die kleinste Größe diejenige, als welche es keine kleinere gibt und existirt eine derartige Größe in Wirklichkeit nicht, so erscheint durch dieses Prädicat vielmehr der Begriff der Größe als negirt; es ist der Nullpunkt, welcher damit bezeichnet wird als ein solcher, wo alle Größe ebenso sehr anfängt als aufhört, als Negation und eben damit als Grenze des Daseins irgend welcher Größe; speciell von der Zeit redend verstehen wir demgemäß unter einem Zeitminimum

den Zeitpunkt als Zeitgrenze. Soll dagegen unter einem Zeitminimum eine wirkliche Zeitgröße, ein wirklicher wenn auch noch so kleiner Zeitablauf verstanden sein, so kann von einem Minimum nur noch in dem relativen Sinne die Rede sein, daß das betreffende Zeitquantum das kleinste ist, welches von irgend welchem Standpunkt noch in Betracht kommt. Für die Aufgabe der Berechnung von Zeiträumen kommt nun hiebei ein Doppeltes in Betracht. Einmal nemlich gibt es Zeiträume und Zeitdifferenzen, die auf unser unvollkommenes Wahrnehmungsvermögen nicht mehr als solche wirken. Sodann aber gibt es Differenzen, die als solche zwar für uns wahrnehmbar, aber nicht mehr mit unseren unvollkommenen Meßwerkzeugen meßbar sind. So haben wir beim Wägen, auf welches das Wort momentum weist, zu unterscheiden

1. dasjenige Gewichtsminimum, gegen welches die Wage sich empfindlich zeigt
2. den kleinsten uns zu Gebote stehenden Gewichtsmaßstab.

Eine Differenz, welche weniger als jenes erste Minimum beträgt, existirt für uns gar nicht als solche, diejenige dagegen, welche weniger als das zweite, ist nicht mehr berechenbar, meßbar; sinkt die Differenz unter jenes Minimum, so ist die Störung, sinkt sie unter dieses, so ist die Herstellung des gestörten Gleichgewichtes ausgeschlossen. Ist jenes die geringste überhaupt bemerkbare, dieses die geringste nach ihrer Größe bestimmbare Differenz, so kommt keine geringere als diese mehr in Betracht wo es sich darum handelt, welches Maß erreicht sei, es ist dann das Erreichen des nächsthöheren Maßes nicht mehr, immer noch aber, so lange die Differenz nicht unter jene sinkt, das Ueberschreiten des erreichten Maßes möglich; ist also die Frage die, welches Maß überschritten sei, so kommt jene noch in Betracht.

Reinfelder geht nun davon aus, daß die Zeit, an sich ins Unendliche theilbar, erst dadurch „ein für Kunst und Wissen-

schaft, sowie für die Zwecke des gemeinen Lebens brauchbares Material" werde, daß „man sie als etwas nur bis zu einem gewissen Punkt theilbares fingirt" (S. 4.). „Diese Gränze liegt in der Möglichkeit sinnlicher Wahrnehmung" (S. 5.). Das Minimum zeitlichen Verlaufes, welches noch als solches wahrnehmbar ist, nennt R. „die natürliche Einheit der Zeit oder das Element" (S. 6.) „aus dem alles Uebrige besteht" (S. 5.); in der Zeitrechnung sei davon ein doppelter Gebrauch möglich, entweder so, daß man die Zeit nach solchen Elementen oder Momenten zähle, oder so, daß man nach größeren Zeittheilen zähle, aber „von einem Moment als terminus a quo bis zu einem anderen als terminus ad quem" (S. 6).

Daraus nun, daß ein die Grenze der Unterscheidbarkeit nicht erreichendes Zeitquantum für uns als solches nicht existirt, zu schließen, daß umgekehrt alle größeren Zeiträume als Summen solcher Minima anzusehen seien, war nur möglich auf Grund der Verwechselung des Minimums wahrnehmbarer, mit dem Minimum meßbarer Zeitunterschiede. Nur dieser Verwechselung konnte die Ungeheuerlichkeit entspringen, überhaupt an die Möglichkeit einer Zählung „nach Momenten" zu denken; wenn dem aber zugleich das Zählen von einem Moment zum anderen gegenübergestellt wird, so ist auch noch der Begriff eines minimalen Zeitraums mit dem der Zeitgrenze zusammengeworfen. Ging R. aus vom Begriff des Moments als der kleinsten wahrnehmbaren Zeitdifferenz, so ist hier unter dem Moment der Punkt, wo eine Zeitdifferenz nicht mehr wahrnehmbar ist, verstanden. So kann es uns denn nicht wundern, wenn aus dem Rechnen nach Tagen die Behandlung des Tags als eines bloßen Zeitpunkts abgeleitet wird. Sehen wir nun aber zu, welches in Wirklichkeit die Consequenzen der Behandlung des Tags als Zeitminimums in irgend einer jener drei Bedeutungen wären.

1. Würde der Tag als bloßer Zeitpunkt angesehen, so müßten allerdings sein Anfang und sein Ende als coincidirend

betrachtet werden; die 24 Stunden welche in den Kalendertag fallen, würden vielmehr zwischen zwei Kalendertage fallen. Indem vom Tag die Rede wäre, wäre nicht dieser selbst, es wäre die Grenze zweier Tage, die Mitternacht, gemeint. In Wirklichkeit hätten wir es also nicht mehr zu thun mit einem Rechnen nach Tagen, sondern mit einem Rechnen nach Tagesgrenzen, nach Mitternächten; ein Zeitraum von x Tagen wäre erreicht und sofort auch überschritten, wenn es seit dem den Anfang begründenden Ereigniß x mal Mitternacht gewesen wäre. Daß aber die Mitternacht als Repräsentantin des Tages aufgefaßt, das Rechnen nach Mitternächten als Rechnen nach Tagen angesehen würde, wäre freilich eine unnütze, aber eben so auch eine unschädliche Fiction; ob wir die Mitternacht als Repräsentantin des beginnenden oder des geendigten Tages ansähen, bliebe sich vollkommen gleich; diejenige Mitternacht mit welcher die Zählung zu beginnen hätte, bliebe stets die dem Anfangsereigniß folgende, da der Tag, in welches dasselbe fällt, nach rechtlicher Fiction entweder erst in der folgenden Mitternacht erreicht wird oder aber schon seit der vorhergehenden vorbei wäre. Immer also wäre nach dieser Berechnung eine Jahresfrist, die von einem am 1. Januar erfolgten Ereigniß aus zu berechnen wäre, abgelaufen in der Mitternacht vom 31. December auf 1. Januar und nie schon in der vorhergehenden.

2. Aber auch wenn wir, von der Monstrosität eines Rechnens nach Augenblicken absehend, den Tag als das Minimum für unsere Wahrnehmung noch existirender Zeitgröße erfassen, gelangen wir nicht zu Reinfelders Resultat: Verstehen wir allerdings unter einem Augenblick einen Zeitraum, dessen Anfang und Ende für unsere Wahrnehmung nicht mehr zu unterscheiden sind, so hat dies ja den Sinn, daß wir des nur einen Augenblick ausfüllenden Vorgangs nicht als eines dauernden, sondern nur als eines vorübergehenden inne werden, daß wir, sobald wir seiner Existenz uns bewußt werden, uns zu=

gleich seiner als eines vollendeten bewußt werden, indem er nemlich, um für uns wahrnehmbar zu sein, schon eine gewisse Zeit gedauert haben muß, welche Zeit nun aber, wie das für seine Wahrnehmbarkeit erforderliche Minimum, so zugleich das Maximum seiner eigenen Dauer ist. Es ist also für unser Bewußtsein der Augenblick gar nicht da, ehe er vorbei ist, der von uns beobachtete ganz vorübergehende Vorgang gehört in so lange der Zukunft an als er nicht der Vergangenheit angehört; wäre der Tag nur ein Augenblick, so würde erst sein Ablauf uns seine Existenz zum Bewußtsein bringen; würde er rechtlich als solcher behandelt, so würden für die rechtliche Beurtheilung Existenz und Vollendung in der Weise coincidiren, daß erst mit dieser jene anzunehmen wäre. Betrachten wir aber vollends

3. den Tag als die Maßeinheit des Civilrechts, so ist nichts selbstverständlicher als daß das Rechnen nach Tagen ein Rechnen nach ganzen Tagen, wie es Reinfelder S. 12. Z. 5. selbst nennt, ist. Ueberhaupt ist es einleuchtend, daß aus der Erfassung des Tags als Zeitminimums gerade das sich ergibt, daß nur ganze Tage in Betracht kommen können, daß also, wenn die Conclusion der Römer die entgegengesetzte ist, ihre Prämissen andere sein müssen. Wie könnte denn, wenn der dies selbst als minimum momentum erfaßt würde, Venulejus schreiben, es entscheide das minimum momentum novissimi diei, nec totus dies exigitur! Reinfelders Deduction der rechtlichen Ununterscheidbarkeit der Tagesgrenzen aus der Behandlung des Tags als kleinsten Theilungsmaßstabes war nur dadurch möglich, daß die hiedurch negirte unendliche Theilbarkeit der Zeit doch als rechtlich anerkannt vorausgesetzt wurde; denn nur unter dieser Voraussetzung trifft der Schluß aus dem Fehlen der Theilbarkeit auf das der Ausdehnung zu, daher auch der auffallende Contrast der sich nach Reinfelder zwischen Ursachen und Wirkungen ergibt. Erklärt er selbst für die Ursache der Civilcomputation die grobe Natur der vom

Recht in Anwendung gebrachten Zeitwage, welche gegen andere Unterschiede als die der Tage unempfindlich ist, so ist das Resultat, daß Tagestheilen nicht etwa gar kein, sondern vielmehr sogar das Gewicht eines ganzen Tages zukommt; nicht der Moment ist eliminirt und ihm die handgreiflichere Größe des Tages substituirt, sondern dieser selbst ist zum Moment subtilisirt. Strenge Consequenz dieses Verfahrens aber wäre es, wenn man auf Grund desselben alle Zeiträume überhaupt auf Zeitpunkte zusammenschwinden, mithin ganz verschwinden ließe. Denn coincidirt nach der Reinfelderschen Fiction Anfang und Ende des Tages, so coincidirt doch auch das Ende des Tags mit dem Anfang des nächsten und aus einer noch so großen Summe ausdehnungsloser Zeitpunkte ergibt sich nie irgendwelche Ausdehnung in der Zeit. Beseitigen läßt sich dieser Einwurf nur dadurch, daß man die Zeit, von der man die Tage entleert hat, zwischen den einzelnen Tagen unterbringt, wodurch denn aber, wie gezeigt, das Rechnen nach Tagen einfach in ein Rechnen nach Mitternächten sich verwandelt und ein anderes als dasjenige Resultat, zu dessen Rechtfertigung die Behandlung des Tags als eines Moments erfunden wurde, sich ergibt.

§. 9.

Eine Modification dieser Reinfelderschen Lehre, wodurch dieselbe aber nicht acceptabler wird, ist die Ansicht Vangerows*) welcher den Satz: Dies coeptus habetur pro completo als einen der Civilcomputation wesentlichen aufgibt, die zu seiner Begründung ersonnene Fiction aber, als gälte der Tag dem Civilrecht als ein Moment, gleichfalls als einfache logische Consequenz des Rechnens nach ganzen Tagen festhält, wobei sich jedoch „eben so gut der Anfangs= wie der Schlußmoment des letzten Tags als Schlußmoment des ganzen Zeitraums ansehen" lasse. Soll aber der Tag, wie Vangerow will,

*) Latini Junian. 1833. S. 172 ff. Pand. §. 196.

als bloßer Zeitpunkt gelten, so möchte es gerathener sein, dieses „eben so gut" in ein „eben so schlecht" zu verwandeln, da, wenn die gedachte Fiction zuträfe, von der Unterscheidung eines Anfangs- und Schlußmoments innerhalb jenes einen Moments, des Tages, gar keine Rede sein könnte, also durch die wirkliche Existenz dieser Unterscheidung und die Unmöglichkeit, dieselbe rechtlich zu ignoriren, jene Fiction Lügen gestraft wird. Wollte man übrigens dieselbe consequent durchführen, so müßte man die Vorgänge desselben Tags als schlechthin gleichzeitige ansehen; wer z. B. im Lauf des letzten Tages den Besitz verloren hätte, der hätte gleichzeitig besessen und nicht besessen; beides wäre zugleich wahr und kraft der Wahrheit seines Gegentheils unwahr. Einen wirklichen Ausweg aus dieser contradictio in adjecto könnte es nicht geben; da aber beides, wie affirmirt, so auch durch die Affirmation seines contradictorischen Gegensatzes negirt wäre, so wäre das allein Wahre das Dasein eines contradictorischen Widerspruchs, welcher als Behauptung eines unmöglichen die Negation jedes möglichen Verhältnisses ist. Würde daher wirklich aus den Principien unseres Rechtes diese contradictio in adjecto sich ergeben, so erschiene immerhin durch dieselbe jede Affirmation als ausgeschlossen; wo es daher die Dauer eines positiven Zustandes ist, welche den Fristablauf herbeiführt, da träte dieser bei Unterbrechung des Zustandes am letzten Tag nicht ein; eine Frist dagegen, deren Ablauf durch das vorhergehende Eintreten eines Ereignisses gehemmt wird, würde durch Eintreten desselben am letzten Tag, da es nun nicht mehr vor sondern genau in den Moment des Fristablaufs einträte, nicht mehr aufgehalten. Wir kämen damit auf diejenige Unterscheidung, welche wie wir sehen werden, dem römischen Recht wirklich zu Grunde liegt, nur mit entgegengesetztem Resultat, was darauf beruht, daß allerdings das R. R. die Bestimmung eines Zeitraums nach Tagen nicht in dem Sinne einer der Dauer der genannten Zahl von Tagen gleichkommenden Zeitdauer versteht, ohne

daß es aber, wie die gedachte Fiction die 24stündige Dauer des Tages negiren würde. Gerade darin, daß der Tag nicht ein bloßer Zeitpunkt ist und daß das Civilrecht nur einen Schlußtag, nicht einen ausdehnungslosen Schlußpunkt, der von ihm angeordneten Zeiträume kennt, wurzeln die verschiedenen Ergebnisse der Civilcomputation in ihrer Anwendung auf verschiedene Fälle.

§. 10.

Steckt aber im Gefühl, daß das Civilrecht unter einem $x$tägigen Zeitraum nicht einen solchen versteht, welchem x Tage in ihrer ganzen Dauer angehören, der wahre Kern der besprochenen Fictionstheorie, so war freilich die von ihr demselben gegebne verkehrte Einkleidung nicht in der Lage, denselben zur Geltung zu bringen. So sehen wir denn Savigny (Syst. IV. 1840. S. 335 ff., insbes. 347 ff.) vollständig zu Unterholzners Theorie zurückkehren. Daß es sich um Zeitmessung handelt, daß es das Recht bei Anordnung eines Zeitraums von x Tagen auf den Ablauf von $x \times 24$ Stunden abgesehen hat, ist ihm selbstverständlich. Der Begriff des Kalendertags und des beweglichen Tags werden als gleich ursprünglich neben einander gestellt und als die Aufgabe „eine künstliche Reduction des von einem zufälligen Anfang ausgehenden Zeitraums auf die im Kalender enthaltenen Zeitabschnitte“ (S. 319) bezeichnet. Als die „regelmäßige Reduction“ (§. 181) findet aber Savigny eine solche welche in Wirklichkeit die von ihm geforderte Reduction gar nicht ist. Eine Reduction auf Kalenderzeiten ist einmal nicht die der Jahre, Monate, Wochen auf Tage, indem „wir, durch Auflösung dieser Zeiten in Tage, einen bestimmten Tag finden, in dessen Umfang das wahre Ende des beweglichen Zeitraums fällt. Dieses wahre Ende ist nämlich derjenige Zeitpunkt im Lauf jenes gefundenen Tages, welcher genau übereinstimmt mit dem Zeitpunkt des Ereignisses, von welchem der ganze Zeitraum seinen Anfang nahm“ (S. 344). Eben so

wenig aber ist eine Reduction beweglicher auf Kalenderzeiten die „künstliche Reduction“ (S. 346. Z. 5. S. 348. Z. 13.), mittelst welcher jener das „wahre Ende“ darstellende Zeitpunkt gefunden wird. Eine wirkliche Reduction auf Kalenderzeiten ist erst die von Savigny im Gegensatz zur regelmäßigen sog. „anomalische Reduction“ (S. 320) und es rührt dies von dem Widerspruch her, in welchem seine Darstellung sich von Anfang an mit sich selbst befindet. Einerseits nämlich läßt er den Umfang der vom Recht angeordneten Zeiträume bezeichnet sein „durch Verweisung auf die Kalenderzeit d. h. durch den Ausdruck einer bestimmten Zahl von Tagen, Wochen, Monaten, Jahren, also von solchen Zeitabschnitten, wie sie mit festem Anfang und Ende im Kalender vorkommen“ (S. 335). Andererseits aber soll unter „den in einzelnen Rechtsverhältnissen vorkommenden Zeiträumen“ gerade nicht „die Kalenderzeit“, sondern „die bewegliche Zeit“ verstanden sein (319), womit denn jene Verweisung auf die Kalenderzeit geleugnet ist. Hat nemlich jene Verweisung nur den Sinn, daß unter einem Tag ein beliebiger Zeitraum von der Länge eines Kalendertags verstanden ist, so ist ja vielmehr von diesem nur die Bezeichnung jenes Zeitraums als eines Tags entlehnt; wirklich auf Kalendertage verwiesen sind wir nur dann, wenn wir darauf angewiesen sind, jene Tageslängen nicht von einem beliebigen, sondern eben nur von ihrem kalendermäßigen Anfangspunkt aus zu messen, von welchem aus wir aber auch zu keinem anderen als dem kalendermäßigen Endpunkt gelangen können; thun wir das nicht, so behandeln wir beweglichen und Kalendertag als zwei parallele, selbständig nebeneinander herlaufende Dinge und thun damit das gerade Gegentheil einer Reduction des beweglichen Tags auf den Kalendertag. Indem nun also Savigny von seiner „regelmäßigen Reduction“, welche in Wirklichkeit keine ist, ausgeht, erscheint ihm das nothwendige Resultat jeder wirklichen Reduction, daß das Ende der vom Recht angeordneten Zeiträume mit dem kalendermäßiger Zeitabschnitte zusammen-

fällt, als ein Besonderes in der Aufgabe nicht Gelegenes, als eine durch Zweckmäßigkeitsrücksichten motivirte Abweichung von der regelmäßigen Berechnung. Fällt das genaue Ende der an irgend einem Tag begonnenen Zeit in einen anderen Tag hinein, so wird dasselbe nun auf die Grenze dieses Tags verlegt. Liegt darin eine Abweichung von der genauen Zeitberechnung, so haben wir im Begriff dieser keinerlei Directive dafür, nach welcher Seite dieselbe zu erfolgen hat, nur darf dieselbe das von jenen Zweckmäßigkeitsrücksichten geforderte Maß nicht übersteigen; es darf also über die Grenzen des Tags, in welchen der genaue Endpunkt fällt, nicht zurückgegangen werden; zwischen ihnen aber haben wir die Wahl. Eine Reduction der beweglichen auf Kalendertage liegt auch hier nicht vor, sondern nur eine Verlegung des Endpunkts eines beweglichen Tags auf die Grenze des Kalendertags, in welchen er fällt.

Kommt es nun aber für die Interpretation unserer Quellen wesentlich auf die richtige Erfassung desjenigen Tags an, um welchen ihre Erörterungen sich drehen und welchen sie bald als den letzten, bald mit Ordinalzahlen bezeichnen: so verkennt Savigny nicht, daß mit diesem Tag stets ein Kalendertag gemeint ist. Mußte ihm aber als jener letzte Tag selbstverständlich derjenige erscheinen, in welchen der „wahre Endpunkt" fällt, so wäre andererseits die Bezeichnung durch eine Ordinalzahl wohl geeignet gewesen, ihm die Ueberzeugung, daß seine Theorie den Römern fremd sei, aufzudrängen. Jener letzte Tag war ihm ja kein Glied der Reihe von Tagen, aus welchen ein Zeitraum bestand; er war ihm nur der Kalendertag in welchen jene Reihe, die selbst eine solche von beweglichen Tagen war, mündete. An diesem Punkte ist selbst Savigny der Confundirung des beweglichen und des Kalendertags nicht entgangen. Wenn Paulus sagt: Sexaginta dies a divortio numerantur, in diebus autem sexaginta et ipse sexagesimus est; wenn uns Ulpian die centum dies der bonorum possessio so verstehen heißt, ut et ipso die centesimo bonorum pos-

sessio peti possit: so haben sie damit nach Savigny, ohne daß er daran Anstoß nähme, einen Kalendertag den 60sten bezw. 100sten von 60 bezw. 100 beweglichen Tagen genannt *). Welcher Kalendertag nun aber der $x$te von x beweglichen Tagen sei, ist freilich schwer zu sagen; fällt in Wirklichkeit der $x$te bewegliche Tag in zwei Kalendertage hinein, so hat von diesen zweien jeder gleichviel und gleichwenig Anspruch auf diesen Namen, wodurch wir denn die Freiheit bekommen, alle von einem so und so vielten Tag redenden Stellen „als neutrales Gebiet zu betrachten" und jede derselben so zu interpretiren, daß „sie den durch andere Gründe gerechtfertigten Regeln accommodirt wird" (S. 362). Nach herrschendem Sprachgebrauch war zwar, wie Savigny selbst ausführt, derjenige Tag, in welchen der Ablauf einer genau $x$tägigen d. h. $x \times 24$stündigen Frist fällt, der $(x + 1)$te Kalendertag seit ihrem Anfang; nichts destoweniger aber läßt er die römischen Juristen in der Mehrzahl der Stellen ihn als den $x$ten bezeichnen; hatten sie sich nemlich dazu entschlossen, einen Kalendertag als den letzten einer Reihe von beweglichen Tagen zu bezeichnen, so ahnten sie doch den hierin liegenden Widerspruch und strebten ihn dadurch zu vertuschen, daß sie ihn wenigstens, um nicht als den letzten von x Tagen einen $(x + 1)$ten zu statuiren, statt dessen den $x$ten nannten. Nach Savigny freilich hätten Ulpian und Paulus dieses abweichenden Sprachgebrauchs sich nicht bedient, um einen wirklichen Widerspruch zu verdecken, sondern um einen scheinbaren zu vermeiden. So hätte Paulus in L. 134 V. S. ein Kind am 365sten Tag anniculus genannt, damit man nicht meine, er glaube, das Jahr habe 366 Tage (S. 319 f.), in L. 30. §. 1. ad l. J. adult. derselbe nicht vom 61sten Tag gesprochen, weil das Gesetz von 60 redete (S. 400), ebenso Ulpian in L. 1. §. 9. D. 38, 9. nicht

*) Aufs Unzweideutigste erhellt dies insbesondere aus der Bemerkung S. 400 Z. 10 ff.

vom 101sten, um nicht mit dem Wortlaut des von 100 redenden Edicts in scheinbaren Widerspruch zu gerathen. In Wirklichkeit aber konnte ja der Schein eines Widerspruchs auf Grund der Savignyschen Theorie gerade nur dann entstehen, wenn man beweglichen und Kalendertag nicht auseinanderhielt; in Wirklichkeit fallen ja x bewegliche Tage immer in $x + 1$ Kalendertage; gerade weil das Jahr nur 365 Tage hat, weil es sich um Fristen von 60, von 100 Tagen handelte, konnte es keinem Menschen einfallen, unter einem als letzter genannten 366sten, 61sten, 101sten Tag einen späteren als denjenigen, an welchem jene Reihe von beweglichen Tagen ihr Ende erreicht, zu verstehen. Gerade diese ohnedies herrschende Ausdrucksweise wäre im gegebenen Fall absolut unzweideutig gewesen und ist überhaupt die Vertauschung des üblichen Sprachgebrauchs mit einem selteneren und darum zweideutigen geeigneter, eine Ansicht und insbesondere ihre Mängel zu verschleiern als dieselbe „anschaulich zu machen" (Sav. S. 402 Z. 5, 6 v. u.). Hätte aber vollends Paulus in L. 101. R.J. denselben Tag den 61sten genannt, den er in L. 30. cit. den 60sten hieß, weil hier das Gesetz nicht von 60 Tagen, sondern von 2 Monaten redete und diese Bestimmung nicht geeignet war, „schon durch den bloßen Wortlaut die Vorstellung einer bestimmten Zahl von Tagen in jedem Leser unmittelbar zu erregen" (S. 299. ob.): so wäre dadurch zur Evidenz erhoben, daß es Paulus nicht um Klarheit in der Sache selbst, sondern lediglich um Meidung jedes bösen Scheins zu thun gewesen wäre. Entweder war es notorisch, daß eine zweimonatliche Frist eine solche von 60 Tagen sei und dann mußte jedem nicht gedankenlos am Wort haftenden Leser dasselbe Bedenken wie in den erwähnten Fällen kommen, oder aber es war dies nicht, und dann mußte Paulus, wenn er anderwärts als den letzten einer 60tägigen Frist den 60sten genannt hatte, durch Nennung des 61sten hier nothwendig den Gedanken an eine 61tägige Frist erregen. Da also, wo jedes Kind gewußt hätte, um eine wie vieltägige Frist

es sich handelte, hätte er einen ungewöhnlichen Ausdruck gewählt, nur damit ja Niemand glaube, er denke an eine mehrtägige Frist; da dagegen, wo die Sache nicht so auf der Hand lag, hätte er dies nicht gethan; dem Schein eines Verstoßes gegen Selbstverständliches wäre er ängstlich aus dem Wege gegangen, gegen die Möglichkeit eines Mißverständnisses des minder Selbstverständlichen durch den Leser dagegen hätte er sich gleichgiltig verhalten.

Hätte Savigny die von ihm als Aufgabe der Zeitberechnung bezeichnete Reduction der beweglichen Zeit auf Kalenderzeit wirklich vorgenommen, so wäre ihm die Thatsache entgegengetreten, daß vermöge des nur theilweisen Sichdenkens beider Zeiten in x bewegliche Tage $x—1$ Kalendertage hineinfallen, während sie selbst in $x + 1$ Kalendertage hineinfallen. Wenn nun in Beziehung auf eine Reihe von beweglichen Tagen von Kalendertagen die Rede ist, so fragt sich ob damit nur diejenigen gemeint sind, die ganz, oder auch diejenigen, die nur theilweise in jene Reihe von beweglichen Tagen fallen, m. a. W. diejenigen, in welche x bewegliche Tage fallen oder diejenigen, welche selbst in x bewegliche Tage fallen. Ist nun der letzte jener Kalendertage derjenige, in welchen das Ende des $x$ten beweglichen Tags fällt, so muß entsprechend der erste derjenige sein, in welchen der Anfang des ersten beweglichen Tags fällt; denn ganz gehört auch jener nicht, theilweise dagegen gehört eben so gut dieser dem Zeitraum von x beweglichen Tagen an. Gerade seiner eigenen Bestimmung des letzten Tags als desjenigen, an welchem die Reihe der beweglichen Tage aufhört, würde also die Bestimmung des ersten Tags als desjenigen an welchem sie beginnt und damit die Bestimmung des letzten als des $(x + 1)$ten, des ihm vorhergehenden als des $x$ten allein entsprechen.

Hätte aber Savigny das eine festgehalten, daß wenn jener letzte Tag ausdrücklich als der $x$te einer Frist von x Tagen bezeichnet ist, wie jener $x$te so auch diese x Tage Kalendertage

sein müssen, daß überhaupt dies nirgends im Sinn einer Tageslänge mit beliebigem Anfang gebraucht wird, so hätte er seine Theorie ganz anders formuliren müssen. Daß das Recht, wenn es x Tage nennt, an x Tageslängen denke, hätte dann dahin gewendet werden müssen, daß es x in ihrer ganzen Ausdehnung in die Frist fallende Tage meine, da unter x Tagen x ganze Tage zu verstehen und der ganze Tag nur seine ganze Dauer von Mitternacht zu Mitternacht sei. Der Tag, in welchen das Anfangsereigniß fällt, wäre dann als ein solcher, der nur zum Theil noch der Frist angehört, nicht mitzurechnen; daß aber der letzte Tag, um mitgezählt werden zu können abgelaufen sein müsse verstünde sich von selbst. Gerade die Frage also, um welche die Erörterungen unserer Quellen sich drehen, könnte gar nicht aufgeworfen werden; was aber um so mehr hätte hervorgehoben werden müssen, da es der üblichen römischen Zählungsweise widerspricht, das wäre eben die Nichteinrechnung des Anfangstags gewesen. Daß aber von der nach Savigny vorhandenen Alternative ein Glied wegfiele, wäre seiner Erfassung des Problems allein gemäß; denn ist es dem Recht um $x \times 24$ Stunden zu thun, so liegt darin, daß das Recht nicht auf Tages t h e i l e, sondern nur auf g a n z e Tage sich zu berufen verstattet, keine Veranlassung vor, auf den Ablauf voller $x \times 24$ Stunden zu verzichten. Stellt das Recht einmal ein Erforderniß auf, so pflegt es an der Nothwendigkeit seiner gänzlichen Erfüllung festzuhalten; daß das Ziel nicht erreicht werden kann, ohne es zu überschießen, ist ihm gleichgiltig. Aber auch die Anerkennung der von Savigny behaupteten „partiellen Unbestimmtheit, die nothwendig Einem von beiden Theilen zu gut kommen muß" (S. 350 unt.) würde am Resultat nichts ändern, da sie nach allgemeinen Grundsätzen demjenigen, der sich auf den Ablauf einer bestimmten Zeit beruft, nie zu gute käme und das Erforderniß des N i c h t a b l a u f s einer bestimmten Zeit als positive Voraussetzung für den Eintritt rechtlicher Veränderungen unbenkbar ist. Unter allen Um-

ständen aber wäre die Frage, wem jene Unbestimmtheit zu gut kommen solle, eine Frage nach der Einrechnung des Anfangstags, also der unsere Quellen allein beschäftigenden entgegengesetzt; daran daß bei einem Zeitraum von x Tagen an den Ablauf dieser Zahl von Tagen zu denken sei, könnte nach Savignys Ausgangspunkt keinerlei Zweifel bestehen und höchstens fraglich sein, ob nicht auch der vor dem Anfangsereigniß begonnene und nachher abgelaufene Tag mitgezählt werden dürfe, da doch wenigstens sein Ende, mit welchem er zum ganzen Tag werde, in die Frist falle.

§. 11.

War nach dem Ausgeführten Savignys Darstellung zu endgiltiger Feststellung der Computationslehre nicht geeignet, so ließ denn auch die Reaction gegen dieselbe nicht auf sich warten; sie erfolgte schon 1842 in umfassender Weise durch Bachofen (Zur L. v. d. civilen Berechnung der Zeit. Ztschr. f. Civ. u. P. XVIII. S. 38—80. 335—375).

Das Civilrecht, dies ist nach Bachofen das Princip unserer Lehre, nimmt nur auf Kalendertage, nicht auf kleinere Zeittheile Rücksicht. „In der ersten Anwendung äußert sich jenes Princip so, daß der Tag des Ereignisses . . . . schon mitgerechnet wird. Wer ihn von der Einrechnung ausschließt, der würde der Regel des Civilrechts zuwiderhandeln, welche kleinere Zeittheile als den Kalendertag völlig unberücksichtigt haben will" (S. 41). Nach Bachofens Formulirung des Princips ist aber diese Einrechnung des Anfangstags keineswegs selbstverständlich, denn ist auf kleinere Zeittheile als Tage keine Rücksicht zu nehmen und können bei Berechnung der Größe eines Zeitraums nur diejenigen Zeitabschnitte, die ihm angehören mitgezählt werden, so fällt ja nicht der ganze Anfangstag, sondern nur ein Theil desselben in die Frist, der nun eben als „kleinerer Zeittheil" nicht zu berücksichtigen d. h. nicht mitzuzählen geschweige denn als ganzer Tag zu zählen wäre. Ist die civile

Zeitberechnung nach Bachofen hervorgegangen „aus der Feststellung des Kalendertages als unabänderlichen, festen Maßes für die Fristberechnung", so erfüllt ja die in eine Frist fallende Zeit das Maß von x Tagen erst $x$mal mit dem Ablauf des $x$ten von seinem Beginn an in die Frist fallenden Tags. Es ist daher eine offenbare Inconsequenz, wenn Bachofen gleichzeitig das Einrechnen des Anfangstags und die Nothwendigkeit des Ablaufs des letzten Tags (S. 53 unt. 54) als selbstverständlich behandelt. Ist jenes selbstverständlich, so erscheint der Tag **nicht** als Maßeinheit und ist es eine offene Frage wie der letzte Tag, mit dem die vorgeschriebene Zahl voll ist, ohne daß sie aber auch sofort überschritten wäre, zu behandeln sei. Wenn nun Bachofen selbst die Fälle, wo nur der Anbruch des letzten Tags verlangt wird, daraus erklärt, daß es sich hier nicht um **Computation**, sondern um **Interpretation** handele, (S. 71 unt. 75), wonach „gewissen Ausdrücken nicht erst durch den Ablauf, sondern schon durch den Beginn des letzten Kalendertags genügt sein soll" (S. 343 unt.), so hinderte ihn nur seine falsche Auffassung des Tags als Maßeinheit sich zu sagen, daß, soll diese Interpretation nicht eine rein willkürliche sein, ihre Möglichkeit im Princip der Civilcomputation gelegen sein muß; daß diese, eben weil sie es nur mit Tagen und nicht mit Momenten zu thun hat, uns stets nur auf den letzten Tag, weder auf seinen Anbruch noch auf seinen Ablauf führt, so daß, ob dieser oder jener zu verlangen, überhaupt eine Frage der Interpretation ist. Es ist die von Bachofen gemachte Unterscheidung von Computation und Interpretation durchaus richtig, der Gegensatz aber, in welchen er beide, die vielmehr wie grammatische und logische Interpretation zusammengehören, zu einander stellt, ganz falsch; die Tage richtig zu zählen und dadurch den letzten Tag, das letzte Glied der Reihe zu berechnen ist Sache jener und dies geschieht allerdings für alle Fälle in derselben Weise; was aber von diesem Tage auszusagen sei, ob insbesondere eine rechtliche Wirkung als bis zu ihm erstreckt oder bis zu ihm hinausgescho-

den zu gelten habe, ist Sache dieser und diese Erkenntniß ist Bachofen nur durch denselben „irreführenden Einfluß vorgefaßter Meinungen", den er (S. 39) anderen mit Recht vorwirft, verdeckt worden.

Ist nun mit Bachofen die Zahl der bisherigen umfassenden Untersuchungen, welche den heutigen Stand unserer Lehre herbeigeführt haben, abgeschlossen, so ist dieser keineswegs ein einheitlicher und zerfallen insbesondere die von jenen Untersuchungen ausgehenden Darstellungen unserer Compendien in 3 Gruppen, je nachdem sie sich vorwiegend an Reinfelder, an (Erb und) Bachofen oder an (Unterholzner und) Savigny anschließen.

§. 12.

Als Anhänger der civilrechtlichen Fingirung des Tags als bloßen Zeitpunkts erscheint Böcking (Pand. des röm. Privr. 2. A. 1853. §. 122. I. S. 440 ff.). „Das Civilrecht faßt den Tag als kleinste Zeiteinheit . . . ., so daß für den Beginn der Frist der kleinste Rest eines Tages als Tag, für den Ablauf der Frist dies coeptus pro completo gerechnet wird" (Röm. Privr. 2. A. 1862. S. 51. i.), und diese Behandlung wird „bald auf Anfang und Ende, bald nur auf den Anfang einer Frist angewendet" (Pand. Grundr. I. §. 127.); im letzteren Fall gilt also eine „gemischte Berechnung" (Pand. d. r. Privr. I. S. 441. Z. 21). Worauf nun aber die Berechtigung zu einer solchen „gemischten Berechnung" beruhen soll, ist nicht abzusehen. Entweder, sollte man denken, hat der Gesetzgeber den behaupteten Sinn mit dem Begriff des Tages als der „kleinsten Zeiteinheit" verbunden, oder hat er es nicht; daß er, von einer bestimmten Zahl von Tagen redend, unter dem ersten Tag ein anders geeigenschaftetes Ding verstanden hätte, als unter dem letzten, will uns wenig glaublich dünken. Aber freilich will Böcking überhaupt nicht alle Tage einer Frist im behaupteten Sinne kleinster Zeiteinheit erfaßt wissen, soll viel-

mehr derselbe „nicht für irgend einen mittleren Tag derselben, weil diese sämmtlich von jenen und unter sich je durch eine Mitternacht geschieden sind, zur Anwendung kommen“ (S. 441. cit. Z. 12 f.); es handelt sich also überhaupt nicht um einen an sich und allgemein zutreffenden Begriff des Tags, sondern nur um einen wegen der „Schwierigkeit . . ., die einzelnen Zeitabschnitte des Tags zu messen“ (das. S. 444. A. 18.), angelegten Gesichtspunkt. Ist aber dieses der Fall, so ist, da eine einfache Anlegung desselben dem Zweck, dem er allein seine Anwendung verdankt, vollkommen genügt, die doppelte Anlegung unberechtigt, wie Savigny mit Recht so energisch hervorgehoben hat.

§. 13.

Nach Puchta (Pand. u. Vorl. §. 75. Inst. §. 199.) erscheint es als eine offene Frage, sowohl ob der Anfangstag mitzuzählen ist als auch ob der letzte Tag blos angefangen oder abgelaufen sein muß. Die verschiedene Behandlung verschiedener Fälle führt er auf den zutreffenden Grund zurück (freilich ohne die Consequenzen davon zu ziehen), indem er sagt: „Wenn Jemand an so und so viel Tagen besessen oder gelebt haben soll, so hat er am letzten Tag besessen oder gelebt, wenn er nur den Anfang desselben erreicht hat; daß er hingegen auch am letzten Tag eine Handlung versäumt habe, können wir erst sagen, wenn dieser ganz abgelaufen ist“ (Inst. II. 6. A. S. 287.). Wenn er aber auf Grund hievon nicht blos bezüglich der Behandlung des letzten sondern auch bezüglich der Einrechnung des Anfangstags eine verschiedene Behandlung beider Arten von Fällen statuirt, indem er die Nichteinrechnung des Anfangstags bei Versäumnissen in den Institutionen als „nicht unnatürlich“, in den Pandekten aber als das allein der Natur der Sache Gemäße bezeichnet, so übersieht er, daß, „zu sagen: nicht der Tag wo die Klage entstanden ist, sondern erst der folgende ist der erste des Versäumnisses“ (das. S. 287 oben)

nur dann richtig ist, wenn unter einem versäumten Tag versäumte 24 Stunden verstanden werden. Figurirt aber der Tag als Repräsentant einer Dauer von 24 Stunden, dann hat auch nur x Tage gelebt, wer x×24 Stunden gelebt hat. Entweder bezeichnet das Recht mit einer Dauer von x Tagen eine solche, in welche x Tage fallen, oder eine solche, welche selbst in x Tage fällt; es hat aber diese Verschiedenheit mit der Verschiedenheit der mit einer bestimmten Zeit verbundenen Wirkungen nichts zu schaffen, sondern beruht auf einer Verschiedenheit des der Bestimmung eines Zeitraums nach Tagen zukommenden Sinnes; nach Verschiedenheit der Zeiten und Völker mag dieser ein verschiedener sein, im Munde einer Zeit und eines Volks aber bald diesen bald jenen Sinn anzunehmen, geht nicht an. Es würde einer solchen Behandlung gänzlich an der Einheit der zu Grunde liegenden Anschauung fehlen, nicht eine Anschauung würde in der Anwendung auf verschiedene Fälle zu verschiedenen Resultaten führen, sondern es lägen zwei entgegengesetzte Anschauungen, die neben einander in denselben Köpfen Platz gefunden hätten, zu Grund.

§. 14.

Hat sich Puchta in der Hälfte der Fälle das von Savigny gefundene Resultat angeeignet, so vertritt dagegen durchaus Savignys Ansicht Sintenis (Prakt. Civilr. I. §. 26. II. 1. S. 228 ff. der 2. A.), doch so, daß er zwar, wie aus den Anmerkungen aufs Unzweideutigste erhellt, Savignys Auffassung theilt, jedoch in merkwürdigem Widerspruch hiezu im Text das Gegentheil sagt. Obgleich er nemlich in A. 16. den letzten Tag in Savignys Sinn bestimmt, sagt er im Text (S. 229), es werde

a. „zuweilen in der Art gerechnet, daß der Kalendertag, in welchen der Anfang fällt, als der erste gezählt wird, also als ein ganzer, obwohl er nicht mehr 24 Stunden hält, und daß der Beginn des letzten Kalendertags des Zeitraums als Endpunkt desselben angenommen wird“, während

b. „zuweilen umgekehrt der volle Ablauf des letzten Tags der ganzen Frist erfordert“ werde.

Aufs Bestimmteste wird weiterhin das Charakteristische der erstgenannten Berechnung dahin angegeben, „daß die noch so geringen Theile zweier verschiedenen Kalendertage, des ersten und letzten des ganzen Zeitraums, für zwei volle Tage gezählt werden“. Zu vereinigen ist hiemit die in Anm. 16 gegebene Bestimmung des letzten Tags nur dann, wenn man diesen bei einer $x$tägigen Frist nicht den $x$ten, sondern den $(x + 1)$ten sein läßt und correct ausgedrückt müßte die Darstellung bei Sintenis also lauten. Entweder begnügen wir uns mit dem Anbruch des letzten Tages; in diesem Falle, wo wir also diesen, obgleich er nicht abgelaufen ist, mitzählen, müssen wir, da wir hienach nicht blos die ganz in die Frist fallenden Tage zählen, consequenterweise auch den Anfangstag mitzählen; der letzte Tag einer $x$tägigen Frist, mit dessen Anbruch wir uns begnügen, erscheint also als der $(x + 1)$te. Oder aber dieser letzte Tag muß abgelaufen sein; er muß, um mitgezählt zu werden, noch ganz in den Zeitraum fallen und entsprechend zählen wir dann den Anfangstag, da dieser nicht ganz dem betreffenden Zeitraum angehört, nicht mit, hier also erscheint der letzte Tag als der $x$te.

§. 15.

Ist aber abgesehen von Sintenis die Quellenwidrigkeit der Savignyschen Auffassung des letzten Tages neuerdings allgemein anerkannt, so vertritt dagegen durchaus Bachofens Theorie die einzige seitdem erschienene monographische Behandlung unserer Lehre, Krügers Diss. de temporum computatione Romanorum. Berol. 1861 *). Er verwirft durchaus ineptam illam computationem, quae non modo horas aliquot, sed

*) Siehe auch dessen Krit. Versuche im Gebiet des R. R. 1870. S. 59–65.

integrum diem constituto tempori subtrahit (p. 24) und findet noch weit entschiedener, wo dieselbe angewendet scheint, dieses Resultat non ipsa verborum sententia, sed contra eam causarum favore effectum (§. 13. in f.), u. zw. wenn auch mit Bezug auf eine vulgaris quaedam dicendi ratio, doch nullam aliam ob causam quam quod inhumanum videretur, propter diem non expletum (e. g.) civitatis adipiscendae spe lugentes parentes privare (p. 28).

Diese Annahme, daß die römischen Juristen nur ausnahmsweise, in Folge singulärer Begünstigung gewisser Verhältnisse, mit dem Anbruch des letzten Tages sich begnügt hätten, theilt auch Keller (Pand. §. 73). Ihm aber konnte es nicht entgehen, daß ohne objectiven Anhaltspunkt ein solches Schenken eines Tages nichts anderes wäre als eine Anwendung der sauberen Maxime: „Einmal ist Keinmal" und daß wir ein so princip- und characterloses, rein willkürliches, dem Wesen aller Zeitbestimmung ins Gesicht schlagendes Verfahren einem Ulpian und Paulus nicht zutrauen dürfen. Einen solchen objectiven Anhaltspunkt glaubt er nun aber in der That in der römischen Kalenderrechnung und dem damit verbundenen Sprachgebrauch gefunden zu haben. Davon jedoch, in diesem Sprachgebrauch, wonach, was am letzten Dec. stattfindet, 365 Tage nach dem 1. Jan. stattfindet, den Ausdruck einer entsprechenden Anschauung der Römer zu erblicken, ist er weit entfernt, vielmehr glaubt er es mit einer blosen Laune des Sprachgebrauchs zu thun zu haben, welcher nachzugeben eine Abweichung von dem streng correcten Verfahren, die Uebung einer „gewissen Facilität" sei. Er betrachtet also Paulus, der sich auf diesen Sprachgebrauch beruft, als einen, der ihn selbst als einen unzutreffenden erkannt hat, der sich wohl bewußt ist, daß Sache und Ausdruck sich nicht decken. Hatte aber Paulus dieses Bewußtsein, so war auch eine Berufung auf den von ihm als unzutreffend durchschauten Sprachgebrauch durchaus unstatthaft. Eine Berücksichtigung desselben wäre nur da zu-

lässig gewesen, wo es sich unmittelbar um Interpretation der betr. sprachgebräuchlichen Wendung selbst gehandelt hätte. So kann, wenn heutigentags von 8 Tagen die Rede ist, wohl fraglich sein, ob wir darunter volle 8 Tage oder eine Woche zu verstehen haben; nie aber dürfen wir die „Facilität" üben eine Frist von 7 Tagen, da eine Frist von 7 Tagen um einen Tag kürzer als eine von 8 Tagen, diese aber gleich einer Woche sei, auf 6 herabzusetzen. Hätte also im Fall der L. 132 V. S. das Gesetz den Ausdruck gebraucht, daß der Besitz eines Kindes post diem 365. zur causae probatio berechtige, so wäre der Berücksichtigung jenes Sprachgebrauches nichts im Weg gestanden. Sprach aber das Gesetz vom anniculus, so durfte Paulus nicht sagen, anniculus ist man post annum, also, da das Jahr 365 Tage hat, post 365. diem, also, da diese letztere Wendung nach herrschendem wenngleich ungenauem Sprachgebrauch so zu interpretiren wäre, schon am 365. Tag seines Lebens.

Es darf aber ein Verhältniß zur eigenen Muttersprache, wie es Keller dem Paulus zuschreibt, nicht nur bei den nur in beschränktem Umfang fremde Sprachen treibenden Alten am wenigsten präsumirt werden, sondern es steht auch dieser Annahme positiv entgegen, daß Paulus für dieselbe Entscheidung in L. 132 und 134 V. S. in ganz gleicher Weise das einemal auf den Sprachgebrauch, das anderemal auf die Natur der Sache selbst sich beruft. Nicht zur Entschuldigung ungenauer Behandlung, sondern zur Erläuterung des bei streng wissenschaftlichem Verfahren sich ergebenden Resultats, um dieses der natürlichen Anschauung, welcher es auf den ersten Anblick befremdend scheint, näher zu bringen, beruft sich Paulus auf den Sprachgebrauch als einen hiemit übereinstimmenden. Pflegt die Zulassung kleiner Ungenauigkeiten, um Härten zu vermeiden, wie Keller mit Recht bemerkt, von der Praxis auszugehen, so kündigt sich insbesondere die angeblich hierauf beruhende Entscheidung Ulpians in L. 5 qui test. f. als eine solche an, die vielmehr den Mündigkeitstermin auf Grund streng wissenschafli-

chen Verfahrens früher ansetzt als der Laie erwarten würde; den „objectiven Stützpunkt" in „gewissen festbestehenden Einrichtungen", den Keller hiefür verlangt, hätte gerade die andere Ansicht, nach welcher der Termin auf den auch von den Römern ausgezeichneten und gefeierten Geburtstag *) fiele, für sich.

Als neuester Vertreter der Bachofenschen Theorie erscheint endlich Windscheid (Pand. §. 103). Und zwar dürfen wir seine Darstellung eine treue Zusammenfassung der Resultate nennen, welche die bisherigen Bearbeitungen unserer Lehre geliefert haben. Denn als festgestellt darf angesehen werden, daß die Römer nach keinen anderen als Kalendertagen rechnen und daß sie den ersten Tag einrechnen, als festgestellt freilich auch, daß neben den Fällen, in welchen der Ablauf des letzten Tags verlangt wird, andere stehen, in welchen sein Anbruch genügt. Eine rationelle Begründung der letzteren Behandlung aber war auf dem Boden der bisherigen Theorien, soweit sie auch im übrigen aus einandergehen, unmöglich, und diese Thatsache, daß hiefür bis jetzt kein stichhaltiger Grund beigebracht ist, spiegelt sich hell ab in Windscheids Worten: „das römische Recht hat dies für einzelne Fälle anerkannt; daraus eine allgemeine Regel zu bilden erscheint bedenklich". (S. 68. Abs. 1 a. E. der 3. A.)

§. 16.

Einen Anlauf zur Erklärung dieser Berechnung hat übrigens allerdings Unger (Syst. d. östr. allg. Privr. II. §. 106. S. 291 ff.) gemacht, indem er sagt, daß „im Wesen der Civilcomputation nur das liegt, daß der Kalendertag als ganzer, ohne Berücksichtigung kleinerer Zeittheile, in Betracht kommt, womit es sich eben so gut verträgt, wenn der Schlußmoment des letzten Kalendertags den Schluß des Zeitraumes bildet, als wenn dies der Anfangsmoment desselben thut". (S. 300.) Nicht

*) cf. z. B. L. 31 §. 8. don. i. v. et u. 24, 1.

nur aber gibt nach Unger das Princip der Computation, aus welchem doch die römischen Juristen argumentiren, im einzelnen Fall über die Behandlung des letzten Tags keinerlei Auskunft, sondern es widerspricht auch die Behauptung, daß demselben mit dem Anbruch des letzten Tags genügt sei, seinen eigenen Prämissen. Kommt es bei der Computation darauf an „nach einem vorgeschriebenen Zeitmaß zu bemessen, ob resp. wann der Zeitraum so viele Zeittheile enthält resp. enthalten wird als er nach jener Vorschrift zu enthalten hat" (S. 291. Anm. 2), so kann ja doch, ganz abgesehen davon, daß auch Unger von der sg. Naturalcomputation als der „natürlichsten und genauesten Rechnung" ausgeht, wonach eine über den Zweck der Vereinfachung hinausgehende Abweichung von dieser als unzulässig erscheint, nicht gesagt werden, daß ein Zeitraum einen Zeittheil enthalte, der außerhalb desselben fällt; es enthält nimmermehr der Zeitraum von einem beliebigen Punkt des 1. Januars bis zum Anfang des letzten Decembers 365 Kalendertage, sondern er ist vielmehr selbst in 365 Kalendertagen enthalten. Ein merkwürdiger Widerspruch ist es auch, wenn Unger aus dem Rechnen nach ganzen Tagen die Mitzählung des Anfangstags sich von selbst ergeben (S. 295) und doch unserem Rechtsbewußtsein in gewissen Fällen das Gegentheil entsprechen läßt (S. 298 Not. 22 a.). Wenn er nun meint, wo es sich nur darum handle „daß der eine gewisse Anzahl von Tagen befassende Zeitraum voll sei" genüge der Beginn des letzten Tages, denn es seien mit ihm „so viele Tage vorhanden als der vorgeschriebene Zeitraum zu befassen hat", so vertauscht er ganz willkürlich das Befassen mit dem Berühren so und so vieler Tage, das Befassen derselben in sich mit dem Befaßtsein in ihnen. Hätte er diesen Unterschied erfaßt und erkannt, daß Ersteres wie Ablauf des letzten, so auch Nichteinrechnung des Anfangstags, also eine dem römischen Recht durchaus fremde Berechnung voraussetzt, daß also dieses eine Frist von x Tagen vielmehr als eine in x Tagen befaßte, ent-

haltene ansieht, dann und erst dann hätte er den Schlüssel zum wirklichen Verständniß der Civilcomputation in Händen gehabt.

II. Das Princip des römischen Rechts.

§. 17.

Als oberstes Kriterium der von den Römern regelmäßig in Anwendung gebrachten Berechnung von Zeiträumen ist nunmehr allgemein anerkannt das Rechnen nach Kalendertagen. Es liegt aber hierin ein Doppeltes, daß nemlich einmal das Recht auf Zeitunterschiede innerhalb des Kalendertages sich nicht einläßt und daß sodann größere Zeitabschnitte nicht als Einheit, sondern als Summen von Tagen in Betracht kommen. Ueberall also, wo größere Zeitabschnitte genannt werden, ist darunter eine bestimmte Anzahl von Tagen zu verstehen, in welche sie zur Anwendung der mit Tagen und nur mit Tagen operirenden rechtlichen Berechnungsweise aufzulösen sind. Eine Frage der Berechnung der Zeiträume selbst aber ist diese Frage, auf welche Anzahl von Tagen größere Zeitabschnitte zu reduciren seien nicht; sie ist vielmehr eine Frage der Eintheilung der Zeitabschnitte, deren Berechnung jene voraussetzt. Unmittelbar zur correcten Bezeichnung von Zeiträumen geeignet sind nach dem Obigen nur Zeitabschnitte, die wirklich als eine bestimmte stets sich gleichbleibende Summe von Tagen sich darstellen. An sich nun genügt diesen Erfordernissen von den dem römischen Recht geläufigen Zeitabschnitten, da darunter die Woche nicht gehört *), keiner. Es ist aber diese Reduction auf eine bestimmte sich stets gleichbleibende Summe von Tagen bezüglich des Jahres hergestellt durch die bekannte hier nicht zu erörternde Behandlung des Schalttags. Der Monat dagegen

*) Zwar ist bekanntlich die Zeitbestimmung nach nundinae dem älteren römischen Rechte keineswegs fremd; dieselben sind aber nicht Zeiträume, binnen welcher, sondern Zeitpunkte, an welchen etwas geschehen soll.

welcher eine wechselnde Zahl von Tagen enthält, ist eben daher zur correcten civilen Bezeichnung eines Zeitraums nicht geeignet. Eine in Monaten ausgedrückte Zeitbestimmung muß in die Sprache der vom Recht adoptirten Zeitberechnung erst übersetzt werden; welche Anzahl von Tagen mit ihr gemeint sei, ist eine Frage der Auslegung des einzelnen Falls. War von Alters her, jedenfalls schon seit dem Zwölftafelgesetz (Gell. XX, 1 §. 45 f.) die Anordnung von 30 Tagen oder eines Vielfachen von 30 Tagen mehrfach üblich, so liegt es nahe genug, die Monatsbezeichnung, wo nicht bestimmte Anhaltspunkte für eine andere Auffassung derselben vorliegen, als ungenaue Bezeichnung einer Summe von 30 Tagen anzusehen. Neben dieser Reduction der Anordnung von Monatsfristen auf die Anordnung einer bestimmten Zahl von Tagen, für welche die Zahl 30 sich schon als runde Zahl empfiehlt, läßt für eine allgemeine nicht erst den Umständen des einzelnen Falls zu entnehmende Deutung der Monatsbezeichnung die Aufgabe der Zeitberechnung als eine solche der Summirung von Zeiteinheiten nur noch die zweite Möglichkeit des Rechnens nach Kalendermonaten offen. Diese doppelte Möglichkeit ist es, welche in L. 2 Theod. C. decurion 12, 1 mit den Worten ausgedrückt ist, utrum ex numero dierum an ex nominatione kalendarum computari duum mensium spatia debeant. Ist die Monatsbenennung als solche und nicht als ungenaue Bezeichnung einer Anzahl von Tagen gemeint, so sind von jedem Zeitpunkt des Jan. an zwei Monate abgelaufen mit dem Ablauf des Febr.; so lange wir im Jan. stehen, stehen wir im ersten, sobald wir im Febr. stehen, im zweiten Monat, es entscheidet also der kalendermäßige durch den Wechsel des Monatsnamens angezeigte Monatswechsel; es wird gerechnet ex nominatione kalendarum, bei welchem Ausdruck die Kalenden statt des Monats selbst genannt sind, da wir ja bei einem neuen Monat anlangen wenn wir bei neuen Kalenden anlangen. So sind auch die Kalenden statt des Monats selbst genannt

bei Ovid fast. 3, 99: nec totidem veteres quot nunc habuere kalendas. Bleibt die Behandlung ex numero dierum bei dem Satz, daß der Tag die Zeiteinheit des Privatrechts sei, stehen, so würde die ex nominatione kalendarum dasselbe um eine weitere Zeiteinheit bereichern. Dafür aber, einen in Monaten ausgedrückten Zeitraum als Bruchtheil des Jahres aufzufassen, bildet die regelmäßige Zeitberechnung nach Tagen keinerlei Analogie, da sie ja gerade nicht mit Brüchen operirt und das Jahr selbst nicht als Einheit, sondern als Summe auffaßt. Vollends widerstreitet derselben das von Bachofen vorausgesetzte Rechnen nach dem Datum, wonach nicht von Monat zu Monat, sondern von Tag zu Tag gerechnet wird nichts destoweniger aber die Zahl der Tage, welche eine und dieselbe Monatsfrist beträgt, variirt. Hat Bachofen es als ungerechtfertigt erkannt, unter dem dies nicht bloß den Tag selbst, sondern die Zeit von jeder beliebigen Tagesstunde bis zur gleichnamigen Stunde des nächsten Tags zu verstehen, so hat er desselben Fehlers bezüglich des mensis sich schuldig gemacht. Wäre übrigens diese Behandlung die römische gewesen, so müßten die Quellen doch auch irgendwie andeuten, wie es in den Fällen zu halten sei, wo der Monat, in welchen das Ende des Zeitraums fällt, ein demjenigen, von welchem an gerechnet wird, gleichnamiges Datum nicht in sich enthält. Welcher wäre hienach z. B. der dem Datum a. d. XIX. kal. Febr. correspondirende Tag des Febr. oder März?

Ist nun aber so viel unbestritten, daß unter der Bezeichnung eines oder mehrerer Monate stets eine gewisse Zahl von Tagen zu verstehen sind, daß also Monatsfristen keine Ausnahme von dem Rechnen nach Tagen begründen, so ist die Frage, eine wie große Summe von Tagen gemeint sei, keine Frage der Zeitberechnung, da diese es nur damit zu thun hat, wann dem Erforderniß einer g e g e b e n e n Summe genügt sei, weshalb hierauf an diesem Ort nicht näher einzugehen ist.

§. 18.

Ist nun die römische Berechnung der Zeit eine solche nach Tagen, so fragt sich

1. Was verstehen die Römer unter dem Tag?

2. In welchem Sinn berechnen sie die Zeit nach Tagen?

Civilis autem dies, sagt Censorinus de die natali (cap. 23 §. 11) vocatur tempus, quod fit uno coeli circumactu, quo dies verus et nox continetur, ut cum dicimus aliquem dies triginta tantum vixisse; relinquitur enim etiam noctes intelligere.

Als Anfangspunkt dieses dies civilis aber berichtet uns die Mitternacht neben anderen nicht juristischen Schriftstellern Paulus in L. 8 fer. 2, 12:

More Romano dies a media nocte incipit et sequentis noctis media parte finitur; itaque quidquid in his viginti quatuor horis, i. e. duabus dimidiatis noctibus et luce media actum est, perinde est quasi quavis hora lucis actum esset.

Als verus oder naturalis dies erscheint demnach der Tag im Gegensatz zur Nacht, die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang; der civilis dies dagegen besteht nicht etwa aus einem Tag und der darauf folgenden Nacht, oder aus einer Nacht und dem darauf folgenden Tag, wonach er die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang, oder von Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang, wäre und Tag und Nacht als seine 2 Hälften erschienen, sondern er stellt sich dar als eine durch Annexion der beiden angrenzenden Nachthälften bewerkstelligte Erweiterung des naturalis dies. Fällt an sich eine Nacht zwischen zwei Tage hinein, so fällt sie jetzt je halb in zwei Tage hinein, als die Tage trennende Grenze schrumpft sie zusammen auf den Zeitpunkt der Mitternacht. Es fallen danach die Begriffe des naturalis und civilis dies nicht schlechthin auseinander, sondern jener ist der Kern, das namengebende

Haupt- und Mittelstück des letzteren; ihr beiderseitiger Mittel- und Höhepunkt ist identisch und nur die Grenzen des civilis dies sind weitergezogen als die des naturalis. Ist dies an sich gleich lux, gleich der Zeit, wo die Sonne am Himmel steht, so beginnt zwar der civilis dies früher und endigt später, daß aber die Zeit des höchsten Sonnenstandes der Mittelpunkt des durch sie in zwei Hälften geschiedenen Tages ist, ist dem Begriff des Tages wesentlich geblieben. Es ergiebt sich hieraus wie unrömisch es ist, die Drehung der Erde um ihre Axe von jedem beliebigen Anfangspunkt aus einen Tag zu nennen und damit einen Tag zu statuiren, dessen Mitte nicht meridies wäre, in dem vielmehr möglicherweise die Nacht mitten drin läge. Daß so nach römischer Anschauung der natürliche Tag nicht blos in den Kalendertag fällt, sondern dieser der durch Ignorirung und Annectirung der Nacht bis zur Mitternacht verlängerte natürliche Tag ist, geht deutlich hervor aus Gell. III, 2, wo es heißt: sed ea, quae inter noctem fiunt, diebus addicuntur, non noctibus. Quae igitur sex posterioribus noctis horis fiunt, eo die fieri dicuntur, qui proximus eam noctem illucescit, sowie: Quaeri solitum est, qui noctis hora tertia quarta sive qua alia nati sunt, uter dies natalis haberi appellarique debeat, isne quem nox ea consecuta est an qui dies noctem consecutus est, und M. Varro ... homines inquit, qui ex media nocte ad proximam mediam noctem in his horis 24 nati sunt, una die nati dicuntur. Quibus verbis ita videtur dierum observationem divisisse, ut, qui post solem occasum ante mediam noctem natus sit, is ei dies natalis sit, a quo die ea nox coeperit. Auf Grund derselben Anschauung findet es daselbst Varro unsinnig, daß die Umbrer die Mitte des Tags als Tagesgrenze betrachten. Dieselbe Anschauung vertritt auch Paulus wenn er l. c. sagt, quidquid in his viginti quatuor horis actum est perinde est quasi quavis hora lucis actum esset. Recht und Sitte der Römer meint Paulus, zählt die

Nacht je halb den angrenzenden Tagen zu; was daher zwischen zwei Mitternächten geschieht, ist als geschähe es bei Tag zu irgend welcher Stunde, geschieht es auch nicht bei Tag, so geschieht es doch rechtlich an dem betreffenden Tag. Wenn aber Krüger (Diss. cit. p. 6 f.) mit Energie verneint, daß unsere Stelle etwas weiteres besage als daß die Nacht dem Tage zugezählt werde, daß insbesondere dieselbe eine Hinweisung auf die Berechnung der Zeit nach Tagen enthalte, so ist daran soviel richtig, daß nur jenes es ist, worauf es Paulus in unserer Stelle ankam, als vorausgesetzt erscheint es dagegen allerdings in unserer Stelle, daß, wo die Zeit einer Handlung in Frage steht es nur auf den Tag ankomme und der Unterschied der Tageszeiten nichts ausmache (cf.: quasi quavis hora lucis actum esset); ebensowenig aber, deducirt Paulus aus dem Begriff des civilis dies, komme es auf den Unterschied von Tag und Nacht an. Immerhin wird also diese Stelle nicht mit Unrecht als ein Beleg dafür angeführt, daß es nach römischem Recht nicht auf Zeitunterschiede innerhalb des Tages anzukommen pflege; hauptsächlich aber ist sie ein Beleg dafür, daß wo von Tagen die Rede war, an die Möglichkeit eines anderweitigen Unterschieds als desjenigen von Tag und Nacht überhaupt nicht gedacht wurde, daß es also einen anderen Unterschied innerhalb des Tagsbegriffs als den des civilis und naturalis dies nicht gibt.

§. 19.

Ist nun aber die römische Zeitberechnung eine solche nach Kalendertagen, so kann dies einen verschiedenen Sinn haben. Das Problem der Berechnung von Zeiträumen mit beliebigem Anfangspunkt nach Zeitabschnitten mit festem, also mit jenem nicht zusammenfallendem Anfangspunkt läßt sich in doppelter Weise auffassen. Es kann nemlich unter einem solchen Zeitraum zu verstehen sein entweder:

1. ein solcher, der innerhalb der die bestimmte und keine

kleinere Zahl von Zeitabschnitten umschließenden Grenzen liegt, der also in der bestimmten und keiner kleineren Zahl von Zeitabschnitten enthalten ist, oder aber

2. ein solcher, innerhalb dessen die jene Zahl von Zeitabschnitten umschließenden Grenzen liegen, der die bestimmte Zahl von Zeitabschnitten selbst in sich enthält.

Dort erfassen wir den betreffenden Zeitraum als einen solchen, der der bestimmten Zahl von Zeitabschnitten angehört, hier als einen solchen, dem die bestimmte Zahl von Zeitabschnitten angehört. Die letztere Auffassung, wonach die Zeitabschnitte als anzulegender Zeitmaßstab und zu erfüllendes Zeitmaß erscheinen, ist die von den Neueren als selbstverständlich vorausgesetzte. Nach ihr ist die Zeitberechnung Zeitmessung und ergibt, consequent gehandhabt, folgendes Resultat. Ist der Kalendertag Zeitmaßstab und Zeitmaß, so ist mit dem Ablauf desjenigen Tages, in welchen das den Anfang einer Frist begründende Ereigniß fällt, dieses Maß nicht erfüllt, keine Tagesdauer erreicht, es darf daher, da auf andere als die kalendermäßigen Zeitabschnitte keine Rücksicht zu nehmen ist, nicht dieser, sondern erst der folgende Tag als der erste in den betreffenden Zeitraum fallende gezählt werden; von jenem Tag fällt nur ein Bruchtheil in die Frist und Bruchtheile bleiben ja vom Civilrecht, das nur mit ganzen Tagen operirt, unberücksichtigt. Daß ferner der hienach sich ergebende letzte Tag abgelaufen sein muß, versteht sich von selbst, da er nur, wenn auch nicht der geringste Bruchtheil außerhalb des betreffenden Zeitraums liegt, in ihm enthalten ist. Eine x-tägige Frist ist daher erfüllt, wenn x Kalendertage in ihrer ganzen Dauer von Mitternacht zu Mitternacht in ihr enthalten sind, eine am 1. Jan. zu laufen beginnende Frist von 30 Tagen also mit dem Ablauf des 31. Jan.; an diesem und keinem anderen Tag tritt jede Wirkung ein, die binnen 30 Tagen eintreten soll.

Abstrahiren wir aber von dieser Auffassung unseres Problems als desjenigen der Zeitmessung und interpretiren wir

ohne Rücksicht auf sie derartige Fristbestimmungen, so kommen wir zu einem ganz anderen Resultat. Soll eine Handlung wirksam vorgenommen werden können binnen 30 Tagen von einem bestimmten Zeitpunkt an, so sind es ja nicht 30, sondern 31 Tage, innerhalb deren jeder beliebige Zeitpunkt des 1. und des 31. Jan. liegt. Ist die Frist durch jenen wortgetreu erfaßten Ausdruck (binnen oder innerhalb) dagegen als eine solche bezeichnet, die innerhalb einer bestimmten Zahl von Tagen liegen soll, so thut sie dies ja nur, wenn sie ganz innerhalb derselben liegt, es kann also eine 30tägige Frist, die in irgend welchem Zeitpunkt des 1. Jan. begonnen hat, auf keine Weise über den 30. Jan. hinaus dauern. Fällt aber jeder Zeitpunkt des 30. Jan. noch in den 30sten, nicht in den 31sten Tag, so fällt umgekehrt auch jeder Zeitpunkt desselben schon in den 30sten und nicht mehr in den 29sten Tag; was an ihm erfolgt, erfolgt schon nicht mehr binnen 29, sondern binnen nicht weniger als 30 Tagen. Der Zeitbestimmung „binnen 30 Tagen" ist daher schon mit dem Anbruch des 30sten Tags genügt, wenn sie so viel heißt als: „binnen nicht weniger als 31 Tagen" und dieses ist der Fall, wo dieselbe als Negation eines früheren Zeitpunkts sich darstellt; soll eine Wirkung zwar nicht jetzt schon, wohl aber binnen 30 Tagen eintreten, so soll sie eintreten zwar erst am 30sten, aber auch schon am 30sten Tag; denn träte sie erst am 31sten Tag ein, so träte sie gerade nicht mehr binnen 30 Tagen ein. Wo dagegen die Bestimmung „binnen 30 Tagen" als Negation eines späteren Zeitpunkts sich darstellt, so viel heißt als „binnen nicht mehr als 30 Tagen", da kann, was so auf 30 Tage beschränkt ist, zwar nur noch am 30sten Tag aber auch gerade noch am 30sten Tag erfolgen.

Hier also ist die in der bestimmten Anzahl von Tagen enthaltene Zeit nicht wie bei der Auffassung der Zeitabschnitte als Maßeinheiten das Minimum, sondern das Maximum der den Fristen zukommenden Zeit. Ist in der Regel die Zeit

als solche kein Factor rechtlicher Wirkungen, tritt vielmehr in der Regel eine rechtliche Wirkung, deren sonstige Voraussetzungen vorliegen, sofort ein, um ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, bis die Voraussetzungen ihrer Aufhebung sich verwirklichen, fortzudauern, so sind, wo eine Beschränkung auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen ist, während sonst keine zeitlichen Grenzen bestehen, solche, d. i. eben die Grenzen der genannten Zahl von Tagen, gesteckt, die nicht überschritten werden dürfen; wo dagegen eine Wirkung anstatt sofort erst binnen bestimmter Zeit eintreten soll, da sind diese Grenzen solche, die nicht mehr überschritten zu werden brauchen. Das heißt die Wirkung tritt ein, sobald die innerhalb derselben gelegenen Tagesgrenzen überschritten sind.

Faßt also die erste Art der Berechnung die genannten Zeitabschnitte als solche auf, jenseits deren, die andere als solche, innerhalb deren die Grenzen der bezeichneten Zeiträume liegen, faßt also jene die gestellte Frage als die, nach welcher Zeit, diese als die, in, binnen welcher Zeit etwas eintrete: so ist die doppelte Art der Zeitbestimmung die z. B. Windscheid (§. 103) unterscheidet und die als die absolute und die relative bezeichnet werden kann, in ihrem Wesen nach jener einander entgegengesetzt, nach dieser identisch. Lasse ich mir am 1. Jan. etwas auf Jahresfrist oder auf den 31. Dec. versprechen, so sage ich nach der ersten Auffassung mit jener Wendung: du mußt nicht mehr, nach dieser du mußt noch in diesem Jahr bezahlen, nach der zweiten dagegen gleichmäßig letzteres. Nach der zweiten Auffassung handelt es sich immer um die Angabe des Tags, an welchem etwas geschieht oder geschehen soll; ist dieser Tag aber immer bestimmt als der so vielte einer bestimmten Reihe, so ist der erste Tag dieser Reihe der 1. Jan. dort als solcher, hier als Tag des Anfangsereignisses.

Immer also enthält das Rechnen mit Tagen eine Negation der Rücksichtnahme auf Zeitunterschiede innerhalb des

Tages, das einemal aber in der Weise, daß der Tag, welcher nicht selbst, sondern innerhalb dessen nur einige Zeit in den mit dem Anfangsereigniß beginnenden Zeitraum fällt, nicht mitzählt, das andere mal so, daß vielmehr auf den seis ganzen oder theilweisen Verlauf der dem Tage angehörigen Zeit überhaupt nichts ankommt. Gibt es keinen Anfang und kein Ende der Zeit, sondern ist aller Anfang und alles Ende innerhalb der Zeit, so erscheint dort die Frist als die Zeit, innerhalb welcher die vorgeschriebene Zahl von Tagen, hier die vorgeschriebene Zahl von Tagen als die Zeit, innerhalb welcher die Frist abläuft; hat die Zeit selbst keine Dauer, sondern ist alle Dauer in der Zeit, so ist dort die Frist die Zeit, in welcher die Dauer von x Tagen, hier sind die Tage die Zeit, in welcher die Dauer der Frist liegt.

§. 20.

Welche nun aber von beiden besprochenen Arten des Rechnens nach Kalendertagen die römische sei, kann, sobald diese nur in ihrem verschiedenen Wesen erkannt sind, nicht zweifelhaft sein. Denn

1) drehen sich die Erörterungen der römischen Juristen darum, ob der Anbruch des letzten Tags genüge oder sein Ablauf erforderlich sei. Und zwar wird diese Frage durchweg als Interpretationsfrage behandelt und, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, verschieden beantwortet, als Grund der Entscheidung aber erscheint, wo ein solcher angegeben ist, immer ein dem Wesen der Zeiteintheilung od. Zeitberechnung entnommener. Dagegen wird

2) die Frage, welcher Tag denn als der letzte anzusehen sei, nirgends discutirt. Daß er aber berechnet wird mit Einrechnung des Anfangstages, ist

a. in einem Beispiel absolut sicher bezeugt. Schon dieser Umstand wäre beim Fehlen eines sicheren Falles gegentheiliger Berechnung entscheidend, da, wenn nicht unter den Rö-

mern absolut festgestanden hätte, welches der erste und welches der letzte Tag sei, unserer ganzen Lehre der Boden unter den Füßen weggezogen würde. Dazu kommt aber

b. daß diese Berechnung zugleich allein dem römischen Sprachgebrauch entspricht, sowie endlich

c. daß eine unbefangene nicht von vorgefaßten Meinungen über das in Rede stehende Problem ausgehende Interpretation auf keine andere als diese Berechnung führt.

a. Ganz unbestreitbar ist die Einrechnung des Anfangstags bezüglich des biduum vel triduum appellationis auf Grund der Ulpians liber primus de appellationibus entnommenen L. 1. quando appell. 49, 4. Es heißt daselbst in §. 5: Biduum vel triduum appellationis ex die sententiae latae computandum erit, wofür in §. 6. die Wendung vorkommt: praeceptum est, ut vel altera die vel tertia provocetur. Das Wort altera die nun „am anderen Tag" von einem anderen als dem der Urtheilsfällung unmittelbar folgenden Tag zu verstehen, ist sprachlich rein unmöglich; es steht also nach dem Tag des Urtheils zur Appellation noch offen der nächste, der diesem folgende, sowie bei triduum der übernächste, also der zweite der diesem folgenden Tage. Wollte einer aber vielmehr diese Worte nur auf das biduum appellationis beziehen, da ja die dreitägige Frist nur außerordentlicherweise, bei Appellation in fremdem Interesse, platzgreife, und Ulpian daher sehr wohl in §. 6 nur noch an das biduum als die regelmäßige Appellationsfrist gedacht haben könne: so wäre dem nicht blos die aus der unmittelbar vorhergehenden Erwähnung des triduum resultirende hohe Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme entgegenzuhalten, sondern es wird dieselbe auch positiv widerlegt durch §. 12, wo es heißt: procurator ... tertium diem habebit, in suam autem rem datus magis est ut alteram diem observet. Ein fernerer Beleg ist §. 7. Hier wird nemlich daraus, daß es sich um dies utiles handle, der Schluß gezogen: Quare si forte post sententiam statim dic-

tam copiam sui non fecerit is, qui pronuntiavit... nihil nocere appellatori; denn is dies servabitur, quo primo adeundi facultas erit. Wird nun aber der Tag der Urtheilsfällung, wenn an ihm keine adeundi facultas mehr bestand, nicht eingerechnet, so folgt daraus mittelst eines sicheren argumentum a contrario, daß er andernfalls allerdings eingerechnet wird. Abgesehen von dieser einzelnen Stelle legt aber

b. für die in ihr vertretene Art zu zählen der gesammte römische Sprachgebrauch Zeugniß ab. In hohem Grade characteristisch ist für denselben das Wort secundus, welches gar nichts anderes als der folgende heißt und mit alter „der andere" abwechselt. Daß, ex die irgend eines Ereignisses gerechnet, der secundus dies der diesem unmittelbar folgende ist, liegt hienach auf der Hand; ist aber der tertius dies der nach dem secundus, so ist dieser der zweit-, der quartus der drittfolgende u. s. w. Es hat aber Savigny (Beil. XI.) nachzuweisen gesucht, daß der römische Sprachgebrauch vielmehr ein schwankender gewesen, und daß insbesondere die den Ausgangspunkt nicht einrechnende Zählungsweise zwar die minder übliche gewesen sei, dagegen als die genauere angesehen worden sein möge (S. 615 unten). Er bezieht sich hiefür hauptsächlich auf Stellen, in welchen die Ordinalzahl mit beigefügtem quisque gebraucht ist. Ist nun aber z. B. von quarto quoque anno oder die die Rede, so kann dabei allerdings an einen Zwischenraum nicht nur von 2, sondern auch von 3 Tagen gedacht sein, ohne daß dieses aber beweisen würde, was es nach Savigny beweisen soll. Es kommt nemlich dabei darauf an, ob etwas im vierten Jahr oder Tag sich wiederholen oder erstmals eintreten soll, m. a. W. ob gesagt sein will: im ersten und im vierten oder: erst im vierten.

A. Ersteres ist der Fall:

1. bei Cic. in Verr. II. 56. Quinto quoque anno Sicilia tota censetur. Erat censa praetore Peducaeo, quintus annus quum te praetore incidisset, censa denuo est. Hier ist

ausgegangen vom Census des Peducaeus und gesagt, da die Censirung Siciliens im fünften Jahr von der letzten an wiederkehre, sei sie unter Verres denuo erfolgt. Sodann sagt

2. Censorinus cap. 18. geradezu, die Olympien würden gefeiert quinto quoque anno redeunte. Ferner ist klar, daß

3. Gellius IX, 4, wenn er sagt Sauromatas... cibum capere semper diebus tertiis, medio abstinere, meint, wenn die Sauromaten Speise zu sich genommen hätten, thun sie es erst wieder am dritten Tag, sowie daß

4. derselbe (XVII, 12) und Celsus de med. III, 13, wenn sie vom Wechselfieber reden (Gell.: febrim quartis diebus recurrentem, Cels.: quarto die revertitur und weiter unten: tertio redit) nicht von einem Fieber reden, daß zu jedem, auch seinem ersten Ausbruch drei Tage braucht, sondern das am vierten Tag vom letzten Ausbruch an wiederkehrt.

B. Ganz anders verhält es sich dagegen in folgenden Fällen.

1. Cic. ad Att. VI, 1: sic nunc solvitur, tricesimo quoque die talenta Attica 32. Die tricesimae usurae werden nicht bezahlt am ersten und wieder am 30sten, sondern erstmals am 30sten Tag; wie aber dem ersten Termin nicht 28, sondern 29 Tage vorangingen an welchen kein Zins gezahlt wurde, so natürlich auch jedem folgenden. Die Zinsen verfallen ja nicht am ersten, sondern am letzten Tag der Zinsperiode, der 30ste Tag ist daher nicht der erste der zweiten, sondern der letzte der ersten Zinsperiode. In dem obigen Beispiel des Wechselfiebers dagegen tritt dieses am 4ten Tag nicht zum ersten, sondern zum zweitenmal auf. Handelt es sich also um so und so vieltägige Perioden, so sind das entweder Perioden der Wiederkehr, so daß am ersten und letzten Tag der Periode das Ereigniß eintritt und dieser zugleich wieder der erste Tag der nächsten Periode ist, oder aber es sind Perioden, an deren letzten Tag zum erstenmal, nicht schon am ersten, das Ereigniß eintritt; ist aber der erste Tag jeder Pe-

riode ein solcher, an welchem es nicht eintritt, so kann nicht der letzte Tag der ersten Periode, sondern erst der nächste der erste der zweiten sein. Ebenso verhält es sich

2. bei Caes. bell. Gall. 5, 52: Cognoscit, non decimum quemque esse relictum militem sine vulnere, und ebenso bei Plaut. Pseud. 4, 2. Vix decimus quisque est, qui ipsus se noverit.

Hier ist decimus quisque jeder 10te oder der 10te Theil von allen; wenn wir diese in Abtheilungen von je 10 theilen, so ist derjenige, welcher nicht einmal unverwundet geblieben ist, welcher kaum sich selbst kennt, allemal der 10te jeder Abtheilung. So ist auch

3. bei Cels. III. 21: utilis quotidianus aut altero quoque die post cibum vomitus est dieser zweite Tag der erste des Erbrechens. Ebenso verhält es sich aber

4. bei der Bezeichnung von Schaltperioden, da im letzten Jahr der ersten Schaltperiode erstmals eingeschaltet wird; so bei Macrob. Saturn. I. 13 nnd insbesondere I. 14. Wenn Cäsar vorschrieb, ut quarto quoque anno . . . unum intercalarent diem, so sollte nicht sofort mit dem Einschalten begonnen werden und dieses allemal wieder im 4ten Jahr erfolgen, sondern es sollte im 4ten Jahr zum erstenmal geschehen. Sicher auszumachen ist dies freilich nicht nnd so glaubt namentlich Ideler Hdb. der Chronol. II. 131, gleich das erste julianische Jahr sei ein Schaltjahr gewesen. Ist aber, wie er selbst zugibt, ein bestimmtes Zeugniß darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Natur der Sache für das Gegentheil, da die Einschaltung den Ueberschuß des Sonnenjahrs über das Kalenderjahr, der zunächst, weil nur einen Tagesbruchtheil betragend, nicht berücksichtigt wurde, wenn er zu einem vollen Jahr angewachsen war, ausgleichen sollte; nachdem 3 Jahre von 365 Tagen vorangegangen, sollte allemal ein 4tes von 366 Tagen folgen. Verstanden die Pontifices das falsch, so übersahen sie, daß es sich hier nicht darum handelte, innerhalb 4 Jahren eine

Wiederholung der Einschaltung, also 2 Einschaltungen, sondern je innerhalb 4 Jahren eine Einschaltung vorzunehmen. Anders dagegen verhält es sich

5. in dem von Hygin. de lim. constit. (Gromatici veteres ed. Lachmann etc. I. p. 173) berichteten Fall. Wenn es in der Lex coloniae heißt: Qui conduxerit ... a decumano et cardine quintum quemque facito pedes duodecim, ceteros limites subruncivos, so war allerdings, wie Hygin sagt, sane interpretatio legis hujus ambigua. Einmal hätte es heißen können: vom decumanus oder cardo aus soll der 5te wieder eine Breite von 12 Fuß haben. Die Lex dagegen sah diesen quintarius als den ersten limes von 12 Fuß Breite an, wollte innerhalb einer Zahl von 5 limites nur einen derartigen anordnen. Zu den limites von 12 Fuß Breite rechnete sie also den decumanus und cardo selbst nicht und insofern mit Recht, als diese nicht blos 12 Fuß Breite haben; andererseits aber ließ sich ebenso gut sagen, da in jeder größeren Zahl die Zahl 12 enthalten sei, habe auch jeder Weg von größerer Breite eine Breite von 12 Fuß; insofern also waren decumanus und cardo doch auch nicht solche, die nicht 12 Fuß Breite haben. Einerseits also erschien jener quintus limes als der erste von 12 Fuß Breite, dem daher 4, die nicht die Breite von 12 Fuß haben, voranzugehen hätten, und andererseits erschienen doch auch der decumanus und der cardo nicht als solche, denen diese Breite fehlte, wurden also auch nicht als die ersten jener 4 limites gerechnet. So wurden diese weder als die ersten limites von 12 Fuß Breite noch als die ersten limites von nicht 12 Fuß Breite eingezählt, da weder das positive dem 5ten noch das negative dem 1—4ten limes zukommende Prädicat auf sie zutraf. Indem etwas bezüglich des tertius oder quartus quisque als zutreffend bezeichnet wird, ist eben dasselbe bezüglich des ersten entweder als zutreffend oder als nicht zutreffend bezeichnet, entweder bejaht oder verneint, bezüglich aller andern aber verneint. Bezüglich wessen es weder bejaht

noch verneint ist, der gehört nicht der Reihe an, kann nicht als ein solcher genannt sein, mit welchem, sondern nur als eine Grenze, jenseits deren die Reihe beginnt; in einem solchen Falle kann daher freilich von seiner Einrechnung keine Rede sein. Als eine solche Grenze betrachtete die lex coloniae den decumanus und den cardo, während allerdings die Auffassung der ihn einrechnenden Mensoren die näher liegende und natürlichere war, da doch der cardo und der decumanus auch limites sind und jeder limes eine bestimmte Breite hat, die entweder eine solche von 12 Fuß, oder eine solche von nicht 12 Fuß ist, wonach denn unter allen Umständen cardo und decumanus als die ersten entweder derjenigen limites, die jene Breite haben, oder derjenigen, die sie nicht haben, einzurechnen sind.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der verschiedene Gebrauch des besprochenen Ausdrucks nicht für ein Schwanken bezüglich der Einrechnung des Ausgangspunkts angeführt werden kann. Derselbe erklärt sich vielmehr

1. daraus, daß der Ausgangspunkt ein verschiedener ist, d. h. ein solcher bezüglich dessen das vom Endpunkt Prädicirte entweder zutrifft oder nicht, in welch letzterem Fall eben nicht dieser Endpunkt selbst, sondern erst der nächste, bezüglich dessen das Behauptete wieder nicht zutrifft, der erste der nächsten Reihe ist. Wo dagegen wirklich

2. der Ausgangspunkt nicht eingerechnet ist, da erscheint derselbe als eine Grenze, jenseits deren überhaupt erst von einer Bejahung oder Verneinung des in Rede stehenden Prädicats die Rede sein kann. Hiedurch also kann in keiner Weise die Einrechnung des Anfangstags alterirt werden, innerhalb, nicht jenseits dessen Grenzen ja das Ereigniß, mit welchem eine Frist zu laufen beginnt, und damit der Anfang der Frist selbst fällt. Diese Auffassung des Ausgangspunkts als einer Grenze, jenseits deren erst die Reihe beginnt, liegt überall, wo nicht eingerechnet wird, zu Grund; wo aber der Anfang ist,

da beginnt auch sofort die Zählung mit 1, während wir das Zählen nicht als Zusammenzählen, sondern als Hinzuzählen, Addiren, auffassend mit 0 beginnen oder mit andern Worten erst mit dem zweiten Glied einer Reihe, dieses zum ersten hinzuzählend, zu zählen anfangen. Beim römischen Sprachgebrauch ist es die Vorstellung der Multiplication, der Mehrheit, beim unsrigen, die der Addition, der Succession, welche zu Grunde liegt. Sind von einem bestimmten Tag an 3 Tage zu zählen, so gilt es für den Römer die Einheit, von der ausgegangen wird, mit 3 zu multipliciren, für uns, 3 zu addiren; das Ziel ist also, wenn wir jenen Tag als den ersten rechnen, dort erreicht mit dem dritten, hier mit dem vierten Tag, denn 3mal 1 ist 3, 1 plus 3 aber ist 4. Daß aber, wie die Operation des Addirens aus der des Multiplicirens entstanden ist — ist doch jede Mehrzahl ein bestimmtes Vielfaches der Einzahl — so auch

3. die unbefangene von modernen Anschauungen abstrahirende Interpretation von selbst auf die Einrechnung des Anfangstages führt, kann nicht bezweifelt werden. Ist der Tag nach römischem wie deutschem Sprachgebrauch schon von seinem Anfang an, zugleich aber noch bis zu seinem Ablauf da, und sind einem z. B. zur Vornahme einer Handlung 2 Tage gegeben, so hätte er ja, wenn er sie auch noch am zweitfolgenden Tag vornehmen dürfte, mehr als 2 Tage. Soll einer etwas thun intra decem dies, so ergibt der unmittelbarste Wortlaut, daß nicht zwischen Beginn und Ende der Frist 10 Tage, sondern daß beide, Beginn und Ende der Frist, innerhalb der Zahl von 10 Tagen liegen sollen. Haben wir schon oben gesehen, daß nur unter Voraussetzung der Einrechnung des Anfangstags Ausdruck und Sache vollständig sich decken, so ist dieser Umstand, wo es sich um die Interpretation der Alten handelt, von besonderem Gewicht, da bei den naiveren alten Sprachen eine viel vollständigere Congruenz zwischen Begriff und Wort als bei den modernen besteht. Daß aber allein bei

der vorausgesetzten Berechnungsweise diese Congruenz vorliegt, zeigt sich namentlich bezüglich des Punktes, wo die Zählung beginnt. Mit dem Anfang der Frist selbst ist derselbe nur nach dieser Berechnungsweise identisch und diese Identität ist in unseren Quellen vorausgesetzt. So werden in L. 1 §. 5 cit. (49, 4) die beiden Wendungen ex die sententiae computandum und statim tempora ad appellandum computari debere als völlig identische gebraucht. So heißt es ferner von der Excusationsfrist in L. 13 §. 9 D. excus. 27, 1. *Αἱ δὲ πεντήκοντα ἡμέραι . . . ψηφίζονται ἀρχόμεναι ἀπὸ τοῦ καιροῦ τῆς γνώσεως* und in N. 23 cap. 1, es könne appellirt werden intra decem dierum spatium a recitatione sententiae numerandum. Wenn gerade in letzterer Stelle noch Vangerow die sog. Naturalcomputation angeordnet findet, das justinianische decendium appellationis also ganz anders berechnet wissen will als das alte biduum vel triduum appellationis, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß gerade die neue 5mal so lange Frist im Gegensatz zur kürzeren älteren auf die Minute zu berechnen wäre; so mußte er consequent auch die Excusationsfrist in dieser Weise berechnen. Decem dierum spatium ist aber nicht ein spatium von 10×24 Stundern, sondern ein solches, welches 10 Tagen angehört und vom Moment der Urtheilsverkündigung an gehört dem ersten Tag kein spatium von 24 Stunden mehr an. Während, wenn so und so viel Tage ganz innerhalb der Frist fallen müßten, der Rest des Anfangstages allerdings der Zahl dieser Tage gar nicht angehörte, also nicht unmittelbar von dem in ihn fallenden Anfangsereigniß aus gezählt werden könnte, ist dies nach der entgegengesetzten Berechnungsweise durchaus der Fall; es wird aber von diesem Moment an gerechnet als einem dem betreffenden Tag angehörigen, an welchem dieser existirt, wodurch die Rechnung von jedem Moment eines bestimmten Tages aus dasselbe Resultat ergibt, die Rechnung von jedem Zeitpunkt innerhalb des Tages und vom Tage selbst aus als identisch sich

darstellt. Nur so ist ein Rechnen nach Kalendertagen unmittelbar von dem Ereigniß, mit welchem die Frist beginnt, aus möglich; daß aber von diesem aus zu rechnen sei, erscheint, wenn nicht ein späterer Anfangspunkt der Berechnung angegeben ist, als selbstverständlich. Nach der anderen Rechnungsweise begännen, wie Huschke (Zeitschr. f. Civ.- u. P. N. F. II. S. 168) bemerkt, die x Tage einer xtägigen Frist erst mit der dem Anfangsereigniß folgenden Mitternacht, und könnte genau genommen die Handlung, für deren Vornahme die Frist gegeben ist, bis dahin nicht erfolgen. „Genau genommen" d. h. wenn zwar einerseits x Tage innerhalb der Frist, andererseits aber doch auch die Frist innerhalb x Tagen liegen, wenn beides sich decken soll. Ist aber in Wirklichkeit wegen der Unverrückbarkeit der Tagesgrenzen dieses Sichdecken unmöglich, so liegt im Rechnen nach Kalendertagen vom Standpunkt der Auffassung des Tags als einer Maßeinheit eine durch die Unvollkommenheit unserer Meßwerkzeuge uns abgedrungene Resignation. Als Zeitmaß aufgefaßt, erscheint der Tag als eine res quae mensura constat und damit selbst als theilbar; wenn wir Bruchtheile von Tagen, die doch zusammengezählt einen ganzen Tag ergeben können, nicht berücksichtigen, so beruht dies auf positiver der Bequemlichkeit halber getroffener Veranstaltung. Hat also eine Frist von x Tagen den Sinn, daß x Tage innerhalb derselben liegen sollen, so verstand es sich nicht von selbst, sondern verdiente besonders bemerkt zu werden, daß der Tag in welchen das Anfangsereigniß fällt, nicht blos, wie selbstverständlich gewesen wäre, nicht als ganzer, sondern auch nicht pro rata der in die Frist fallenden Zeit mitzähle, so daß zum Ablauf der Frist am letzten Tag nur noch der Ablauf des jenen Bruchtheil zum ganzen ergänzenden Theils erforderlich wäre. Daß also nur ganze Tage in Betracht kommen und zwei halbe nicht einem ganzen gleichkommen, dies zu bemerken erscheint von jenem Standpunkt aus keineswegs überflüssig. Daß nun von einer derartigen Bemerkung die Quellen nichts

enthalten, ist eine erneute Bestätigung dafür, daß der zu ihr auffordernde Standpunkt ihnen fremd ist. Ist dagegen eine bestimmte Zahl von Tagen als diejenige genannt, innerhalb deren etwas geschehen soll, so verstand es sich von selbst, daß jeder Zeitpunkt des letzten Tags nicht mehr innerhalb einer kleineren Zahl von Tagen liegt und war weit eher, wie von den römischen Juristen geschieht, ausdrücklich hervorzuheben, daß er doch, da der Tag kein ausdehnungsloser Zeitpunkt, noch innerhalb der betreffenden Zahl selbst liege.

§. 21.

Tritt uns so eine Auffassung unseres Problems, welche der von den Neueren als selbstverständlich vorausgesetzten entgegengesetzt ist, sobald sie nur als eine mögliche erkannt ist, als die wirkliche des römischen Rechts entgegen, so konnten dafür freilich diejenigen, welchen die entgegengesetzte nothwendig schien, keine Augen haben. Dagegen finden wir sie im Wesentlichen schon zur ersten Blüthezeit systematischer Rechtswissenschaft, wenngleich nicht in selbständiger Entwickelung, sondern in unbefangener Hingebung an die Quellen vorgetragen von Donellus in seinen Comm. Jur. civ. V, 19. Ist wesentlich im Anschluß an Donellus seinerzeit von Savigny die Besitzlehre, wie von Hasse die Theorie der culpa auf ihre einfachen Grundlagen zurückgeführt worden, so hätten bei Donellus die Neueren auch unsere Lehre in einer ihnen fremden quellenmäßigen Reinheit und Einfachheit dargestellt finden können.

Placet, sagt Don. l. c., quoties in aetate aut in facto certorum annorum quaeritur, quis tot annos vixerit, tot annos fecerit quid, ad tot annos pervenerit, videri eum tot annos quid fecisse qui tot annos complevit: complesse autem non tantum qui exegit, sed etiam qui pervenit ad ultimum postremi anni diem. Et hoc quia annum civiliter non ad momenta temporum, sed ad dies computamus; denn,

erklärt er weiter unten, non diem completum sed compleium annum quaerimus.

Die entgegengesetzte Behandlung der temporales actiones aber komme daher, weil verum est, eum intra annum agere, qui ultimo ejus anni die agit, quia dies ultimus totus, etsi annum complet, tamen ex eo anno est.

Darin, daß einerseits non diem completum, sed completum annum i. e. completum dierum 365 numerum quaerimus, daß andererseits aber dies ultimus totus etsi annum i. e. dierum 365 numerum complet, tamen ex eo anno i. e. ex eo dierum numero est, ist das Wesen der Sache und der Grund der verschiedenen Behandlnng verschiedener Fälle aufs Treffendste angedeutet.

§. 22.

Ist nemlich mit dem letzten Tag die vorgeschriebene Zahl von Tagen erreicht, aber nicht überschritten, so soll jedenfalls an ihm geschehen, was innerhalb der Frist geschehen soll, und nicht später, denn was später geschähe, das geschähe eben nicht mehr innerhalb der Frist. Es kann dieses nun aber geschehen sollen noch — aber auch nur noch —, oder erst — aber auch schon — an ihm. Immer ist mit andern Worten dieser letzte Tag der Termin, auf welchen es ankommt, aber entweder ist er ein Anfangstermin oder ein Endtermin; entweder wird die Zeit einer rechtlichen Wirkung mit der Erreichung des letzten Tags erreicht oder sie läuft mit dem Ablauf des letzten Tages ab. So lange der letzte Tag zwar schon erreicht, aber noch nicht abgelaufen ist, existirt zwar das auf ihn Beschränkte und Erstreckte noch, zugleich aber das auf ihn Hinausgeschobene schon, jenes endigt, dieses tritt ein mit dem letzten Tag d. h. das Ende des letzten Tags und des auf ihn Beschränkten, der Eintritt des letzten Tags und des auf ihn Hinausgeschobenen fallen zusammen; ist der letzte Tag erlebt,

so ist auch dieses erlebt, während jenes den letzten Tag nicht überleben darf.

Ist aber jede Veränderung, wie sie theils durch Ablauf theils durch Erreichung des letzten Tages vor sich geht als Eintritt einer Wirkung zugleich Aufhören der ihr widersprechenden und als Aufhören einer Wirkung zugleich Eintritt der allein durch sie ausgeschlossenen; enthält jede Affirmation zugleich eine Negation, jede Negation zugleich eine Affirmation des dem Affirmirten oder Negirten contradictorisch Entgegengesetzten: so kommt es darauf an, welche von beiden direct und principaliter aufgestellt wurde, welche nur als die Kehrseite der anderen erscheint. Was aber hiebei entscheidet, das ist, wie bei aller Interpretation nicht Motiv und Zweck, sondern Voraussetzungen und Inhalt der fraglichen Bestimmung.

1. Keinerlei Schwierigkeit machen die durch Rechtsgeschäft festgesetzten Termine. Jedes Rechtsgeschäft bezweckt Eintritt einer rechtlichen Veränderung, eines bisher noch nicht bestandenen Zustands; durch Beifügung eines Anfangstermins wird seine Entstehung, anstatt sofort stattzufinden, auf eine bestimmte Zeit hinausgeschoben, durch Beifügung eines Endtermins sein Bestehen auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2. Sind vom Rechte gewisse Veränderungen an eine gewisse Zeit geknüpft, so ist zu unterscheiden.

a. Tritt die Veränderung ein, weil innerhalb einer bestimmten Zeit ein Ereigniß, insbesondere eine Handlung unterblieben ist, so kann die Veränderung erst eintreten mit dem Ablauf des letzten Tages, da von einem in irgend welchem Zeitpunkt desselben eintretenden Ereigniß nicht gesagt werden kann, daß es innerhalb der bestimmten Zahl von Tagen nicht eingetreten sei. Diese Behandlung tritt also überall ein, wo auf die Unterlassung einer Handlung ein Rechtsnachtheil gesetzt ist, wo irgend ein Recht in Folge der Unterlassung seiner Ausübung während einer bestimmten Zeit untergeht oder geschmälert wird oder die an sich begründete Möglichkeit eines Rechts-

erwerbs dadurch, daß sie sich nicht innerhalb der Frist in Wirklichkeit verwandelt erlischt. Es sind dies die Fälle der Versäumung nnd Verwirkung, der Präclusivfristen oder Fristen im engeren Sinn.

b. Soll dagegen ein bestimmter positiver Zustand durch seine Dauer eine rechtliche Wirkung erzeugen, so soll er sie ja erzeugen innerhalb der Frist, also an, nicht nach dem letzten Tag der Frist; am xten Tag schon ist er ein xtägiger und damit die an x Tage gebundene Wirkung eingetreten.

3. Sind x Tage am xten Tag schon vollendet, am (x + 1)ten Tag dagegen erst überschritten, so versteht sich von selbst, daß wo mehr als x Tage verlangt sind, die Erreichung nicht des xten, sondern erst des (x + 1)ten Tages genügt. Dies ist insbesondere der Fall, wo an die Ueberschreitung eines bestimmten Alters eine Wirkung geknüpft ist. Pflegt nun aber der Sprachgebrauch — in Rom wie bei uns — das Alter unter x Jahren und das Alter über x Jahren als unmittelbar an einandergrenzend anzusehen, so geht hier der Sprachgebrauch und die rechtliche Zeitberechnung auseinander; gerade hier, wo dieselbe des äußeren Stützpunkts entbehrt, tritt sie daher um so mehr in ihrem specifischen Wesen zu Tage, gerade in der Anwendung auf Alterstermine haben sich die römischen Juristen am häufigsten und eingehendsten über dasselbe ausgesprochen; weswegen wir die Besprechung der einzelnen in den Quellen erwähnten Fälle mit der der Alterstermine beginnen.

Kap. 2.

Die Zeitberechnung in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle.

I. Altersternine.

§. 23.

Sind es vor allem Alterstermine, mit deren Berechnung die römischen Juristen sich vielfach beschäftigen und deren Behandlung sie begründen zu sollen glauben; sind daher auch diese Fälle am meisten geeignet das von ihnen beobachtete Verfahren zur Anschauung zu bringen, so sind sie insbesondere in hervorragendem Maße dazu angethan, das wahre Verhältniß, in welchem bei der Zeitberechnung Computation und Interpretation zu einander stehen, ins Licht zu setzen. Es wird sich hiebei ergeben, daß beide soweit davon entfernt sind, nichts mit einander zu schaffen zu haben, daß die hiebei auftauchende Interpretationsfrage vielmehr gerade nur auf Grund der Anwendung der dem Rechte eigenthümlichen Zeitberechnung sich erhebt.

Zunächst freilich scheint hier eine außer allem Zusammenhang mit der Computation stehende Frage der reinen Wortinterpretation sich aufzudrängen. Ist nemlich eine bestimmte Wirkung geknüpft an ein Alter von so und so viel Jahren, so scheint fraglich, ob darunter der Sprachgebrauch des betr. Volks versteht, daß das Jahr erreicht oder daß es zurückgelegt sein müsse, ob also das Prädicat des betr. Alters während des ganzen

Jahrs oder erst an seinem Schluß einem zukomme. Bei einigem Nachdenken kann jedoch diese Frage ihre Verwandtschaft mit der Computationsfrage nicht verleugnen, indem sie sich in die auflöst, ob man innerhalb oder jenseits der Jahresgrenze ein Jahr alt sei, ob also das Jahr als eine Zeit, in welche das Leben falle oder als eine solche, welche selbst in die Zeit des Lebens hineinfällt, erfaßt wird. Legen wir erst Demjenigen, welcher ein Jahr durchmessen hat, das Alter eines Jahres bei, so versteht sich dies von selbst auf Grund der Auffassung der Zeitabschnitte als Maßeinheiten, wonach das Maß eines Jahres nicht voll genannt werden kann vor dem Ablauf der ganzen durch dasselbe ausgedrückten Zeit. Wie als ein der menschlichen Lebensdauer zukommendes Prädicat Zeitmaß, so ist andererseits das Jahr von diesem Standpunkt aus Zeitmaßstab oder Zeitmesser; sehen wir das Jahr als vollendet an, wenn jenes Maß erfüllt, diesem Maßstab genügt ist, so ist vom selben Moment an ein weiteres Jahr erreicht; vom Moment der Vollendung des zweiten Jahres an reicht zur Messung der Lebensdauer die zweimalige Anlegung des Maßstabs eines Jahres nicht mehr aus, ist eine dritte erforderlich, ist das Alter von 2 Jahren überschritten und das dritte Jahr, damit aber noch nicht ein Alter von 3 Jahren erreicht.

Ist dagegen die Zeiteinheit des römischen Rechts nicht eine Maßeinheit, so ist nach römischem Recht ein eintägiges Kind nicht dasjenige, in dessen Leben die Dauer eines Tages enthalten ist, sondern dasjenige, dessen Lebensdauer in einem Tag enthalten, innerhalb der Grenzen eines Tages beschlossen ist; der Tag ist nicht ein Maß, unterhalb dessen die Lebensdauer, um schon als eintägige bezeichnet werden zu können, nicht mehr sein dürfte, sondern ein Raum, außerhalb dessen das Leben, um noch als eintägiges bezeichnet werden zu können, noch nicht existiren darf. Die eintägige Lebensdauer ist daher das Minimum aller Lebensdauer in dem Sinn, daß Negation derselben Negation des Lebens selbst wäre; wem das

Alter eines Tages abgesprochen wäre, dem wäre jegliches Alter und damit das Dasein selbst abgesprochen. Ist aber das Verhältniß einer Maßeinheit zu einer größeren, in welcher sie mehrfach enthalten ist, das des Theiles zum Ganzen, so ist das Verhältniß des Tages zum Jahr nach römischem Recht vielmehr das der Einheit zur Mehrheit. Ist alles Messen ein Theilen, so ist die römische Art der Zeitberechnung ein Multipliciren; ist die letzte Maßeinheit der kleinste berechenbare Theil, ist eine Größe, die kleiner als sie ist, nicht mehr meßbar, so ist die Multiplication mit 2 die niedrigste Multiplication, eine Größe von 2 Tagen, nicht einem, daher die kleinste bestimmte Größe. Ein Alter von 2 Tagen bedeutet daher eine Ueberschreitung des mit der Geburt gegebenen Existenzminimums um einen Tag, bedeutet, daß die Grenze des ersten Tags überschritten, die des zweiten aber höchstens erreicht ist. Wäre nun civilrechtlich dies Jahr eine Zeiteinheit gleich dem Tag, so wäre x Jahre alt jeder, der in's xte Lebensjahr getreten und noch nicht aus demselben herausgetreten wäre, 20 Jahre alt wäre derjenige, welcher nach der gebräuchlichsten römischen Altersbezeichnung vicesimum aetatis annum agit. Nun ist aber das Jahr keine dem Privatrecht bekannte Größe. *) Das Jahr ist ihm keine Einheit, sondern eine Mehrheit von Tagen, ist nichts als 365mal ein Tag. x Jahre sind daher $= x \times 365$ Tagen und x Jahre alt ist wer $x \times 365$ Tage alt ist. Liegt nach unserer Anschauung das Erreichen und das Vollenden des Jahrs gerade ein Jahr aus einander, wird dagegen zugleich mit seiner Vollendung das Jahr überschritten, so daß jeder entweder unter oder über x Jahren, das Alter von genau x Jahren nur die selbst ausdehnungslose Grenze dieser beiden Zeiträume ist, so ist nach der Auffassung des Civilrechts

*) Treffend drückt dies Mommsen (die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat in den Abh. der hist.-philos. Gesellschaft in Breslau I. S. 18. Anm. 41) so aus: „das Civilrecht kennt kein Jahr, sondern es ist dies nur ein bequemer Ausdruck für 365 Tage“.

das complere annum mit dem pervenire ad annum identisch, während das excedere annum erst einen Tag nachher eintritt; wie am ersten Tag seines Lebens einen Tag, so ist man am ganzen x ⨯ 365sten Tag seines Lebens genau x Jahre alt. Complevit annum qui dierum trecentorum sexaginta quinque numerum complevit; pervenit ad annum qui ad dierum trecentorum sexaginta quinque summam sive ad trecentesimum sexagesimum quintum diem pervenit. Excessit autem annum qui illum dierum numerum superavit. Es ist daher der Alterstermin ein verschiedener, je nachdem eine Wirkung geknüpft ist an das Erreichen oder an das Ueberschreiten eines bestimmten Alters; was dem minor oder major x annis gilt, gilt nicht mehr demjenigen, welcher ipsorum x annorum est.

So richtig und nothwendig aber diese Unterscheidung auf Grund der Erfassung des Jahrs als einer Summe von Tagen ist, wonach zwischen jeder höheren und jeder niedrigeren Summe allemal sie selbst noch in der Mitte liegt, so sicher ist andererseits, was Bachofen (S. 62) mit so großem Nachdruck hervorgehoben und aus den Quellen belegt hat, daß der Sprachgebrauch des Lebens und damit auch der Gesetze selbst diese Unterscheidung nicht macht, daß er, den Zwischenraum eines Tages übersehend, major und minor als contradictorische Gegensätze nimmt, complere und excedere promiscue gebraucht u. dgl. Was aber aus den Principien des Rechtes folgt, das ist dadurch, daß es dem Gesetzgeber nicht präsent war, nicht aufgehoben und eine Identität verschiedener Dinge dadurch, daß der Gesetzgeber sie voraussetzt, nicht herbeigeführt. Zu interpretiren sind aber solche auf irrigen, gegen die Logik des Rechts verstoßenden Voraussetzungen beruhende Gesetze in der Weise, daß man sich die Frage vorlegt und beantwortet, wie im einzelnen Fall der Gesetzgeber auf Grund der ihm nicht gegenwärtig gewesenen richtigen Einsicht sich consequenterweise hätte ausdrücken müssen. Galt die für ein bestimmtes Alter statuirte Abweichung vom jus commune den majores, denjenigen, welche ein

bestimmtes Alter überschritten hatten, so konnte keinerlei Zweifel bestehen, da nach strenger juristischer Erfassung des Jahrs sowohl als nach dem Sprachgebrauch der Laien nur der ein Jahr überschritten hat, der nicht mehr in demselben steht. Handelte es sich dagegen um eine Sonderbestimmung für minores, so fragte es sich, ob diejenigen, die supremum anni diem agebant, der Erfassung des Jahrs als einer mit dem letzten Summanden vollendeten Summe gemäß nicht mehr, oder auf Grund der populären Begriffserfassung, die unter einem minor jeden verstand, der nicht major war, auch noch unter den minores zu begreifen seien. Daß nun in der That das Wort minor verschieden interpretirt wurde, zeigt die Vergleichung der von demselben Juristen, Ulpian, herrührenden L. 1 manum. 40, 1 und L. 3 §. 3 min. 4, 4. Wäre freilich die höchste Aufgabe des Gesetzesauslegers, wie viele Neuere sie erfassen, die, in die Seele des gesetzgebenden Individuums sich hineinzuversetzen, und zu erforschen, wie dieses sich die Sache vorgestellt haben mag, so wäre überall eine vom populären Sprachgebrauch abweichende Interpretation nicht zu rechtfertigen. Die römischen Juristen dagegen gingen — und gewiß mit vollstem Rechte — offenbar davon aus, daß der Gesetzgeber, dem es auf den einzelnen Tag unmöglich ankommen konnte, die genaue und kunstgerechte Ausrechnung des entscheidenden Datums als eine technische Frage ihnen, den Kunstverständigen, überlassen habe, sowie daß jedes einzelne Gesetz, soweit dies mit seinem Inhalt verträglich, als integrirender Theil des ganzen Rechtssystems behandelt werden müsse, ob nun dieser Zusammenhang mit dem Ganzen dem Verfasser des Gesetzes gerade gegenwärtig gewesen sei oder nicht. An sich also erschien die vom civilrechtlichen Zeitberechnungsprincip geforderte Auslegung des Worts minor nicht durch correcte Erfassung dieses Begriffs seitens des Gesetzgebers bedingt. War dagegen anzunehmen, daß der Gesetzgeber auf Grund solcher correcter Erfassung nicht von minores, sondern von sol-

chen, die nicht majores seien, gesprochen hätte, so war zu interpretiren wie wenn wirklich dieser Ausdruck gebraucht worden wäre. Bestand die besondere Behandlung der Jugend in der Negation gewisser mit den Handlungen Aelterer verknüpften rechtlichen Wirkungen, so war, da nach allgemeinen Principien der letzte Tag des betreffenden Jahrs als der entscheidende, auf welchen alles abzustellen war, erschien, die normale und der Interpretation zu Grunde legende Fassung die, mit den Handlungen solcher, die das betreffende Alter nicht erreicht hätten, solle die fragliche Wirkung nicht verbunden sein. Handelte es sich dagegen um die Statuirung positiver auf Aeltere nicht anwendbarer Wirkungen, so mußten dieselben als innerhalb des betreffenden Alters, bis zu demselben, also nach allgemeinen Grundsätzen noch an dem Tag, an welchem es erreicht ist, zutreffend angesehen werden. Es entsprach dies durchaus dem allgemeinen Princip, wonach ein Zustand die mit einer bestimmten Dauer desselben verknüpfte Wirkung am letzten Tag erzeugt, während die auf eine bestimmte Zeit beschränkte Wirkung am letzten Tag noch stattfindet. Allemal also ist auf denjenigen, der genau im betreffenden Alter steht, die Wirkung um deren Affirmation oder Negation es sich handelt — entweder noch oder schon — anwendbar. Wer unter dem Alter von 14 Jahren ist, ist noch nicht testir- und verpflichtungsfähig, wer über 25 Jahre alt ist, wird nicht mehr zur Restitution zugelassen, bis auf das vollendete Lebensjahr ist jene Wirkung hinausgeschoben diese begrenzt; die Pubertät ist erreicht mit der Erreichung des 14ten Lebensjahrs, die Minderjährigkeit endigt mit dem Ende des 25sten Lebensjahrs, wie uns Ulpian in L. 5 qui test. f. und L. 3 §. 3. min. bezeugt. Pubes ist derjenige, dessen Handlungen volle rechtliche Wirksamkeit zukommt; er ist freilich zugleich derjenige, welcher nicht mehr unter Tutel steht, aber die positive Wirkung der Tutel ist nur angeordnet zur Befriedigung des durch jene Wirkungslosigkeit entstandenen Bedürfnisses, mit dieser muß auch jene fallen. Der

minor viginti quinque annis dagegen unterschied sich vom major zuerst dadurch, daß denjenigen, der ihn betrog, die Strafe der Lex Plaetoria traf, späterhin durch die ihm gestattete Anrufung der in integrum restitutio, endlich durch die ihm zustehende Erbittung eines curator. Hatte er nun einen solchen, so waren freilich auch die ohne dessen Zustimmung vorgenommenen Dispositionen über sein Vermögen wirkungslos; es war dies aber nur die Consequenz der dem curator zustehenden Disposition, also von dieser unzertrennlich. So wenig also bezüglich der zur Ergänzung der mangelnden Handlungsfähigkeit bestimmten Tutel der Termin der Pubertät um einen Tag hinaus gerückt wird, so wenig hört bezüglich der aus der Dispositionsmacht des curator folgenden Ohnmacht des minor die Minderjährigkeit um einen Tag früher auf.

Daß nun in der That die römischen Juristen, daß insbesondere Ulpian und Paulus, deren Schriften nicht nur von der ost- und weströmischen Praxis häufiger als die irgend eines unter ihren Collegen consultirt wurden, sondern die auch in unseren Pandekten vor allen als Wortführer auftreten, die behauptete Unterscheidung ganz in der angegebenen Weise aufstellen und anwenden, wird sich aus den folgenden Ausführungen mit aller Bestimmtheit ergeben. Aufgehoben oder ausdrücklich negirt ist diese Unterscheidung nirgends; daß sie aber selbst dem Bewußtsein des Gesetzgebers fremd bleiben konnte, wie insbesondere bezüglich Justinians aus L. 3 C. quando tut. 5, 60 sicher ist, ist begreiflich genug, wenn wir die äußerste praktische Geringfügigkeit dieses von der Jurisprudenz auf rein logischem Weg gefundenen Unterschieds bedenken. Freilich soll nach Bachofen (S. 54 Z. 1) sogar Ulpian in L. 1 §. 3 postul. 3, 1 zum complere annum ausdrücklich den Ablauf des letzten Tags verlangt haben, indem er von einem minor annis XVII. spricht, qui eos non in totum complevit. Dem ist jedoch nicht so. Gegensatz des in totum complere ist pro parte und namentlich pro majore parte — da ja in anderen Verhält-

nissen vielfach die major pars dem Ganzen gleichgerechnet wird — complere. Wem nur noch wenige Tage oder Wochen zur Vollendung des 17ten Lebensjahrs fehlen, der pflegt nicht mehr als 16jähriger, sondern bereits als 17jähriger zu gelten. Als einen solchen läßt ihn aber eben der Prätor nicht gelten, genau und nicht blos annähernd 17 Jahre alt muß sein wer postuliren will; daß nicht derjenige als 17jährig gilt, welcher dies posteriores, sondern nur der, welcher diem postremum agit anni XVII, dies uud nichts anderes wollen jene Worte einschärfen.

§. 24.

Die Betrachtung der einzelnen Fälle eröffnen wir am besten mit der Behandlung der L. 134 V. S. (Paul. libr. II. ad l. Jul. et Pap.), welche es mit dem genau auf das Alter eines Jahres, weder auf ein höheres, noch auf ein niedrigeres hinweisenden Begriff des anniculus zu thun hat und also lautet:

Anniculus non statim ut natus est, sed trecentesimo sexagesimo quinto die dicitur, incipiente plane non exacto die, quia annum civiliter non ad momenta temporum, sed ad dies numeramus.

Ist das Wort anniculus abgeleitet von annus und bezeichnet dasselbe das Leben eines Kindes als in irgend einem Verhältniß zu einem Jahre stehend, so erfordert seine Interpretation eine Beantwortung der doppelten Frage:

1. Welches ist dieses Verhältniß, welches ist die zwischen dem Begriff des anniculus und dem des annus bestehende Relation?
2. Welches ist der Begriff des annus?

Was ein anniculus ist, wissen wir dann, wenn wir wissen, was ein annus ist und wie sich der anniculus zum annus verhält. Darüber nun, welche Relation zwischen dem Begriff des anniculus nnd dem des annus besteht, enthält unsere Stelle keinen principiellen Ausspruch, begründet vielmehr ihre Entschei-

dung durch Verweisung auf den Begriff des annus. Wenn also Bachofen meint, nicht um den Begriff des annus, sondern allein um eine anderswoher als aus jenem Begriff geschöpfte Interpretation des Ausdrucks anniculus handle es sich hier, so ist davon gerade das Umgekehrte wahr; gerade um den Begriff des annus als einen für den des anniculus maßgebenden dreht sich die Erörterung des Paulus, in welcher Weise aber dieser durch jenen sich bestimme, wird als bekannt vorausgesetzt.

So wenig nun aber unsere Stelle blos eine Interpretation gerade des Worts anniculus enthält, so wenig enthält sie einen Ausspruch über das Princip der Zeitberechnung. Gerade auf das zwischen dem Begriff des anniculus und des annus bestehende Verhältniß würde ja hier die Computationsfrage gehen. Um so mehr aber setzt Paulus, indem er eine Frage der Zeitberechnung durch einen der römischen Art der Zeiteintheilung entnommenen Grund entscheidet, das Wesen jener voraus; nur wenn von vornherein feststand, wie der Begriff des anniculus zu dem des annus sich verhalte, konnte aus diesem die Beantwortung der Frage, wann ein Kind anniculus sei, abgeleitet werden. Wenn nun unsere Stelle einen doppelten Gegensatz in sich enthält und so ihre Entscheidung als Negation zweier einander entgegengesetzter Extreme, an welche beide man möglicherweise denken könnte, auftritt, so muß das von Paulus vorausgesetzte Verhältniß der Begriffe annus und anniculus ein solches sein, mit welchem nicht blos auf Grund des aufgestellten Jahresbegriffs die wirklich getroffene Entscheidung, sondern auch unter Zugrundelegung eines anderen Jahresbegriffs jene zwei entgegengesetzten Möglichkeiten, die sonst überhaupt nicht hätten in Frage kommen können, übereinstimmen.

Als das eine, und zwar, da es zuerst genannt wird, als das auf den ersten blos an den Wortlaut sich haltenden Anblick nächstliegende dieser Extreme erscheint es nun, einem Kind das Prädicat anniculus schon von der Geburt an zuzuschreiben.

Als die sprachlich zunächstliegende Auffassung müssen wir diese schon deshalb annehmen, weil es sonst in hohem Grad befremdend wäre, dieselbe überhaupt nur erwähnt zu sehen; denn sobald einer vom bloßen Wort auf den Sinn der **Lex Aelia Sentia** sein Augenmerk richtete, welche einen **filius anniculus factus** zur **causae probatio** verlangte, konnte daran, daß dieser Bestimmung nicht mit der Geburt schon genügt sei, kein Zweifel bestehen; war das Alter eines Jahres nicht etwa das Maximum, sondern das Minimum zur **causae probatio** berechtigenden Alters, so hätte ja, wenn jeder **filius** mit der Geburt schon **anniculus factus** wäre, jedes Alter genügt, der Zusatz, der Sohn müsse **anniculus** sein, wäre unnützer Pleonasmus. Auch hiedurch also bestätigt sich, daß es Paulus hier keineswegs, wie Bachofen will, blos um die Interpretation der concreten Bestimmung der **Lex Aelia Sentia** zu thun ist, daß er vielmehr den Begriff des **anniculus** rein als solchen, von dieser zunächst absehend, untersucht.

Daß aber an jene zuerst erwähnte Bedeutung des Worts **anniculus** überhaupt gedacht werden konnte, ist ein deutlicher Beweis dafür, daß unter einem solchen ein Kind verstanden wurde, welches ein Jahr oder das erste Jahr erreicht hat, dessen Leben in dem Zeitabschnitt oder der Summe von Zeitabschnitten, welche wir Jahr nennen beschlossen ist. Indem nun also jene erstgenannte Auffassung des Worts **anniculus** abgewiesen wird, ist damit erklärt, daß das Jahr nicht ein Zeitabschnitt, sondern eine Summe von Zeitabschnitten sei. Ist aber die Zeit überhaupt ein ins Unendliche theilbares Continuum, so scheint es ihr Wesen zu verlangen, die einzelne Zeitgröße entweder als Einheit oder aber als eine Summe unendlicher vieler kleinster Theile aufzufassen. So lange nun der letzte jener kleinsten zusammen das Jahr constituirenden Zeittheile nicht erreicht ist, wäre es nicht diese, sondern eine kleinere Summe von Zeittheilen, in welcher das Leben eines Kindes beschlossen ist; **anniculus** wäre das Kind erst mit Erreichung

jenes letzten Zeittheils, daher, da jeder noch unterscheidbare Zeittheil nicht als kleinster, als Moment, erscheint, am Schluß des Jahres. Gleichwie aber jenes erste Extrem, so wird auch dieses zweite von Paulus verworfen, **quia annum civiliier non ad momenta temporum sed ad dies numeramus.** Das Jahr ist, meint er, keine Einheit, sondern eine Summe, eine Summe aber nicht von unendlich vielen Momenten, sondern von 365 Tagen; das Jahr und damit das Alter des **anniculus** ist daher weder schon mit seinem Beginn noch erst in seinem letzten Moment, sondern an seinem letzten Tag erreicht.

Ist aber diese die von Paulus aufgestellte Entscheidung, so ist das von ihm, **quia annum civiliter non ad momenta temporum sed ad dies numeramus,** verworfene Resultat nicht etwa das der sog. Naturalcomputation, sondern vielmehr das Erforderniß des Ablaufs eben jenes letzten 365sten Tags, mit dessen Anbruch das Jahr als eine Summe von 365 Tagen erreicht ist. Jener sog. Naturalcomputation ist mit keinem Worte gedacht; wenn vielmehr bezüglich des Jahresbegriffs die doppelte Frage aufgeworfen werden kann, einmal welche Zeit die eines Jahres sei und dann ob dieselbe als continuirliche Einheit oder als Summe von Theilen und welcher Art von Theilen aufzufassen sei, so ist jene erste Frage von Paulus überhaupt nicht aufgeworfen. Daß vielmehr das Jahr nichts anderes sei als 365 Tage, daß also wie der Tag, so auch das Jahr um Mitternacht beginne und um Mitternacht ende, setzt er als selbstverständlich voraus; nicht die Begrenzung, sondern nur die Eintheilung des Jahrs betrifft die von ihm berührte Differenz; nur darum handelt es sich ob das Jahr als eine Einheit aufzufassen sei als deren integrirende nicht selbständig in Betracht kommende Bestandtheile die Tage, aus denen es besteht, erscheinen, oder ob es auf diese Tage als deren Summe zu reduciren sei. War aber letzteres bejaht, so lag es nahe weiter zu argumentiren, daß wie das Jahr aus Tagen, so der Tag aus Momenten bestehe und daß daher, wann überhaupt eine

Zeitgröße in die sie constituirenden Bestandtheile als ihre Summe aufzulösen sei, das Jahr nicht blos auf die Tage, aus denen es besteht, sondern vielmehr auf die Momente, aus denen diese und damit es selbst besteht, zu reduciren sei. Gerade diese Folgerung aber ist es, welcher Paulus entgegentritt; indem er das Princip aufstellt, daß das Jahr auf die Tage aus denen es bestehe, als deren Summe zu reduciren sei, schärft er ein, daß aber auch beim Tag stehen zu bleiben sei, daß die Reduction nicht weiter getrieben werden dürfe.

Ist so von Paulus das Jahr als eine gegebene Zeitgröße mit bestimmtem Anfangs- und Endpunkt vorausgesetzt und erscheint als Grund möglicher Differenzen nur das, ob sie als Einheit oder Mehrheit und als was für eine Mehrheit sie zu betrachten sei, so ist hierin aufs Prägnanteste der Unterschied der römischen und der von den Unsrigen als selbstverständlich vorausgesetzten Berechnungsweise ausgedrückt; denn es entscheidet so nach jener ein Umstand, welcher nach dieser letzteren völlig irrelevant ist. Kommt es nemlich auf die Erfüllung oder Erreichung eines bestimmten Maßes an, so ist es völlig gleichgiltig, ob ich dieses Maß als Einheit oder als eine Summe kleinerer, dasselbe constituirenden Einheiten und welche kleineren Einheiten ich als die jenes constituirenden auffasse; wenn ich nur die Größe des fraglichen Maßes kenne, ist ja Erfüllung desselben als einer Maßeinheit und Erfüllung sämmtlicher dasselbe constituirenden kleineren Maßeinheiten absolut identisch; was nur als Maß, als Quantität in Betracht kommt, verhält sich eben damit gegen den Begriff der Einheit und Mehrheit gleichgiltig. Das Zählen hat hier keine selbständige Bedeutung, steht nur im Dienste des Messens; wenn nur die Größe, um welche es sich handelt, in die, nach welchen ich zähle, aufgeht, kann der Umstand, ob ich nach kleinen oder größeren Einheiten zähle, nicht den mindesten Unterschied begründen. Ganz anders dagegen, wenn es nur auf die mit der Ueberschreitung der vorhergehenden identische Erreichung einer Zahl ankommt; da-

durch, wonach wir zählen, bestimmt sich hier, bis wohin wir zählen; daß wir nach Tagen, nicht nach Momenten zählen, hat hier die Folge, daß wir nur bis zum letzten Tag nicht bis zum letzten Moment zählen, daß wir schon bei jenem und nicht erst bei diesem an unserem Ziele angelangt sind. Ohne diese von uns als Eigenthümlichkeit der römischen Zeitberechnung erkannte Voraussetzung, daß das Alter eines Jahres erreicht habe, wer den letzten Zeitabschnitt desselben erreicht habe, daß also das Zählen ad dies den prägnanten Sinn habe, daß zu zählen sei nur bis zum letzten Tag des Jahres hin und nicht bis zu seinem letzten Moment, bleibt die Argumentation des Paulus durchaus unverständlich. Dies ist es ja, was durch die Bezugnahme auf den Tag als die Zeiteinheit des Civilrechts Paulus motiviren will, daß der Schlußmoment des Tages nicht erreicht zu sein brauche (verb.: incipiente plane, non exacto die), dieser und kein anderer ist der von ihm hervorgehobene und durch jene Bezugnahme negirte Gegensatz, er also und kein anderer muß es auch sein, auf welchen die Berechnung des Jahres ad momenta im Gegensatz zu der ad dies führen würde. Davon, daß möglicherweise die Geburtsstunde entscheiden könnte, ist gar nicht die Rede, ihrer ist so wenig verneinend als bejahend gedacht, unmöglich können wir daher, soll anders nicht die Logik des Paulus bedenklichen Schiffbruch leiden, hierauf den negativen Theil der für seine Entscheidung beigebrachten Begründung beziehen. Daß dagegen jene Verneinung den von uns behaupteten Sinn ihrem Wortlaut nach haben kann, wird sich ebensowenig bestreiten lassen als daß sie ihn dem Zusammenhang nach haben muß, und dafür, daß das dabei vorausgesetzte Berechnungsprincip wirklich das römische ist, ist es nur ein um so stärkerer Beweis, daß Paulus diese unentbehrliche Prämisse des von ihm gezogenen Schlusses, indem er sie nicht ausdrücklich als solche aufstellt, als allgemein anerkannt stillschweigend voraussetzt.

Daß wir aber den 365sten Tag, dessen Anbruch Paulus

genügen läßt, als den 365sten derjenigen Reihe von Kalendertagen erfassen, deren erster der Geburtstag ist, bedarf nach dem oben (§. 20) ausgeführten keiner Rechtfertigung; versteht sich dies, sobald wir nur den Gedanken an einen anderen als den Kalendertag fern halten, von selbst — denn der Tag meiner Geburt ist ja doch wohl der erste meines Lebens —, so geht es im vorliegenden Fall auch daraus hervor, daß der Gegensatz von „erst am 365sten Tag", welchen Paulus mit statim ut natus est bezeichnet, offenbar der ist: „schon am ersten Tag."

Bezüglich der Tragweite aber des von Paulus bezeichneten Princips, daß annum civiliter non ad momenta temporum, sed ad dies numeramus, ist noch zu bemerken, daß daraus keineswegs folgt, wo der Ablauf des letzten Tags erfordert werde, da werde nicht civiliter gerechnet. Das Princip ist ausnahmslos, der annus ist voll an seinem letzten Tage, nichts destoweniger aber gehört dieser ihm noch an und wie an ihm die Wirkung schon eintritt, für welche ein annus vorgeschrieben, so kann auch an ihm das Ereigniß noch wirksam eintreten, für dessen Eintritt ein annus vorgeschrieben ist.

Dasselbe Resultat nun, was Paulus in L. 134 cit. aus der civilrechtlichen Zeiteintheilung streng juristisch deducirt, erläutert er in der derselben Schrift (libro III.) entnommenen L. 132 eod. aus dem Sprachgebrauch mit folgenden Worten.

Anniculus amittitur, qui extremo anni die moritur, et consuetudo loquendi id ita esse declarat: ante diem X. kalendarum, post diem X. kalendarum, neque utro enim sermone undecim dies significantur.

Die bezeichnete Bestimmung des Begriffs anniculus, das Resultat einer theoretischen Deduction, mochte der „natürlichen Anschauungsweise" ziemlich befremdend klingen. Hat das Jahr, wie der Tag, seinen eigenen es gleich diesem als eine besondere Zeitgröße sui generis bezeichnenden Namen, und hat dasselbe im Wechsel der Jahreszeiten, wie der Tag im Wechsel von Tag

und Nacht, seinen characteristischen nicht blos als Summirung des Inhalts von 365 Tagen sich darstellenden Inhalt; so war die Zerstörung dieser Einheit, die Auflösung des Jahres in eine Anzahl von Tagen, das Product einer von jenem Inhalt abstrahirenden dem Laien eben so ungewohnten als dem Juristen geläufigen Operation. Entweder, sagte sich offenbar der Laie: ist anniculus, wer im ersten Lebensjahr steht, oder wer es hinter sich hat, anniculus ist man entweder mit der Geburt, oder ein Jahr nachher; immer also ist es der Geburtstag, auf welchen es ankommt. Hier knüpft nun der Jurist an, um zu zeigen, daß, was er auf dem Weg juristischer Deduction gefunden hat, in Wirklichkeit auch mit der populären Auffassung, wie sie im Sprachgebrauch niedergelegt sei, übereinstimme. Allerdings, sagt er, ist man anniculus nach einem Jahr. Hat aber das Jahr 365 Tage, so ist das offenbar so viel als nach 365 Tagen, post dies trecentos sexaginta quinque, oder, was nach römischer Ausdrucksweise dasselbe ist, post diem trecentesimum sexagesimum quintum. Der hiemit bezeichnete Tag aber, sagt nun Paulus, ist gerade der 365ste selber; denn ante diem decimum kalendarum ist der 10te Tag von den Kalenden aus selbst, nicht etwa der diesem vorhergehende, post diem decimum kalendarum Januariarum ist der 10te Jan. und nicht der 11te. Ganz ebenso also wie die juristische Theorie rechnet der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens, an ihm bewährt sich was jene gefunden, er tritt für ihre Richtigkeit als Zeuge auf, und gewährt so auch eine äußere Stütze für das innerlich Nothwendige; davon dagegen, daß dieses erst aus ihm abgeleitet worden sei, ist keine Rede. Neben dem üblichen Ausdruck ante diem decimum kalendarum mag der ungebräuchliche post diem decimum kalendarum deswegen aufgeführt sein, weil gerade er genau auf unseren Fall paßt; wie der 10. Jan. post diem X. kal. Jan. so ist in der That der 31. Dec. post diem 365. kal. Jan. Findet sich gerade dieser zweite Ausdruck in der Anwendung auf Bezeichnung des Tages nach dem Kalender nicht vor,

so ist er darum keineswegs mit Krüger willkürlich gebildet zu nennen. Heißt es z. B. bei Liv. 27, 35, 1: post tertium diem ejus diei so war dies, falls der is dies der erste eines Monats war, post d. III. kalendarum. Ob der Tag, von dem an gerechnet wurde, als Kalendertag oder anders bezeichnet ist, thut nichts zur Sache, denn jene Einrechnung des Tags, von dem und des Tags, zu dem man rechnet, war keineswegs eine Eigenthümlichkeit gerade der Kalenderrechnung. Zu dem kommt ja in L. 232 §. 1 V. S. post kalendas Januarias die tertio wirklich vor, was nach römischem Sprachgebrauch identisch ist mit post diem tertium kalendarum Januariarum; offenbar hätte dieser letztere Ausdruck hier ganz ebenso gut gebraucht werden können.

Deutete aber der Ausdruck anniculus als solcher auf denjenigen, der genau ein Jahr alt ist, so war auch nicht etwa anzunehmen, daß das Gesetz ungenau von anniculus anstatt von anniculo major gesprochen hätte. Der Besitz eines Sohns sollte nach der Lex Aelia Sentia zur causae probatio berechtigen, jedoch erst, aber auch schon der Besitz eines einjährigen Sohns, der Besitz eines nicht einjährigen Sohns sollte nicht dazu berechtigen. Wie die Zwölftafeln zur Mobiliarusucapion einen annus, so forderte die Lex Aelia Sentia zu causæ probatio einen anniculus, wie dort um eine an den einjährigen Besitz einer Sache, so handelte es sich hier um eine an den einjährigen Besitz eines Sohns geknüpfte Wirkung.

§. 25.

Hat Paulus bezüglich des anniculus aus dem Begriff des Jahrs als einer Summe von Tagen argumentirt, so operirt nun Ulpian in der, wie neuerdings allgemein anerkannt ist, wenigstens ihrem Resultate nach absolut unzweideutigen L. 5 qui test. fac. bezüglich der Testamentsfähigkeit mit der daraus sich ergebenden Differenz des complere annum und des excedere annum.

A qua aetate fragt er, (libro VI. ad Sabinum) testamentum vel masculi vel feminae facere possint, videamus. Verius est, in masculis quidem quartum decimum annum spectandum, in feminis vero duodecimum completum.

Nicht die individuelle Reife, will hiemit Ulpian sagen, entscheidet, sondern ein bestimmtes Alter, das volle 14te bezw. 12te Jahr. Indem er nun auf Grund dieses Satzes den Termin der Testamentsmündigkeit genau zu bestimmen unternimmt, fährt er fort mit den Worten:

Utrum autem excessisse debeat quis quartum decimum annum an sufficiat complesse?

Es hat dieser Satz auf den ersten Anblick etwas entschieden befremdendes. Wie kann, sollte man denken, Ulpian, nachdem er den annus quartus decimus completus als Mündigkeitstermin festgestellt, noch fragen, ob das complesse annum genüge? Es ist aber die hiemit aufgeworfene Frage dieselbe, welche überhaupt bei der ganzen Zeitberechnung allein als eine möglicherweise offene Frage auftritt; ist stets der dies postremus derjenige, auf welchen eine Zeitbestimmung abzielt, so fragt sich, ob er als eine Grenze erscheint, innerhalb deren eine Wirkung eintreten oder aufhören soll, so daß sie dort noch innerhalb derselben schon, hier erst jenseits derselben nicht mehr stattfindet.

Dem Laien, der diese Unterscheidung nicht zu machen gewohnt war, der davon ausging, daß wie das Jahr aus einer Anzahl von Tagen, so der Tag aus einer Unzahl von Momenten bestehe, mußte sie unverständlich klingen. Vollendet, mochte er denken, ist das Jahr in seinem letzten Moment, überschritten im ersten Moment des folgenden Jahrs, der Unterschied eines Moments aber ist nicht mehr wahrnehmbar, also praktisch kein Unterschied. Betrachten wir, sagt daher Ulpian, um diesen Unterschied klar zu machen, die Sache an einem Beispiel.

Propone, fährt er fort, aliquem kalendis Jan. natum

testamentum ipso natali suo fecisse quarto decimo anno, an valeat testamentum? Dico valere. Quarto decimo anno ist hier so viel als completo quarto decimo anno, post completum quartum decimum annum oder einfach quartum decimum annum; die Kraft der Versetzung einer Sache in die Vergangenheit, welche dem Participium absolutum oder der Präposition post beiwohnt, hat hier der absolute Ablativ für sich, da ja der Geburtstag der erste Tag jedes Lebensjahrs ist, der hier in Rede stehende also nur der erste des 15ten Jahrs oder derjenige, welcher aus dem 14ten Jahr durch seinen Ablauf hervorgeht, es ablöst, sein kann.

Für sich nun macht dieser Satz den Eindruck, als ob wir ein Beispiel vor uns hätten, in welchem das 14te Jahr voll, aber nicht überschritten ist, da ja, sollte man denken, der Fall des überschrittenen 14ten Jahrs überhaupt nicht in Frage steht. Wäre dies aber der Fall, so könnte unmöglich der Zeitpunkt der Testamentsmündigkeit noch einen Tag früher eintreten, wie dies aufs Klarste bezeugt ist in den Worten:

Plus arbitror, etiam si pridie kalendarum fecerit post sextam horam noctis, valere; jam enim complesse videtur annum quartum decimum, ut Marciano videtur.

Erläutern wir die Sache an einem concreten Fall, meint Ulpian; nehmen wir z. B. es macht einer ein Testament an seinem Geburtstag. Es ist aber gerade dieser Tag deshalb gewählt, weil derjenige, welcher sich die Bedeutung des annus quartus decimus completus nicht zergliedert, auf keinen anderen Tag als ihn verfallen wird. Ist er es, an welchem im bürgerlichen Leben die Vollendung eines Jahres gefeiert wird, und erscheint er als ein ohnedies solenner Tag auch zur Vornahme der Testamentssolennität besonders geeignet, so war es blos natürlich von ihm als dem nach der Volksanschauung entscheidenden Tage auszugehen, um daran die Abweichung der juristischen Auffassung von ihr zu zeigen. Nehmen wir zunächst einmal, meint Ulpian, es macht einer ein Testament am Ge-

burtstag als an dem Tag, von welchem an er selbst am geneigtesten sein wird, seine Testirfähigkeit zu datiren. Ob dieses Testament nun gilt? Allerdings. Einen Grund hiefür führt Ulpian nicht an, da er mit dieser Bejahung nur bestätigt, was jeder sich ohnedies vorstellt. Nun aber geht er auf den vorhergehenden Tag zurück, um zu zeigen, daß und warum sogar schon an diesem, also einen Tag vorher, als man auf den ersten unwillkürlich auf keinen anderen als den Geburtstag sich wendenden Blick glauben sollte, die Testamentsmündigkeit eintritt.

Daß nemlich Ulpian sagen will, der am 1. Jan. Geborene könne schon ein Testament machen von Anbeginn des 31. Dec., ist nicht zu bezweifeln. Um zu sagen, es könne einer nach Ablauf des 31. Dec., also von Anbeginn des 1. Jan. testiren, wird kein Mensch sich so ausdrücken, er könne schon einen Tag vorher nach Ablauf der 6ten d. h. der mit dem Ablauf des Tages zu Ende gehenden Nachtstunde testiren; er könne also nicht erst am 1. Jan., sondern schon am 31. Dec., sobald er nur vorbei sei, testiren. Wer sich so ausdrückte, würde in einem Athem eines und dasselbe bejahen und verneinen; mit den nachfolgenden Worten zurücknehmen, was er mit den unmittelbar vorhergehenden behauptet hatte. An der Absurdität einer solchen Ausdrucksweise vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß, wer überhaupt in der Zeit unmittelbar nach Mitternacht thätig ist, in der Regel nicht sowohl das Tagewerk des neuen Tages schon beginnt als vielmehr das des vorhergehenden noch fortsetzt. Wenn er nicht das Bewußtsein hat, daß ein neuer Tag angebrochen ist, so ist es nur, weil er an die Zeit überhaupt nicht denkt; hört einer aber 12 Uhr schlagen oder sieht er auf die Uhr und bemerkt, daß es 12 Uhr vorbei ist, so weiß er recht gut, daß ein neuer Tag begonnen hat. Erscheint aber in der Regel allerdings dem über Mitternacht hinaus Thätigen der Tageswechsel, auch wenn er desselben inne wird, als ein bloßer Namenswechsel, so ist doch auch hievon keine Rede bei Tagen von Bedeutung. Involvirt ins-

besondere, wie in unserem Fall, der Tageswechsel zugleich einen Jahreswechsel und vollends, wie hier vorausgesetzt ist, den doppelten Wechsel des Kalenderjahrs und des Lebensjahrs, so ist jene Unempfindlichkeit gegen denselben, welche noch dem alten Tage zuzählt, was schon in den neuen fällt, geradezu undenkbar. Wer den 1. Jan. und damit ein neues Kalenderjahr, wer seinen Geburtstag und damit ein neues Lebensjahr mit Bewußtsein und Absicht heranwacht, der kann nach Mitternacht unmöglich mehr meinen, der eben abgelaufene Tag und das mit ihm entschwundene Jahr existire noch, der erste Tag des neuen Jahrs existire noch nicht; sein Geburtstag oder der 1. Jan. sei nicht heute, sondern morgen. Wacht er nun aber gar diesen Tag wie der jugendliche Testator bei Savigny (S. 384) zu dem Zwecke heran, um sofort die vor demselben ihm unmögliche Handlung des Testamentes vorzunehmen, so ist es ihm ja gerade darum, beim neuen Tage anzulangen, um ihn sofort zu einer am alten noch nicht möglichen Handlung zu benützen, zu thun; gerade weil jener schon angebrochen, weil dieser schon abgelaufen ist, nimmt er sie vor und kann er sie vornehmen; statt fortzusetzen, was er am alten Tag begonnen, thut er vielmehr etwas an jenem Unmögliches; es ist also gerade hier der Tageswechsel, indem er zugleich einen Rechtswechsel begründet, von entscheidender Bedeutung. Einem Juristen aber in einem solchen Fall, wo es gerade auf den Tag ankam, eine solche sich absolut widersprechende das entscheidende Datum falsch benennende Redeweise zuzutrauen ist absolut unleidlich und wie dagegen mit der Bemerkung aufzukommen sein sollte, daß doch erst die 7te und nicht schon die 6te Stunde der Nacht die erste des neuen Tages sei, ist nicht abzusehen; ist hier, wo **pridie kalendar.** vor **post horam sextam** steht, die auch sonst unzulässige Uebersetzung, nach der 6ten Nachtstunde des 31. Dec., absolut unmöglich, heißt, es mag darauf folgen was da will, **pridie kalendar.** am 31. Dec., so würde unter allen Umständen Ulpian, wenn er damit einen Zeitpunkt

6*

nach dem 31. Dec. gemeint hätte, **pridie kalendar.** genannt haben was **ipsis kalendis** ist.

Selbst derjenige aber, welcher die sprachliche Unmöglichkeit der bekämpften Auslegung nicht zugibt, müßte doch, sollte man meinen, anerkennen, daß dieselbe schon am Zusammenhang der Stelle scheitert. War zunächst das Vorliegen der Testamentsmündigkeit am Geburtstag bejaht, so kann doch mit den Worten **plus arbitror** keine andere Behauptung eingeleitet werden als die, daß dieselbe sogar schon früher eintrete, und zwar, da von etwas anderem als von ganzen Tagen nicht die Rede ist, einen ganzen Tag vorher. Hätte nur betont werden wollen, daß die Testirfähigkeit nicht erst mit der Geburtsstunde oder mit dem Beginn des Tags im Gegensatz zur Nacht eintrete, von welchen Einschränkungen ohnedies der vorhergehende Satz keine andeutet, so müßte sich der Nachsatz als nähere eine zu enge Auffassung abwehrende Explication des im vorhergehenden Satz Enthaltenen geben; von einem **plus** diesem gegenüber könnte keine Rede sein.

Der Grund aber, welchen Ulpian für diese Behandlung anführt, ist nach dem Obigen einleuchtend. Daß die Annahme der **testamenti factio** schon vor dem Geburtstag auf der Vorstellung beruhe „der Ausdruck **complere XIV. annum** brauche nicht so streng genommen zu werden, daß er mit dem **excedere** zusammenfalle“ (Krüger Krit. Vers. S. 61 Anm.), auf der durchaus unjuristischen Vorstellung also, daß es gerade bei Berechnung eines Termins auf Genauigkeit nicht ankomme, davon ist gerade das Gegentheil wahr. Hat doch schon in der von ihm aufgeworfenen Frage Ulpian aufs Unzweideutigste **complere** und **excedere annum** einander als verschieden entgegengesetzt. Gerade weil diese im gemeinen Leben **promiscue** gebrauchten Ausdrücke streng juristisch erfaßt Verschiedenes besagen, kann einer nicht erst am Geburtstag, mit welchem das 14te Lebensjahr überschritten, sondern schon am Tag vorher, mit welchem es voll ist, testiren. Daß dieses nur dem **favor**

testamenti zu lieb gelten solle, ist nicht entfernt angedeutet und daß dieser, wonach einmal errichtete Testamente wenn immer möglich als giltig zu behandeln wären, der Grund der Entscheidung wäre, würde schlecht damit stimmen, daß Ulpian nicht etwa ein an jenem Tag gemachtes Testament voraussetzt, welches man, um es nicht am Fehlen eines Tages scheitern zu lassen, gelten ließe; sondern umgekehrt annimmt, in Wirklichkeit werde kaum einer daran denken, vor seinem Geburtstag zu testiren, während er streng rechtlich genommen es könne. Die Berufung auf die Autorität Marcians aber beweist nicht im mindesten, daß die anderen Juristen anderer Ansicht gewesen wären. Ist die Differenz des complere nnd excedere annum eine höchst unbedeutende und wenig in die Augen fallende, so mögen die meisten, ohne sie damit zu negiren, sie ignorirt oder wenigstens nicht betont haben. War die Hervorhebung derselben neu, so wurde damit dieser ganz specielle Punkt nicht etwa anders als bisher, sondern, da er vormals gar nicht speciell ins Auge gefaßt war, erstmals bestimmt. War es nun aber Marcian, dem man die Hervorhebung dieser Unterscheidung verdankte, so war es durchaus natürlich ihn zu nennen. Ist es doch auch unter uns manchem ein Bedürfniß, eine, wenn auch an sich plausible und nirgends verworfene, Aufstellung und insbesondere Unterscheidung, die aber zu sehr ins einzelne geht als daß die Mehrzahl der Schriftsteller darauf einginge, durch Berufung auf irgend eine Autorität zu stützen. Auch die Wendung jam enim complesse videtur endlich weist keineswegs darauf hin, daß dies genau genommen nicht der Fall sei; complesse videtur annum XIV. heißt: er ist anzusehen und wird vom Rechte angesehen als einer, der das 14te Lebensjahr vollendet hat; nicht aber deswegen weil das Recht etwas als complere ansieht was es nicht ist, sondern deshalb, weil das Recht das Jahr nicht wie die Sprache als Einheit sondern als Mehrheit ansieht. Gerade die streng juristische Erfassung also ist es, nach welcher hier absolute Genauigkeit stattfindet.

Denselben Termin, welcher in unserer L. 5 angegeben ist, nennt derselbe Ulpian in derselben Schrift (libro XXII.) den dies completi quarti decimi anni (L. 49 §. 3 leg. I.); gerade dieser Umstand, daß es überhaupt einen dies und nicht blos ein momentum completi quarti decimi anni gibt, zeigt aufs Anschaulichste, daß das complere in der Anwendung auf das Jahr numerisch zu nehmen ist und daß das zu Grunde liegende Princip genau dasselbe ist, welches Paulus mit den Worten: annum civiliter non ad momenta temporum, sed ad dies numeramus ausdrückt. Unbegreiflich ist es, daß Bachofen (S. 55 Z. 4), indem er noch dazu die von etwas ganz anderem redende L. 49 cit. auf die testamenti factio bezieht, unter jenem dies completi quarti decimi anni einen anderen als den in L. 5 angegebenen Termin versteht und so den Ulpian bezüglich derselben Frage in derselben Schrift sich selber widersprechen läßt.

Genau auf so lange nun als einer selbst nicht testiren kann, kann sein Vater für ihn testiren. Dies drückt Ulpian *) in demselben liber VI. ad Sabinum, aus welchem L. 5 cit. stammt, mit den Worten aus: ut quis liberis impuberibus testamentum facere possit, donec masculi ad quatuordecim annos perveniant, feminae ad duodecim, pervenire ad annum und complere annum also identisch gebrauchend. Wäre aber für sich dies so zu interpretiren, die Macht der Pupillarsubstitution bestehe bis zu 14 Jahren, also noch während des ganzen 14ten Jahrs, so hört dieselbe ja mit 14 Jahren deshalb auf, weil damit die Pubertät anfängt, weshalb schon mit dem Beginn des dies completi quarti decimi anni das vom Vater für das Hauskind gemachte Testament zusammenfällt. Liegt das in der Natur der Sache, so ist es auch noch im pr. J. pup. subst. 2, 16 ausdrücklich bezeugt, daß einmal der Termin der Pubertät, seit er überhaupt als ein absolut bestimmter Alterstermin allgemein anerkannt ist, hier derselbe ist

*) L. 2 pr. vulg. et pup. subst. 28, 6.

wie in allen anderen Fällen (cf.: **prius moriatur, quam in suam tutelam venerit**), sowie daß insbesondere die Macht der Pupillarsubstitution genau so lange dauert als die Unfähigkeit des Kindes selbst zu testiren (**quum ejus aetatis filii sint, in qua ipsi sibi testamentum facere non possunt**).

Die Vollendung des 14ten Lebensjahrs, mit welcher die Pubertät eintritt, ist also identisch mit seiner Erreichung; stirbt nach unserer Anschauung, wer nach überschrittenem 13tem Lebensjahr stirbt, im 14ten Lebensjahr, so stirbt er nach der Auffassung des römischen Rechts vor dem 14ten Lebensjahr; sagen wir, er sterbe vor dem Alter von 14 Jahren, so stirbt er nach römischer Ausdrucksweise vor dem 14ten Jahr seines Alters. Diesen dritten Ausdruck gebraucht die diocletianische L. 4 C. qui test. fac. 6, 22 in den Worten:

Si frater patruelis tuus ante quartum decimum aetatis annum suae decessit, quum facere non potuit testamentum.

Bezeichnet sie im Verfolg den Testirfähigen mit **hanc aetatem egressus**, so läßt sich freilich nicht behaupten, daß Diocletian der Unterschied des **complere** und **excedere annum** präsent gewesen wäre; ebensowenig aber, daß er durch jene Bezeichnung negirt sei, da unter der **haec aetas** sehr wohl die **ante XIV. annum** verstanden sein kann. Justinian freilich in L. 3 C. quand. tut. 5, 60 wirft beides zusammen, ordnet aber nicht etwa eine neue Altersgrenze, sondern nur die ausnahmslose Anwendung der schon bisher recipirten an und es liegt in der Ungenauigkeit des von ihm gebrauchten Ausdrucks in keiner Weise die Anordnung einer veränderten Berechnung derselben.

§. 26.

Konnte die L. 5 cit. zu der Meinung Anlaß geben als werde hier eine neue von der bisher herrschenden abweichende Lehre vorgetragen, so bezeichnet uns Ulpian selbst das dort von ihm vertretene Princip in der aus demselben **liber sextus ad Sabinum** stammenden L. 1 manum. 40, 1 in seiner Anwen-

bung auf die Fähigkeit zu manumittiren als ein nicht etwa von ihm erst aufgestelltes, sondern recipirtes mit den Worten:

Placuit eum, qui kalendis Januariis natus (est), post sextam noctis pridie kalendas, quasi annum vicesimum compleverit, posse manumittere; non enim majori viginti annis permitti manumittere, sed minorem manumittere vetari: jam autem minor non est, qui diem supremum agit anni vicesimi.

Das nach natus ohne Zweifel ausgefallene est darf wohl mit Mommsen unbedenklich in den Text gesetzt werden. Sprachlich könnte höchstens Zweifel erregen ob das post sextam noctis zu dem nachfolgenden pridie kalendas oder nicht vielleicht zum vorhergehenden kalendis zu ziehen sei; wäre aber schon die Wortstellung im letzteren Falle eine gezwungene, so ist auch sachlich die andere Beziehung dadurch angezeigt, daß es ja darauf ankam, den Moment der beginnenden Manumissionsfähigkeit und nicht etwa den der Geburt so genau als möglich zu bestimmen. Bezüglich der Auffassung der in unserer Stelle angegebenen Zeitbestimmung gilt durchaus das zu L. 5 cit. Ausgeführte. Steht auch hier anders als in L. 5 die Bestimmung der Stunde voran, so ist doch auch hier die Savignysche Uebersetzung der Worte post sextam noctis pridie kalendas mit „nach Ablauf der dem 31. Dec. angehörenden 6ten Nachtstunde" unzulässig; denn wäre pridie kalendas genetivisch zu fassen, so wäre es ja jedenfalls unmittelbar von noctis abhängig und würde vielmehr heißen: „nach der 6ten Stunde der dem 31. Dec. angehörenden Nacht", eine solche Nacht aber gibt es nicht.

Wie nun die L. 5 cit. ausführt, daß das complere annum einen Tag vor dem excedere annum eintritt, so unsere L. 1, daß man einen Tag früher aufhört minor zu sein als man beginnt major zu sein; daß es einen Tag gibt, an welchem man genau 20 Jahre, nicht mehr und nicht weniger, alt ist. Genau 20 Jahre alt, weder major noch minor, ist der,

welcher 20 × 365 Tage alt ist d. h., da das Alter eines Tages schon mit der Geburt erreicht ist, derjenige, welcher im letzten dieser Tage steht, qui diem supremum agit anni vicesimi.

Als Grund aber, warum an diesem Tage die Manumissionsfähigkeit schon vorhanden sei und zwar als einen nicht erst von ihm selbst ersonnenen, sondern, wie schon Hagemeister (Hugos Magazin III. S. 20 i. d. Note) mit Recht hervorhebt, überlieferten Grund (cf. die Infinitive permitti und vetari) bezeichnet Ulpian den Wortlaut des Gesetzes, welches nicht den Aelteren das Manumittiren erlaube, sondern den Jüngeren es verbiete. Es darf dies aber nicht so aufgefaßt werden als ob Ulpian hier bloße Wortinterpretation triebe und das von ihm gefundene Resultat allein daraus, daß das Gesetz nicht von minores, sondern von majores sprach, ableitete. Sprach doch das prätorische Edict über die in integrum restitutio auch von minores, ohne doch von Ulpian (L. 3 §. 3 min. 4, 4) ebenso ausgelegt zu werden. Es kam vielmehr in Betracht nicht nur wem die von der Lex Aelia Sentia eingeführte Besonderheit galt, sondern auch welcher Art sie war. Daß nun die lex Aelia Sentia nicht für das Alter, sondern für die Jugend ein jus singulare statuirte, lag unzweideutig vor. Nicht blos zufällig hatte das Gesetz eine dahin deutende Wortfassung gewählt, während es gerade so gut umgekehrt sich hätte ausdrücken können. Es wäre vielmehr abgeschmackt gewesen, anstatt dem minor das Manumittiren zu verbieten es dem major zu erlauben, denn ordentlicherweise lag es in der Macht des überhaupt handlungsfähigen Herrn, seine Sclaven freizulassen und es brauchte dies durch die Lex Aelia Sentia nicht erst erlaubt zu werden; nicht gewährt, sondern für solche, die zu seiner Ausübung zu jung schienen, ausgeschlossen wurde durch sie dieses gemeine Freilassungsrecht. Gerade darauf aber beruht Ulpians Entscheidung, daß diese Anordnung prohibitiver Natur ist, eine gewisse Wirkung nicht gewährt, sondern versagt, daß daher diejenigen, die nicht 20 Jahre alt

sind, als solche erschienen, die nicht freilassen können, wogegen denjenigen, die schon, aber auch erst 20 Jahre alt waren, die Manumissionsfähigkeit zwar erst, aber auch schon zuzuerkennen war. Es sollte also eine Wirkung bis zum vollendeten 20sten Lebensjahr nicht bestehen, sondern entstehen; der dies completi vicesimi anni nicht der letzte, sondern der erste Tag ihres Bestehens sein, wonach dieselbe nicht anwendbar war auf jeden, der nicht major, sondern nur auf denjenigen der positiv minor ist. Jam autem minor, heißt es aber kategorisch, non est, qui diem supremum agit anni vicesimi. Dieser mit aller wünschenswerthen Entschiedenheit abgegebenen Erklärung können die Worte quasi annum vicesimum compleverit nicht entgegen gehalten werden. Würde in denselben wirklich liegen, daß streng genommen am letzten Tag des Jahrs noch nicht annus completus sei, so würde, da sie ein Bestandtheil des über das, was placuit, vorgetragenen Referates sind, die kategorische in eigenem Namen abgegebene Schlußerklärung Ulpians als Correctur derselben sich darstellen. Es erklärt sich aber auch hier das Wort quasi vollständig dadurch, daß die Bezeichnung complere annum allerdings insofern eine ungenaue und uneigentliche ist als in Wirklichkeit damit das Ausfüllen der Zahl von 365 Tagen gemeint ist. Sobald wir statt des Jahrs die 365 Tage setzen, die das Recht allemal, wo es von Jahren spricht, meint, sobald ist der Ausdruck dem fraglichen Verhältniß vollständig adäquat, da dann das Wort complere in numerischem Sinn zu verstehen ist, während allerdings der annus als Einheit, als ein Zeitraum, ehe er ganz durchmessen ist, nicht completus genannt werden kann.

Was aber so Ulpian lehrt, das bestätigt Paulus libro III. ad legem Aeliam Sentiam (L. 66 V. O.) verbis: Si ipsorum viginti annorum erit, non impedietur manumissio, quia de minore lex loquitur. Daß es eine Zeit gebe, wo man ipsorum viginti annorum, weder major noch minor ist, wird also hier als selbstverständlich vorausgesetzt, und gerade dies trifft

nur auf Grund der characterisirten Auffassung zu; ipsorum viginti annorum ist derjenige, qui diem supremum agit anni vicesimi; der Tag, an welchem man genau 20 Jahre alt ist, ist der dies completi anni vicesimi. Was vor diesem Tag ist, das ist auch noch vor dem Jahr als einer Summe von Tagen, und durchaus richtig sagt daher §. 7 J. qui et quib. ex caus. 1, 6: ante vicesimum aetatis annum antiquitas libertatem servo dare prohibebat. Wenn aber Justinian, diesen Termin herabsetzend, demjenigen die unbeschränkte Manumissionsfähigkeit verstattet, welcher septimum et decimum annum impleverit et octavum decimum tetigerit; so bezeichnen auch diese Worte auf Grund der dem Civilrecht eigenthümlichen Erfassung des Jahrs, mittelst welcher wir sie, ob nun ihr Verfasser daran dachte oder nicht, zu interpretiren haben, als den Tag der eintretenden Manumissionsfreiheit keinen anderen als den letzten des 17ten Lebensjahrs. Denn zwischen diesem und dem ersten des 18ten Jahrs steht kein anderer Tag in der Mitte und gerade dieses bedeutet das Wort tangerē, Angrenzen, auf zwei Glieder eine Reihe angewendet, daß zwischen ihnen nichts in der Reihe steht, daß sie in derselben unmittelbar auf einander folgen.

§. 27.

Außer den besprochenen Fällen ist in unseren Quellen die Berechnung von Altersterminen nur noch in der Anwendung auf Fälle besprochen, wo dieselben durch Rechtsgeschäfft als Anfangstermine rechtlicher Wirkungen festgesetzt sind. Hier nun liegt es auf der Hand, daß dieselben ganz eben so wie andere Anfangstermine zu berechnen sind, indem nur als der erste Tag der Frist, binnen welcher die Wirkung eintreten soll, hier der Geburtstag desjenigen, um dessen Lebensalter es sich handelt, erscheint. Es handelt sich in den von den römischen Juristen erwähnten Fällen um die Hinterlassung eines Vermächtnisses, dessen Eintritt an ein gewisses Alter geknüpft ist. Ganz ent-

sprechend unseren obigen Ausführungen sagt hierüber Marcellus (libr. XV. Dig.) in L. 48 cond. 35, 1: Non putabam diem fideicommissi venisse, cum sextum decimum annum ingressus fuisset cui erat relictum: quum ad annum sextum decimum pervenisset; et ita etiam Aurelius imperator Antoninus ad appellationem ex Germania judicavit. Wann aber wirklich dies fideicommissi venit, darüber gibt die unmittelbar darauf folgende L. 49 eod. (s. u.) Auskunft, welche von einem in annos decem hinterlassenen Legat spricht; denn das Fideicommiß unserer L. 48 ist hinterlassen in annos quatuordecim und unterscheidet sich vom Fall der L. 49 nur dadurch, daß der erste Tag dieser Zeit nicht der Todestag des Testators sondern der Geburtstag des Honorirten ist. Daß aber die hienach zur Anwendung kommenden Grundsätze identisch sind mit den über die Alterstermine überhaupt entwickelten, zeigt (Ulp. libr. XXIII. ad Sab.) L. 49 pr. legat. I. Si cui legetur: quum XXIII. annorum erit, certo jure utimur ut tunc sit quatuordecim annorum cum impleverit; et ita imperatorem decrevisse Marcellus scripsit. Dieselbe Auffassung vertritt Paulus (libr. II. decretorum) in L. 74 §. 1 ad S. C. Treb. 36, 1. Es ist hier ein Erbschaftsvermächtniß jemanden hinterlassen, quum ad annum vicessimum aetatis pervenisset; als der entgegengesetzte Fall, auf welchen es einer andern Person hinterlassen ist, ist genannt quod si ante annum vicessimum decessisset. Nun stirbt der erstbedachte Sohn annum agens plenum nonum decimum et ingressus vicesimum, nec tamen eo expleto. Nichts destoweniger läßt nun der Kaiser das Vermächtniß erworben sein, motus et aequitate rei et verbis testamenti: si ad annum XX. aetatis. Paulus dagegen war anderer Ansicht; welchen Termin er aber für den richtigen hielt, zeigen unwidersprechlich die Worte nobis et legis Aeliae Sentiae argumento proferentibus et alia quaedam; das mit jenen Argumenten vertheidigte Resultat kann kein anderes sein

als dasjenige, welches für die Alterstermine der lex Aelia Sentia, das Alter des anniculus und der vollen Manumissionsfähigkeit (insbesondere an diese, die ja auch gerade ein Alter von 20 Jahren voraussetzte, mag Paulus gedacht haben) begründet ist. Auch hier also zeigt es sich wieder, daß jene argumenta legis Aeliae Sentiae keineswegs blos dem Wortlaut der lex Aelia Sentia entnommen, sondern von allgemeiner Anwendbarkeit waren. Jene verba testamenti aber, die neben der aequitas rei den Kaiser zu seiner Entscheidung bestimmt haben sollen, rechtfertigen die kaiserliche Entscheidung allerdings vom Standpunkt des Laien aus, der das Jahr als einen Zeitraum auffaßt, während sie vom juristischen das Jahr in eine Summe von 365 Tagen zerlegenden Standpunkt es nicht rechtfertigen, den ersten, wohl aber den 365sten Tag des 20sten Jahrs und nicht erst den folgenden als den gemeinten Termin anzusehen. Wenn aber, wie wir aus dieser Stelle nnd der L. 8 mun. et hon. 50, 4 (Ulp. l. XI. ad edictum) erfahren, quantum ad munera, quae non patrimonii sunt, vel honores jene vom Kaiser in unserem Fall zur Anwendung gebrachte Auffassung zu Recht bestand, so war dies schwerlich blos, wie Ulpian cit. sagt, favoris causa constitutum, sondern beruhte wohl darauf, daß die das Civilrecht beherrschende technisch-juristische Auffassung des Jahrs als einer Mehrheit von Tagen in jenen öffentlich rechtlichen dem Einfluß der juristischen Wissenschaft und Kunst minder ausgesetzten Verhältnissen nicht durchzudringen vermochte. Hiebei liegt also die Vorstellung zu Grunde, daß man ein ganzes, eben das 20ste, Jahr hindurch 20 Jahre alt sei, dieselbe Vorstellung mithin, die Paulus auch bezüglich des anniculus als eine mögliche, aber dem Civilrecht fremde bezeichnet hat. Wie aber Paulus selbst diese Vorstellung, wonach ad annum pervenit, qui annum ingressus est, nicht billigt, vielmehr beides auseinanderhält, so enthält auch dafür, daß er complere und excedere annum auseinanderhält, unsere Stelle noch eine gewisse Bestätigung in den Worten

annum agens plenum nonum decimum et ingressum vicesimum, welche Zusammenstellung dem unbefangenen Leser weit eher den Eindruck machen wird, daß von zwei unmittelbar auf einanderfolgenden Zeitabschnitten als daß von einem Zeitpunkt die Rede sei. Annum vicesimum plenum agere ist offenbar so viel als supremum vicesimi anni diem agere oder ipsorum viginti annorum esse; die damit bezeichnete Zeit ist, wie schon das Verbum agere zeigt, nicht ein Zeitpunkt, sondern ein Zeitabschnitt, der dies anni vicesimi completi.

§. 28.

Daß nun aber besondere Erörterungen in unserem Corpus Juris nur über den annus completus, mit welchem einer nicht mehr minor ist, nicht auch über den Zeitpunkt des Eintritts der major aetas gepflogen sind, ist nach dem oben Ausgeführten nur natürlich. Einer besonderen Interpretation des Worts major bedurfte man zur Auslegung der für das Alter getroffenen Sonderbestimmungen nicht; nur daß wirklich das majorem esse erforderlich sei, konnte deswegen hervorzuheben sein, weil der Sprachgebrauch, wie er denjenigen, welcher noch nicht major ist, kurzweg minor nennt, so andererseits z. B. den major septuaginta annis kurzweg mit einem das Alter von 70 Jahren selbst und nicht ein höheres andeutenden Ausdruck septuagenarius (so z. B. in L. 5 §. 7 jur. im. 50, 6) nennt, wie insbesondere in L. 74 §. 1 cit. die Bemerkung des Kaisers, scire se ... non excusatum a tutela eum, qui septuagesimum annum aetatis ingressus fuisset, den septuagenarius als von der Tutel befreit voraussetzt, da sonst alle Analogie dieses Falls mit dem dort entschiedenen, in welchem es sich um ein Alter von, nicht über 20 Jahren handelt, fehlt. Gälte aber wirklich die excusatio a muneribus personalibus schon dem 70jährigen und nicht erst dem mehr als 70jährigen, so würde sie nach der Regel der L. 8. cit. schon mit dem Anbruch des 70sten Lebensjahrs eintreten. Dies ist es daher,

was Ulpian, hervorhebend, daß erst der septuaginta annis major befreit sei, in L. 3 jur. imm. 50, 6 mit den Worten verneint: qui ingressus est septuagesimum annum, non egressus, hac vacatione non utetur, quia non videtur major esse septuaginta annis, qui annum agit septuagesimum. Für die Auffassung des annus completus liefert aber diese Stelle einmal eine Bestätigung davon, daß, so wenig derjenige, welcher ein Jahr nicht überschritten hat, nur uneigentlich nicht major ist, ebensowenig das complesse videtur der L. 5 qui test. f. auf einen uneigentlichen Gebrauch des Worts complere hindeutet, sodann aber zeigt auch in unserer Stelle der Schlußsatz: non videtur major esse septuaginta annis, qui annum agit septuagesimum im Zusammenhalt mit dem Schlußsatz der L. 1 manum: jam autem minor non est, qui diem supremum agit anni vicesimi, daß derjenige qui annum egressus est nicht blos um ein Jahr älter ist als qui annum ingressus est, sondern auch um einen Tag älter als derjenige, welcher annum complevit.

Das Ueberschreiten eines Alters, das majorem esse ist aber verlangt

1. bei allen dem hohen Alter geltenden rechtlichen Sonderbestimmungen. Sind den Handlungen jugendlicher Individuen die bei Erwachsenen eintretenden Wirkungen versagt, weil sie noch nicht zu wirksamem Handeln reif erscheinen, bestehen positive Schutzanstalten für dieselben, weil sie noch zu unerfahren sind, um derselben entrathen zu können, so treten alle das Alter treffenden Besonderheiten deswegen ein, weil es nicht mehr auf der Höhe des Lebens steht. Schätzt nun das Recht den von ihm zu berücksichtigenden Einfluß des Alters, mit Durchschnittsbestimmungen durchgreifend, nach Jahren ab, so gelten die auf das Alter berechneten Bestimmungen allemal denjenigen, die nicht mehr in den Jahren der Kraft stehen. Ferner wird das Ueberschreiten erfordert

2. überall, wo es sich um Altersdifferenzen handelt, da es

sich hier immer darum handelt, daß einer um so und so viel Jahre älter als ein anderer sei, daß sie nicht innerhalb derselben x Jahre geboren seien. So insbesondere bei den 18 Jahren nothwendiger Altersdifferenz zwischen dem Adoptivvater und Adoptivkind. L. 40 §. 1 adopt. 1, 7. Um einen Tag älter als der am 1. Jan. Geborene ist der am 2. Jan. Geborene, also um 365 Tage nicht der am 31. Dec., sondern der am nächsten 1. Jan. Geborene. Ist der Adoptivvater geboren am 1. Jan. 1801, so darf das Adoptivkind nicht vor dem 1. Jan. 1819 geboren sein; denn es darf nicht geboren sein innerhalb der ersten 18 Lebensjahre des Adoptivvaters.

II. Die Ersitzung.

§. 29.

Die größte Aehnlichkeit mit den Fällen in welchen der Eintritt einer Wirkung geknüpft ist an ein Alter von so und so viel Jahren, zeigt die Ersitzung, eine Aehnlichkeit, welche bezüglich der Aufgabe der Zeitberechnung absolute Gleichartigkeit ist. Allemal soll ein Zustand, um bestimmte rechtliche Wirkungen zu erzeugen, ein gewisses Alter erreichen, welcher Zustand nun aber dort das Leben eines Menschen, hier der Besitz einer Sache ist. Am Anschaulichsten zeigt sich diese Verwandtschaft zwischen der causae probatio anniculi causa und der annua rerum mobilium usucapio; wie die Lex Aelia Sentia dort ein einjähriges Kind, so verlangte das Zwölftafelgesetz hier einen einjährigen Besitz. Fiel die Geburt des Kindes und der Erwerb der Sache in denselben Tag, so trat auch am selben Tag die Berechtigung zur causae probatio und das Eigenthum der Sache ein, wurde also durch Tod des Kinds oder Besitzverlust an ihm nicht mehr vereitelt. Auf diese absolute Congruenz der beiderseitigen Termine weist hin L. 12 §. 5 Public.

6, 2 (Paul. libr. XIX. ad edictum): Publiciana actione etiam de infante servo nondum anniculò uti possumus. Ist die Publiciana in rem actio auf die Fiction der Usucapion gegründet, so läßt sich ein Zweifel über ihre Zulässigkeit in dem Falle denken, wo die die Usucapion begründende Dauer des Besitzes deshalb noch gar nicht denkbar ist, weil die Sache noch nicht so lange existirt. Diesen Zweifel nun beseitigt hier Paulus, indem er sagt, die Fiction einjährigen Besitzes, die der Publiciana zu Grunde liege, setze eine einjährige Existenz des Besitzobjects nicht voraus, da nemlich in der Fiction des Besitzes die der Existenz mitenthalten sei. Besitze ich nun einen Sclaven von seiner Geburt an, so fällt einjährige Existenz und einjähriger Besitz desselben durch mich zusammen; würden sie nicht zusammenfallen, sondern jene einen Tag vor diesem als einjährig zu prädiciren sein, so hätte Paulus sagen müssen, die Publiciana sei zulässig, wenn auch das Kind nicht mehr als ein Jahr alt sei, da erst mit dem Ueberschreiten des Jahrs die Existenz des Kindes an Dauer die zur Usucapion erforderte Zeit erreichen würde. Freilich wäre diese Hindeutung auf das Zusammenfallen des annus usucapionis und des zur causa probatio berechtigenden Alters für sich allein keine sichere, da es auf Fixirung des den Eigenthumserwerb begründenden Termins hier nicht ankam, also auf eine sorgfältige Auswahl und absolute Genauigkeit des Ausdrucks nicht zu rechnen, noch viel weniger aber freilich eine Ungenauigkeit geradezu zu präsumiren wäre.

§. 30.

Daß aber wirklich der Eigenthumserwerb eintritt schon mit dem Anbruch des letzten Tags, ist aufs Unzweideutigste enthalten in L. 15 pr. D. div. temp. praescr.:

In usucapione ita servatur, ut, etiamsi minimo momento novissimi diei possessa sit res, nihilo minus replea-

tur usucapio, nec totus dies exigitur ad explendum constitutum tempus.

Hervorzuheben ist hiebei

1. daß die Entscheidung nicht als Product individueller Reflexion, sondern als eine hergebrachte und in der Praxis befolgte auftritt.

2. daß es nicht etwa heißt, am letzten Tag brauche nicht mehr besessen zu sein, sondern nur, es genüge, wenn auch an einem noch so kleinen Theil desselben besessen sei, so daß dieser letzte Tag deutlich als der letzte derjenigen erscheint, an welchen, um die Vollendung der Usucapion herbeizuführen, noch besessen sein muß.

3. daß als das weitergehende Erforderniß, welches zu verlangen nahe läge, welches aber in Wirklichkeit nicht verlangt werde, der Ablauf eben dieses letzten Tags bezeichnet wird. Die referirende Haltung der Stelle in Verbindung mit den Worten: nec totus dies exigitur läßt durchschimmern, daß es dem Verfasser an einem klaren Bewußtsein über den Grund dieser Behandlung mangelte; existirt der Tag erst mit seinem Ablauf als ganzer, so erscheint sie als willkürlich, da ein Tagestheil kein Tag ist. Um so sicherer aber sind wir hienach, daß Venulejus nicht etwa eigene individuelle Anschauungen mit dem geltenden Recht verwechselt hat, um so objectiver und zuverlässiger erscheint sein Bericht über dieses.

Läßt sich aber so weder das bezeichnete Resultat aus unserer Stelle beseitigen noch die Zuverlässigkeit des Berichterstatters verdächtigen, so ist es neuerdings von Krüger (Krit. Versuche S. 63 ff.) unternommen worden, ihre Echtheit anzufechten, indem er nemlich in ihr die sichere Spur einer Interpolation entdeckt zu haben glaubt. Es soll nemlich die aus Venulejus libr. V. Interdictorum entnommene, in ihrem weiteren Verlauf lediglich von der accessio possessionis handelnde L. 15 auch in ihrem pr. sich ursprünglich auf das Interdictum utrubi bezogen haben.

Pflegt man sonst als sichere Interpolationsfälle hauptsächlich solche zu bezeichnen, in welchen die Interpolation unmittelbar in die Augen springt in Folge des mechanischen Verfahrens der Compilatoren, welche der völligen Umarbeitung eines Fragments das bloße Einsetzen neuer Wörter an Stelle der nicht mehr passenden vorzogen, wo also aus der Stelle selbst durch Entfernung der neueingesetzten und Herstellung der nachweislich oder muthmaßtich an ihrer Stelle gestandenen Wörter sich ihr ursprünglicher Wortlaut wenigstens annähernd restituiren läßt: so fehlt es jedenfalls an solchen handgreiflichen Merkmalen der Interpolation in unserem Fragment gänzlich. Hätte dasselbe ursprünglich vom Interdictum utrubi gehandelt, so müßte es ganz anders gelautet haben; insbesondere konnte von einem replere und explere hier, wo es sich nicht um die Erfüllung einer bestimmten Zeit handelte, keine Rede sein. Müßten hienach die Compilatoren unsere Stelle mit ungewohnter Gründlichkeit umgearbeitet haben, so kommt dazu, daß eine Nothwendigkeit solch durchgreifender Umänderung eines Fragments, welches nach wie vor eine und dieselbe Frage, wenn gleich in der Anwendung auf verschiedene Institute, behandelt hätte, nicht ersichtlich ist. Hatte Venulejus, wie Krüger (S. 65) meint, etwa gesagt, „beim Interdictum utrubi werde es so gehalten, daß wenn auch nur an einem ganz kleinen Theil des letzten Tags besessen sei, doch dieser Tag dem Besitzer angerechnet werde“, so konnte, wie wir uns auch diesen Satz lateinisch ausgedrückt denken, ohne weitere Umstände die Nennung des Interdicts durch die der Usucapion ersetzt und im übrigen die Stelle unverändert gelassen werden.

Liegt sonach ein greifbarer äußerer Anhaltspunkt für die Annahme einer Interpolation nicht vor, so läßt sich allein daraus, daß die L. 15 einer von den Interdicten handelnden Schrift angehörte, eine solche keineswegs mit Sicherheit schließen. Dadurch, daß das von Venulejus ex professo behandelte Thema das Interdictumn utrubi und nicht die Usucapion war, war

eine vergleichende Heranziehung der letzteren nicht ausgeschlossen. War doch das **Interdictum utrubi**, vor Einführung der **Publiciana actio** das einzige Rechtsmittel des Usucapienten, von Anbeginn nicht ohne Beziehung zur Usucapion; daß hier gerade und nur der Besitz während des letzten Jahres in Betracht kommt, dürfte wohl in Anlehnung an den **annus usucapionis** bestimmt worden sein. Speciell aber bezüglich der Berechnung der Besitzzeit war ja die Verwandtschaft zwischen Interdict und Usucapion vermöge des im Verfolg unserer L. 15 behandelten bezüglich des **Interdictum utrubi** ausgebildeten Instituts der **accessio possessionis**, das jedenfalls zur Zeit des Venulejus auch schon in der Anwendung auf die Usucapion durchzudringen begonnen hatte *), handgreiflich. Auch die Frage nach der Einrechnung des letzten Tags war beiden Instituten gemeinschaftlich; daß sie sich, wie Krüger behauptet, beim Interdict ganz anders gestaltet habe als bei der Usucapion, ist eine **petitio principii**; der Grundsatz, denjenigen Tag, an welchem einer den Besitz verloren hat, mitzurechnen als einen, an welchem er noch besessen hat, war einer gleichen Anwendung auf beide fähig. Daß nun Venulejus bei Gelegenheit des Interdicts die ihm mit der Usucapion gemeinschaftliche Frage zugleich in der Anwendung auf diese behandelt hätte, hätte gewiß von vornherein nichts Befremdendes. Zudem ist es aber wahrscheinlich genug, daß Venulejus diese Frage allerdings **ex professo** nur bezüglich des Interdicts aufwarf, daß er aber dieselbe für dieses nirgends entschieden fand und nun für dasselbe die Analogie derjenigen Entscheidung, welche sich bei der Usucapion eingebürgert hatte, geltend machte. Wie man also die **accessio possessionis** vom Interdict auf die Usucapion zu übertragen unternommen hatte, so hätte nach Huschkes (a. a. O. **) 177) wahrscheinlicher Vermuthung Venulejus umgekehrt bezüglich dieses zweiten der beiden gemeinschaftlichen Frage der

*) cf. §. 13. I. usucap. 2, 6.

**) Ztsch. f. Civ. u. P. N. F. II.

Berechnung der Besitzzeit angehörigen Punkts die in der Anwendung auf die Usucapion ausgebildete Praxis auf das Interdict übertragen. Daß für dieses eine diesbezügliche Praxis sich noch nicht gebildet hatte, ist höchst begreiflich, da in der Regel, so oft nemlich jede Partei nicht mehrmals im Lauf des letzten Jahrs den Besitz erworben und verloren, sondern nur einmal besessen hatte, bei jeder Partei nur ein dies novissimus in Frage kam, seiner Einrechnung oder Nichteinrechnung, also, da es nur darauf ankam, wer länger besessen hatte, irgend welche praktische Erheblichkeit nicht zukam.

Daß aber unsere L. 15 pr. in einem nicht ex professo von der Usucapion handelnden Titel der Pandekten steht, was in anderer Richtung zur Abschwächung ihres Gewichts angeführt werden könnte, das fällt in der Interpolationsfrage zu Gunsten ihrer Echtheit in die Wagschale. Handelte die Stelle ursprünglich von einem anderen nicht mehr praktischen Institut, so lag an diesem Orte kein Grund vor, sie durch Umarbeitung auf die Usucapion zu beziehen; das Einfachste war vielmehr sie gar nicht aufzunehmen. Die Umarbeitung hätte ja nur veranlaßt sein können durch das Bedürfniß, gerade für die Berechnung der Usucapionsfrist eine Stelle zu haben und dieses Bedürfniß konnte einmal überhaupt nicht an dieser Stelle sich aufdrängen, lag aber auch abgesehen davon gar nicht vor, da dasselbe durch die L. 6 und 7 usurp. et usucap. 41, 3 befriedigt war. Lag nun aber eben in den genannten Stellen wegen ihres angeblichen Widerspruchs mit der L. 15 pr. für Krüger das Motiv, diese für interpolirt zu erklären, so wäre es hienach den Compilatoren begegnet, nicht etwa nur zwei einander widersprechende Aussprüche in die Pandekten aufzunehmen, sondern vielmehr einen solchen Widerspruch zwischen zwei Stellen erst dadurch zu erzeugen, daß sie ein seinem ursprünglichen Sinn nach für sie nicht verwendbares Fragment, durch dessen einfache Weglassung gar keine Lücke entstanden wäre, dennoch aufnahmen, nun aber zu einem Ausspruch über

die in dem betreffenden Titel sie gar nicht beschäftigende Usucapion verdrängen und zwar zu einem Widerspruch, welcher das Gegentheil von dem enthielt, was die über dieselbe Frage in dem von der Usucapion ex professo handelnden Titel sich vorfindenden Aussprüche besagen. Einerseits also hätten sie einen Widerspruch über die Usucapion selbst erst fabricirt und andererseits an das, was sie in den der Usucapion selbst gewidmeten Titel aufgenommen hatten, gar nicht gedacht, gleichzeitig also mit der Verarbeitung der L. 15 pr. sich eine unnöthige und ungewöhnliche Mühe gegeben und eine grobe Gedankenlosigkeit begangen.

Ist nach dem Angeführten eine Interpolation der L. 15 pr. cit., es wäre denn die, daß an Stelle des constitutum tempus ursprünglich annus gestanden *), nicht zuzugeben, bleibt vielmehr dieselbe daher nicht bloß als Bestandtheil der justinianischen Compilation, sondern als Ausspruch eines classischen Juristen, so ist nur zuzugeben, daß zwischen ihr und L. 6. 7 usurp. et usucap. 41. 3 der behauptete unauflösliche Widerspruch besteht. Wäre es der Fall, so würden allerdings diese dem von der Usucapion selbst handelnden Titel einverleibten Stellen die überwiegende innere Autorität für sich in Anspruch nehmen.

§. 31.

Die L. 6 cit. (Ulp. lib. XI. ad edictum) lautet:

In usucapionibus non a momento ad momentum, sed totum postremum diem computamus.

Das hierin ausgesprochene Princip wird sodann in L. 7 auf ein concretes Beispiel angewendet. Während man aber hiernach erwarten sollte, daß die L. 6 und 7 sich gegenseitig ergänzten,

*) Denn wahrscheinlich ist allerdings, daß Pomponius, eben weil sein eigentliches Thema das Interdictum utrubi war, zunächst nur an die usucapio rerum mobilium gedacht hat.

ist die Interpretation der einen so bestritten als die der andern. Dasselbe Verhängniß wiederholt sich aber innerhalb der L. 6, indem diese eine Affirmation und eine Negation enthält, ohne daß doch bis jetzt das Verständniß der einen gesichert genug erschiene, um in ihr einen sicheren Fingerzeig für das der anderen finden zu können.

Ist das positive Princip der L. 6 cit. enthalten in den Worten totum postremum diem computamus, so geht zunächst aus ihnen sowohl als aus der vorhergehenden Negation soviel mit Sicherheit hervor, daß auch nach Ulpian bei der Usucapion auf Zeitunterschiede innerhalb des Kalendertages keine Rücksicht genommen, sondern nur mit ganzen Tagen operirt wird. Sofort aber gehen die Meinungen nach allen drei möglichen Richtungen auseinander, indem Ulpian nach den einen den Anbruch des letzten Tags für genügend, nach anderen seinen Ablauf für erforderlich erklärt, nach wieder anderen dagegen, ohne hierüber sich auszusprechen, gerade nur den Umstand, daß der letzte Tag nur als ganzer in Betracht kommt, daß also die Usueapion nicht in irgend einem Moment innerhalb desselben vollendet wird, hervorhebt.

1. Die erstgenannte Ansicht ist schon die des Accursius, welcher meint: totum diem computamus accipiendo partem pro toto. Sie wird ausführlich begründet von Donellus l. c., welcher das totum postremum diem computare dahin erklärt, ut, cum ad eum perventum erit, quamvis sit coeptus tantum, non finitus, nihilo minus totus accipiatur. Daß diejenigen, welchen das dies coeptus pro completo habetur als wesentliches Kriterium der Civilcomputation galt, so interpretirten, versteht sich von selbst. Mit der Reaction gegen diese Lehre kam dagegen

2. die entgegengesetzte Auslegung zur Geltung. So interpretirt Erb a. a. O. S. 199: „nur der ganze letzte Tag kommt mit in Rechnung, so daß mit dessen Ende die Usucapion vollendet wird". Ist aber Erbs Interpretation eine ganz

besondere auf Grund seiner Bestimmung des Begriffs des „ganzen letzten Tags“ (oben §. 5) so findet Schweppe (a. a. O. S. 132) in unserer Stelle geradezu ausgesprochen, „daß der letzte Tag ganz abgelaufen sein müsse“ und Bachofen (S. 67), der die Behauptung Ulpians wortgetreu dahin formulirt, „daß der ganze letzte Tag mitgerechnet werde“, sieht es als selbstverständlich an, daß damit der Ablauf desselben verlangt sei. Endlich aber läßt

3. Unterholzner (a. a. O. S. 297) den Ulpian nur sagen, daß der letzte Tag „ohne Rücksicht auf Stunden als ein **ungetheiltes** Ganzes angeschlagen werden müsse“, ob sein Anbruch oder Ablauf erforderlich sei, lasse er unbestimmt. Wenn aber Savigny, diese Erklärung adoptirend, beifügt, der Tag müsse „als ein (untheilbares) Ganzes“ „**daher** in jedem seiner wirklichen einzelnen Theile schon als vollendet gelten“ (S. 369), so befindet er sich mit seinen eigenen Ausführungen, wonach dieser Schluß keineswegs zutrifft, im Widerspruch.

Daß nun aber diese Unterholzner-Savignysche Uebersetzung sprachlich schlechthin unmöglich ist, liegt auf der Hand. Erstens gibt dieselbe dem Wort computare eine Bedeutung, welche mit der ihm eigenen des Rechnens gar nichts mehr zu schaffen hat. Sodann verwandelt sie das Adjectiv totum in ein Substantiv und gibt ihm eine Bedeutung die es auch substantivisch gebraucht gar nicht haben könnte. „Ein Ganzes“ heißt totum überhaupt nie, sondern immer nur „das Ganze“, da es überhaupt nicht Substantiv sondern Adjectiv ist. Am allerwenigsten aber bezeichnet es ein Ganzes, welches keine Theile hätte; da es ja gerade das Ganze im Gegensatz zum Theil bezeichnet, die Möglichkeit von Theilen also viel eher voraussetzt als ausschließt. Ist es aber unzulässig, computare im Sinn von aestimare, totus im Sinn von individuus, und totum als „ein Ganzes“ zu erklären, so ist nicht minder die von Unterholzner und Savigny angenommene Construction (computare mit doppeltem Accusativ = etwas in einem bestimmten Sinn nehmen!)

eine unmögliche. Rein sprachlich ist überhaupt die Sache klar genug und heißt totum postremum diem computamus gar nichts anderes als: wir rechnen (rechnen mit oder rechnen ein) den ganzen letzten Tag (den letzten Tag ganz oder als ganzen).

Behufs einer richtigen Deutung dieser Worte aber haben wir uns vor allem zu vergegenwärtigen, was denn hier berechnet d. i. zusammengerechnet werden soll. Gehen wir aus von der alten einjährigen usu capio rerum mobilium, so pflegt als das eigentliche Object der Berechnung das Jahr, innerhalb dessen die Uusucapion sich vollendet, angesehen zu werden; wonach unsere Stelle besagen würde, der 365ste Tag werde noch ganz in das Jahr eingerechnet, weshalb die Usucapion erst mit seinem Ablauf vollendet werde. In Wirklichkeit handelt es sich aber nicht darum. Daß der letzte Tag des Jahres diesem noch ganz angehöre, noch ganz in dasselbe eingerechnet werde, verstand sich für die Römer ganz eben so sehr von selber wie für uns. Das also, daß der letzte Tag des Jahres bei dessen Berechnung noch ganz mitgerechnet werden müsse, kann Ulpian nicht haben sagen wollen. Ist das Jahr eine constante Summe von 365 Tagen, so gibt es an ihm überhaupt nichts zu berechnen *); zu berechnen ist vielmehr nur die Dauer des Besitzes, um dessen Verwandlung in Eigenthum es sich handelt; die Tage des Besitzes sind zusammenzurechnen, um zu sehen, ob sie die vorgeschriebene Zahl von 365 erreichen. Handelt es sich also darum, ob wir den letzten Tag einrechnen, so ist darunter der letzte Tag des Besitzes zu verstehen und wenn der Jurist erklärt, wir rechnen ihn ganz ein, so ist in Folge davon, wenn er der 365ste ist, die vorgeschriebene Summe von 365 Tagen voll, also die Usucapion vollendet. Ist der Besitz am 365sten

*) Auch (Paulus) L. 134 V. S. annum ... ad dies numeramus sagt nur das Jahr sei ein Vielfaches von Tagen; numerare heißt hier (cf. die Bedeutung des Worts numerus) was nach Unterholzner computare heißen soll: „anschlagen". Das Civilrecht schlägt das Jahr nicht als Einheit, sondern als eine Mehrheit von Tagen an.

Tag um Mittag verloren gegangen, so könnte man geneigt sein, diesen Tag in die Summe der Tage, während welcher besessen wurde, nur halb einzurechnen, da nur noch während seiner ersten Hälfte besessen wurde; der Besitz wäre dann kein 365tägiger, sondern nur ein 364½tägiger gewesen, hätte also den Erwerb des Eigenthums nicht zur Folge gehabt. Aber nein, sagt Ulpian, wir rechnen ihn ganz ein; wer am 365sten Tag den Besitz verloren hat, hat an ihm noch besessen und das Eigenthum durch seinen 365tägigen Besitz ersessen. Der Gegensatz davon aber, daß der letzte Tag des Besitzes ganz eingerechnet wird ist der, daß er nur zum Theil eingerechnet wird, zu demjenigen Theil nemlich, zu welchem er durch den Besitz ausgefüllt ist. Dies muß also, soll anders unsere Auffassung der positiven Aufstellung Ulpians sich bewähren, der Sinn des von ihm verneinten Gegensatzes sein.

Bisher freilich wurde dieser, wurden die Worte **non a momento ad momentum** auf etwas ganz anderes, auf die sog. Naturalcomputation, deren Anwendung Ulpian verwerfe, bezogen. Ihre Erwähnung aber erscheint an diesem Orte äußerst auffallend; daß von irgend welchem römischen Juristen an ihre Anwendung bei der Usucapion überhaupt gedacht worden wäre, ist nirgends bezeugt. Die Frage vielmehr wird überall sonst discutirt, ob der letzte Tag abgelaufen oder nur a n g e b r o c h e n sein müsse. Geht aber die Beziehung jener Worte auf die sog. Naturalcomputation nach Savignys Bestimmung des **dies postremus** an, so ist sie nach der herrschenden und richtigen Auffassung desselben unerträglich. Diejenigen, welche das **totum postremum diem computamus** dahin interpretiren, daß der Ablauf des letzten Tags erfordert werde, müssen als das negirte Gegentheil das erwarten, daß er nicht abgelaufen zu sein brauche, während doch die sog. Naturalcomputation noch über ihn hinausgreift; zu helfen wäre ihnen höchstens durch den sprachlich schwerlich zulässigen Ausweg, **sed** anstatt mit „sondern“ mit „aber“ zu übersetzen, so daß die Stelle besagte,

es brauche zwar nicht der mathematisch genaue Endpunkt erreicht zu sein, wohl aber das Ende des **postremus dies**. Nach unserer Erklärung des **totum postremum etc.** dagegen wäre es zwar die Nothwendigkeit des Ablaufs einer weiteren Zeit, aber doch wieder nur innerhalb des **postremus dies**, deren Verwerfung erwartet würde. Schon in dem Gebrauch des Worts **postremus dies** ohne irgend welchen auf seine nähere Bestimmung bezüglichen Zusatz liegt es, daß es nur um die Behandlung e i n e s Tages sich handeln kann, daß also sein Ablauf das Aeußerste ist, was überhaupt verlangt werden kann. Innerhalb der Grenze e i n e s Tages also muß jeder mögliche Endpunkt der Usucapionsfrist liegen; nicht der Gegensatz einer Berechnung in anderer Weise als nach Tagen, sondern nur der einer anderen Behandlung des **postremus dies** kann den Worten **totum postremum etc.** entsprechen. Gehen wir nun davon aus, daß die Differenz der beiden von Ulpian genannten Berechnungsweisen innerhalb eines einzelnen Tages sich bewegen muß, daß es sich blos darum handeln kann, ob wir diesen, den **postremus dies, totum computamus** oder nicht, so führt uns das auf die von der allgemein angenommenen abweichende, der herrschenden aber schon aus rein sprachlichen Gründen vorzuziehende grammatische Construction der **L. 6**, wonach zu den Worten **non a momento ad momentum** nicht blos zu ergänzen ist: **computamus**, sondern: **postremum diem computamus**. Sprachlich ist dieselbe schon dadurch nahe gelegt, daß **computare** im Sinn von Rechnen, Mitrechnen oder Einrechnen sich durchweg transitiv gebraucht findet; auch ist es nicht eben wahrscheinlich, daß dasselbe Verbum auf das eine Satzglied in transitivem, auf ein anderes aber, falls dieses überhaupt die transitive Beziehung zuläßt, in intransitivem Sinn zu beziehen ist. Es war auch diese Construction, so lange das **dies coeptus pro completo habetur** im Gegensatz zur Naturalcomputation verstanden wurde, anerkannt; nach richtiger Erkenntniß des **postremus dies** aber vertrug sie sich nicht mehr mit der als

selbstverständlich angesehenen Beziehung der Worte non a momento ad momentum auf die Naturalcomputation, und in Folge hievon verschwand sie stillschweigend aus der Litteratur *).

Ist nun also das a momento ad momentum von der Beachtung der innerhalb des postremus dies abgelaufenen Zeit zu verstehen, so besagt die L. 6. der letzte Tag werde ohne Rücksicht auf diese als ganzer mitgerechnet, es werde nicht blos der durch den Besitz ausgefüllte Theil des Tages vom Moment der Mitternacht bis zum Moment des Besitzverlusts mitgerechnet. Wird der Tag a momento ad momentum berechnet, so wird er als ganzer gerechnet erst mit der ihn beschließenden Mitternacht, wird also, wenn der Besitz vorher aufhört, die Zeit, während welcher an diesem Tage noch besessen wurde, nicht als ganzer Tag, sondern nur als Bruchtheil eines Tages gerechnet, welcher nicht genügt, um die erforderliche Zahl von Tagen voll zu machen. Erklärt nun aber Ulpian die gegentheilige Behandlung für die richtige, so statuirt er damit für die Usucapion genau das, was Krüger (Vers. S. 65) von Venulejus nur für das Interdictum utrubi statuirt und auf die Usucapion nicht anwendbar sein läßt, daß nemlich „wenn auch nur an einem ganz kleinen Theil des letzten Tags besessen sei, doch dieser Tag dem Besitzer angerechnet werde".

Mit dem Ausspruch des Venulejus aber stimmt so der Ulpians aufs Schönste überein, indem jeder in anderer Wendung, weil von anderer Fragestellung ausgehend, dasselbe sagt.

---

*) Die richtige Construction wurde zur Geltung gebracht von Rücker p. 20, wo der §. V. beginnt: Non animadvertisse mihi videntur doctissimi viri, postremum diem aeque ad verba „a momento ad momentum" quam ad τὸ totum in constructione Ulpiani referri. Sie ist anerkannt z. B. bei Glück III. S. 502 A. 62 a. E. Gmelin a. a. O. S. 606 unt. Festgehalten hat sie auf Grund richtiger Bestimmung des postremus dies, mithin unter Verwerfung der Beziehung auf die Naturalcomputation, nur Reinfelder S. 84 ff. Bei den Späteren dagegen findet sie sich auffallenderweise nicht einmal erwähnt.

Sagt Venulejus, der ganze Tag werde nicht verlangt, so meint er, um eingerechnet werden zu können; sagt Ulpian, er werde ganz eingerechnet, so meint er, wenn auch nicht am ganzen Tag besessen worden sei; insbesondere aber stimmt es bestens zusammen, wenn Venulejus sagt, es genüge das minimum momentum, Ulpian aber es werde nicht gerechnet a momento ad momentum, denn lasse ich mir an einem Moment genügen, so rechne ich eben nicht von Moment zu Moment d. i. von einem Moment zum anderen. Daß aber der letztere Ausdruck keineswegs die sog. Naturalcomputation, sondern einfach den Gegensatz der Berechnungsweise bezeichnet, welche beim Tag stehen bleibt, mit ihm also, es mag nachher vorfallen was will, bei ihrem Ziele angelangt ist, darin trifft er genau überein mit dem in L. 134 V. S. erwähnten Rechnen ad momenta. Ist dort ausgesprochenermaßen die Frage, welche erörtert wird, die ob der letzte Tag nur erreicht oder abgelaufen sein müsse, der Grund aber, warum jenes bejaht und dieses verneint wird, daß ad dies und nicht ad momenta temporum gezählt wird, so erwächst dadurch unserer Auffassung der L. 6 eine gewichtvolle Bestätigung, indem dadurch vollgültig bewiesen wird, daß Ausdrücke wie ad momenta numerare u. dgl. keineswegs auf die sog. Naturalcomputation, sondern nur auf die Berücksichtigung der innerhalb des Tages abgelaufenen Zeit sich beziehen.

§. 32.

Die Anwendung des in L. 6 cit. aufgestellten Princips erfolgt in L. 7 cit. mit folgenden Worten:

Ideoque qui hora sexta diei kalendarum Januariarum possidere coepit, hora sexta noctis pridie kalendas Januarias implet usucapionem.

Dieses Fragment rührt, wie das vorhergehende, von Ulpian her, muß also mit jenem übereinstimmen; beide aber stammen aus verschiedenen Büchern (L. 7 aus Libr. XXVII. ad Sabinum), sind also erst von den Compilatoren mit einander in

Verbindung gesetzt worden; daß also Ulpian das in L. 7 enthaltene Beispiel gerade unmittelbar zur Illustration des in L. 6 aufgestellten Princips geschrieben hätte, ist nicht erweislich.

Es kommt nun aber alles darauf an, welcher Zeitpunkt mit den Worten **hora sexta noctis pridie kalendas** gemeint ist. Tag und Nacht theilen die Römer in je 12 Stunden, deren je 6 vor Mittag, bezw. Mitternacht, 6 nach Mittag bezw. Mitternacht liegen. Die 6te Tagesstunde ist die um Mittag, die 6te Nachtstunde die um Mitternacht zu Ende gehende Stunde. Es kann aber darüber kein Zweifel sein, daß Ulpian nicht sowohl in die 6te Stunde als vielmehr in die sie beschließende Mittternacht die Vollendung der Usucapion verlegt wissen will. Bezeichnet aber das Wort **hora** nicht einen Zeitpunkt, sondern einen Zeitabschnitt, so kann es ihn hier nicht als einen solchen bezeichnen, in welchen die Vollendung der Usucapion f ä l l t, sondern nur als einen solchen, durch dessen Grenze der Zeitpunkt dieser Vollendung sich bestimmt, a n welchen dieselbe g r e n z t. Mit anderen Worten **hora sexta noctis** kann nicht heißen in der 6ten Stunde, sondern nur unmittelbar n a c h der 6ten Stunde, kann nur heißen, daß die 6te Nachtstunde durch ihren Ablauf die Vollendung der Usucapion herbeiführt, so daß der Moment, in welchem jene beginnt der Vergangenheit, das Eigenthum aber der Gegenwart anzugehören, identisch ist. Lassen sich Zeitbestimmungen in der doppelten Weise denken, daß einem Vorgang sein Platz entweder i n n e r h a l b oder j e n s e i t s eines bestimmten Zeitraums angewiesen wird, welcher also entweder e r r e i c h t oder z u r ü c k g e l e g t sein muß, ist aber jenes bezüglich der **hora sexta noctis** unserer Stelle ausgeschlossen, so bleibt uns nichts anderes übrig als d i e s e s. Daß wir aber bei Ulpian, wenn wir ihn nicht blos die erreichte sondern die zurückgelegte Zeit durch die ablativische Nennung des betr. Zeitabschnitts ausdrücken lassen, einen ihm keineswegs fremden Sprachgebrauch voraussetzen, zeigen in L. 5 q. test. fac. die Worte **quarto, decimo anno**, welche von einem zweifellos dem

14ten Jahr nicht mehr angehörigen, aber an dasselbe grenzenden, durch seinen Ablauf ins Dasein gerufenen Tag gebraucht sind.

Nicht zu billigen ist es, wenn andere der eben besprochenen Schwierigkeit dadurch zu entgehen suchen, daß sie unter der hora sexta noctis deren Endpunkt, den Zeitpunkt der Mitternacht verstanden wissen wollen, indem sie unsere deutsche mit 0 beginnende und erst nach Ablauf einer Stunde 1 zählende Stundenzählung mit der römischen vermengen. Die zu Gunsten dieser Auffassung angeführten Stellen bei Gell. III, 2 beweisen nicht für dieselbe. Denn, wenn es daselbst am Schluß heißt, diem ... a sexta noctis hora oriri, so heißt dies nicht „der Tag beginnt mit der 6ten Nachtstunde, mit 12 Uhr Nachts", sondern: er geht aus der 6ten Nachtstunde hervor, entsteigt ihr, ist ihr Kind in dem Sinne, in welchem jede spätere Zeit das Kind der ihr vorhergehenden ist, denn stets ist die Gegenwart, weil die Vergangenheit war.

Wenn Gell. ferner weiter oben den Varro sagen läßt: qui kalendis hora sexta natus est apud Umbros dies ejus natalis videri debebit et kalendarum dimidiatus et qui est post kalendas dies ante horam ejus diei sextam, ebenso: non dicuntur abfuisse unum diem, quando ante horam noctis sextam regressi parte aliqua illius in urbe Roma sunt, so beruht dies auf dem oben berührten Gebrauch von ante = intra im Sinn von „bis". (Vgl. dar. unten §. 35.)

Die erste von Ulpian genannte Zeitbestimmung aber (hora sexta diei etc.) haben wir keinen Grund, nicht nach ihrem gewöhnlichen und und unmittelbaren Wortsinn zu interpretiren, da es hier nicht auf Fixirung eines Zeitpunktes ankam; gerade deswegen, weil es auf der Hand lag, daß es gerade hierauf bei der zweiten ankam, konnte sich hier Ulpian desselben Ausdrucks in anderer die hora sexta der nächsten Vergangenheit zuweisender Nüancirung bedienen. Uebersetzen können wir nun etwa so:

„Wer in den Grenzen der 6ten Tagesstunde des 1. Jan. zu besitzen begonnen hat, vollendet die Ersitzung auf der Grenze der 6ten Nachtstunde am 31. Dec."

Ist aber diese Grenze zweifellos eine Grenze zweier Tage, so ist aufs Aeußerste bestritten, ob sie die des 30. und 31. Dec. oder die des 31. Dec. und 1. Jan. sei. Das Letztere wäre freilich zweifellos, wenn mit Savigny die Worte **pridie kalendas** als ein von **sexta hora** abhängender Genetiv zu fassen wären, wofür, wie mit besonderem Nachdruck Windscheid betont (Pand. §. 103 A. 12), die Parallele der vorhergehenden Zeitbestimmung (k a l e n d a r u m J a n u a r i a r u m) zu sprechen scheint. Es ist aber diese durch den Wortlaut allerdings nahe gelegte Parallele durch die Sache selbst vielmehr ausgeschlossen. Die römische Stundenzählung geht ja mit der Tageseintheilung nicht parallel und während die 12 Tagesstunden alle einem Kalendertag angehören, fällt die Nacht zur einen Hälfte in den einen, zur anderen Hälfte in den anderen Kalendertag, ohne daß doch mit dem Beginn des neuen Kalendertags die Stundenzählung, die vielmehr ruhig weiter läuft, wieder von vorn anfinge. Wie also der Kalendertag die Nacht ignorirt und nur als Anhängsel des Tages behandelt (§. 10), so ignorirt auch die Zählung der Nachtstunden den Kalendertag; beide laufen, ohne sich mit einander zu schaffen zu machen, neben einander her. Schon die einzelne in den Kalendertag fallende Nachtstunde als eine Stunde dieses Tages zu prädiciren erscheint daher bedenklich; bezeichne ich die Stunde vor Mitternacht als die 6te Nachtstunde des Kalendertags in welchen sie fällt, so müßte ich die nächste als eine Stunde des nächsten Kalendertags und, da sie die 7te ist, als 7te Nachtstunde desselben bezeichnen, wonach denn die 12te Nachtstunde eines Kalendertags nicht, wie man erwarten sollte, um 11 Stunden später, sondern um 13 Stunden früher als die erste fiele. Dazu käme aber, daß **pridie kalendas**, genetivisch gefaßt, unmittelbar von **noctis** abhinge, also hieße: in der 6ten Stunde der Nacht des

31. Dec., während es eine solche Nacht des 31. Dec., eine dem 31. Dec. angehörende oder in ihn fallende Nacht jedenfalls nicht gibt. Die **sexta hora diei kalendarum Januariarum** ist dagegen in der That die 6te Stunde des Tags, welcher der 1. Jan. ist, d. h. welcher in seiner Erweiterung zum bürgerlichen auch die Nacht in sich begreifenden Tag der 1. Jan. heißt. (Vgl. darüber oben §. 18).

Sehen wir also hievon ab, so würde schon dann, wenn Ulpian wirklich blos den Mitternachtsmoment im Sinn des Grenzpunkts zweier Tage genannt hätte, für seine Auffassung als Anfangspunkt und nicht als Endpunkt zweier Tage zu entscheiden sein. Denn gehört dieser Punkt als bloße Grenze beiden Tagen gleichmäßig an, so ist das Anlangen bei diesem Punkt noch kein Ueberschreiten desjenigen Tags, von welchem bei der Zählung ausgegangen wurde. Während daher wir unter der Mitternacht des 31. Dec. die ihn beschließende zu verstehen pflegen, den Zeitpunkt also, in welchem es gerade noch 31. Dec. ist, so müßten wir, nach römischer Weise rückwärtszählend und vom 1. Jan. ausgehend, ebenso anerkennen, daß es in der ihn eröffnenden Mitternacht gerade noch erster Jan. ist. Die Zeitbestimmung „um Mitternacht einen Tag vor dem 1. Jan." (denn so wäre genau **pridie kalendas** zu übersetzen) würde erst in der Mitternacht zutreffen, zwischen welcher und dem 1. Jan. noch ein Tag in der Mitte läge.

Unzweifelhaft aber ist die Sache vollends, wenn wir bedenken, daß die **sexta hora** ein Zeitraum ist und zwar ein Zeitraum, in welchen nicht, sondern jenseits dessen die Vollendung der Usucapion fällt. Der Zeitraum der 6ten Stunde ist ja mit dem Mitternachtsmoment vollständig durchmessen; hat dieser selbst als bloße Grenze keine Ausdehnung, so gehört die Stunde mit ihm in ihrer ganzen Ausdehnung der Vergangenheit an und wir befinden uns nicht in der 6ten Stunde selbst, sondern in der ihr unmittelbar folgenden Zeit des 31. Dec., also in seinem Anfang.

Der Zeitpunkt also, welchen Ulpian hier durch den Ablativ **sexta hora noctis pridie kalendas Januarias** bezeichnet, ist genau derselbe, den er in **L. 5. q. test. f.** und **L. 1 manum.** mit **pridie kalendarum post sextam horam noctis** und **post sextam noctis pridie kalendas** bezeichnet. Ist in diesen Fällen unzweifelhaft der Anfang des 31. Dec. gemeint, so hat man zur Interpretation unserer L. 7 bald ihre Analogie geltend gemacht bald ein **argumentum a contrario** aus ihnen hergeleitet. Es beruht aber die Verschiedenheit des Ausdrucks nur darauf, daß der Moment, in welchem die 6te Stunde zu einer vergangenen wird, selbst der des Eigenthumserwerbs als einer ohne materiellen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmenden Vorgang von selbst eintretenden rechtlichen Wirkung ist, daß dagegen die Handlungen der Testamentserrichtung und Manumission von jenem Moment ab vorgenommen werden können. Ist dort die Grenze der 6ten Nachtstunde als der Moment bezeichnet, mit welchem der Erwerb eintritt, so hier als derjenige, von welchem an die betr. Handlungen vorgenommen werden können. Ist nach römischem den Ausgangspunkt mitzählendem Sprachgebrauch der **dies tertius post kal.** nicht sowohl der dritte Tag nach den Kalenden als vielmehr der dritte von den Kalenden an gerechnet, so ist es gewiß durchaus dem Geist der lateinischen Sprache gemäß, mit den Ausdrücken **hora sexta** und **post horam sextam pridie kalendas** einen und denselben Zeitpunkt — den Zeitpunkt, in welchem eine und dieselbe 6te Nachtstunde der Vergangenheit anzugehören beginnt — als denjenigen, mit welchem bezw. von welchem an etwas statt hat, bezeichnet zu sehen.

Hat uns aber so schon die sprachliche Betrachtung auf den Anfang eines Tages geführt, so ist dies allein auch dem Rechnen mit ganzen Tagen gemäß. **Usucapio** bedeutet ja Eigenthumserwerb durch fortgesetzten Besitz, **usucapio impletur** heißt: dieser Erwerb wird vollendet, er tritt ein; soll er nun eintreten **pridie kalendas**, so kann dies nur heißen, indem es **pridie kalendas** wird, wird der Besitzer Eigenthümer, sobald es

pridie kalendas ist, ist er Eigenthümer. Endigt an dem 31. Dec. was bis zu seinem Ende besteht, so tritt dagegen an ihm ein, was mit seinem Eintritt entsteht. Hätte Ulpian gesagt, wer am 1. Jan. den Besitz erworben habe, erwerbe am 31. Dec. das Eigenthum, aber nicht vor dem Ablauf der in ihn fallenden 6ten Nachtstunde, so hätte er damit gesagt, er erwerbe das Eigenthum am 31. Dec., aber nicht vor dem 1. Jan. Wird nur nach ganzen Tagen gerechnet, so kann einer nicht am selben Tag noch nicht Eigenthümer sein und es schon sein, es kann nicht die Usucapion am selben Tage, an dessen Anfang sie noch nicht vollendet war, vollendet werden. Dies würde aber angenommen, wenn der Moment des Ablaufs der 6ten Stunde als letzter des Tags, welchem diese angehört und zugleich als der der Vollendung der Usucapion angesehen würde. Es wäre dies freilich schon der Bedeutung des Zeitpunkts als bloßer Zeitgrenze absolut zuwider; hält man nur diese fest, so ergibt es sich von selbst, daß, wenn der Mitternachtszeitpunkt die entscheidende Grenze ist, es darauf ankommt, ob die Grenze eine solche ist, innerhalb oder jenseits welcher dasjenige, worauf die Grenzbestimmung sich bezieht, also hier die Vollendung der Usucapion fällt, wobei sich zugleich ergibt, daß ein zur Bestimmung der Grenze genannter Zeitraum, der als solcher nicht selbst Grenze ist, sondern innerhalb bestimmter Grenzen liegt, im ersten Fall als ein solcher anzusehen ist, innerhalb, im zweiten dagegen als ein solcher, jenseits dessen das Ereigniß oder die Wirkung, wofür die Grenzbestimmung gegeben ist, liegen muß.

Was uns also Ulpian in unserer L. 7 sagt, ist nichts anderes als dieses, daß die am 1. Jan. begonnene Usucapion nicht erst am 1. Jan. sondern schon am 31. Dec. und daß die in irgend einer, z. B. in der 6ten Tagesstunde begonnene Usucapion schon mit Ablauf der 6ten Nachtstunde sich vollendet. Dieser letztere Beisatz aber hat keinen andern Zweck als in Erinnerung zu bringen, was hervorzuheben auch Paulus

(L. 8 fer.) nicht überflüssig fand, daß more Romano dies a media nocte incipit et sequentis noctis media parte finitur, daß also insbesondere der dies civilis schon mitten in der Nacht, nicht erst mit Beginn des dies naturalis anbreche. Daß Ulp. gleich Paul. cit. gerade daran erinnern wollte, daß juristisch die Nacht nicht als eine besondere vom Tag unterschiedene Zeit, sondern als eine solche, die halb in den einen halb in den anderen Tag hineinfällt, betrachtet wird, so daß der Tag keineswegs erst, wenn sie selbst, sondern schon, wenn nur ihre ersten 6 Stunden der Vergangenheit angehören, beginnt: dafür zeugt insbesondere die Entgegensetzung der sexta hora diei und der sexta hora noctis. Der mitten im Tag am 1. Jan. erworbene Besitz verwandelt sich in Eigenthum mitten in der Nacht am 31. Dec.; dies ist die doppelte Antithese unserer Stelle. Bezüglich der auf die Tageszeit bezüglichen Entgegensetzung aber ist es in sofern von Gewicht, daß unsere L. 7 bei Ulpian selbst nicht in Verbindung mit L. 6 eod. stand, weil sonst dieselbe mit dem non a momento ad momentum der L. 6 in Verbindung gebracht und als Beleg dafür, daß diese eine Verwerfung der sog. Naturalcomputation enthalte, angeführt werden könnte.

§. 33.

Besteht nach unserer Erklärung der L. 6, 7 cit. ein Widerspruch zwischen ihnen und der L. 15 pr. cit. nicht, besagen sie gleichermaßen, daß die am 1. Jan. begonnene Usucapion vollendet, also das Eigenthum ersessen ist am 31. Dec., so pflegt diesem Resultat der Ausspruch des Scaevola (Quintum quoque Mucium dicere solitum) bei Gell. N. A. 3, 2 entgegengehalten zu werden, wonach lege non esse usurpatam mulierem quae kalendis Januariis apud virum causa matrimonii esse coepisset et a. d. IV. kal. Jan. sequentes usurpatum isset. Non enim posse impleri trinoctium, quod abesse a viro usurpandi causa ex XII. tabulis deberet,

quoniam tertiae noctis posteriores sex horae alterius anni essent, qui inciperet ex kalendis *).

Besitzt diese Stelle auch für uns keine formelle Auctorität, so würde sie doch als ganz bestimmter Ausspruch eines im höchsten Ansehen gestandenen Juristen in einer mit Huschke (a. a. O. S. 175) zu reden „so wenig rechtsgeschichtlichen Materie" die Sicherheit des gewonnenen Resultats beträchtlich erschüttern, falls sie demselben wirklich widerspräche. Die Zuverlässigkeit der von Gell. gemachten Mittheilung zu bezweifeln liegt namentlich angesichts der so durchaus klaren Motivirung kein Grund vor. Ueber den Sinn der von Scävola getroffenen Entscheidung nun kann in Wirklichkeit kein Zweifel bestehen. Die Usurpation könne nicht mehr vollendet werden, sagt er, wenn sie begonnen werde a. d. IV. kal. Jan. d. h. am 29. Dec., denn pridie kal. Jan. ist der 31., a. d. III. der 30., a. d. IV. der 29. Dec. **) Es könne nemlich das erforderliche trinoctium jetzt nicht mehr vollendet werden, weil die zweite Hälfte der dritten Nacht in das neue mit dem 1. Jan. beginnende Jahr fiele, das zu Ende gehende Jahr also keine 3 Nächte mehr enthalte. Unzweifelhaft ergibt sich hieraus, daß nach Scävolas Ansicht:

1. das am 1. Jan. begonnene Ehejahr mit dem nächsten 1. Jan. überschritten wird und daß das trinoctium der Abwesenheit innerhalb dieses ersten Jahrs fallen muß,

2. daß dieses aber auch genügt, daß also erst mit dem Ablauf des Jahrs, nicht schon mit der Erreichung seines letzten Tags die manus begründet wird, sowie insbesondere

3. das dieses außer Streit lag, nicht dieses, sondern die

*) Wiederholt bei Macrob. Saturn. 1, 3; die erhobenen textkritischen Bedenken alteriren den Sinn nicht.

**) Der Unterschied des vorjulianischen und julianischen Kalenders ist hieher ohne Einfluß, auch nach jenem handelt es sich, worauf es allein ankommt, um den 4ten Tag von den Kalenden aus, diese mitgerechnet.

Berechnung des trinoctium war der einer Entscheidung bedürftige und von Scävola entschiedene Punkt.

Daraus nun, daß gerade dieser von Scävola allein behandelte Punkt gegen die Frau, die auf die zu spät von ihr unternommene Usurpation sich berufen möchte, entschieden wird, erhellt, wie wenig wahrscheinlich die Ansicht Puchtas (Inst. II. §. 199 S. 287 f. der 6. A.) und Böckings (P. d. r. Privr. I. 2. A. S. 443 A. 14) ist, wonach die Entscheidung auf einer „Mißbegünstigung der Entstehung der manus durch usus“ (Böcking a. a. O.) beruhte; nicht „erst nach dem 28. Dec.“ wie Puchta (a. a. O. S. 288 Z. 5) sagt, sondern schon am 29. Dec. erklärt Scävola die Möglichkeit wirksamer Usurpation für erloschen. Existirte damals eine der strengen eheherrlichen Gewalt feindliche Stimmung, so mag Scävola viel eher im Gegensatz zu ihr das Gesetz in seiner ganzen Strenge zur Geltung gebracht haben (lege non esse usurpatam) und würde gerade aus der Opposition gegen eine einreißende über den Damm des Gesetzes sich hinwegsetzende Zeitströmung sich erklären, daß Scävola wiederholt auf diesen an sich so klaren und einfachen Ausspruch zurückgekommen sein soll (dicere solitum).

Bezüglich dieser Berechnung des trinoctium nun ergab sich Scävolas Entscheidung auf Grund der einfachen Erwägung, daß es sich hiebei um die Abwesenheit vom Mann, das Nichtsein beim Mann während dreier Nächte handelte und daß man nicht behaupten kann, man sei irgendwo eine Nacht nicht gewesen, wenn man nicht die ganze Nacht hindurch abwesend war, woraus denn von selbst erhellt, daß eine dreinächtige Abwesenheit innerhalb eines bestimmten Zeitraums nur in so lange möglich ist als dieser Zeitraum noch drei ganze Nächte in sich enthält; denn wie eine Nacht irgendwo war, wer in irgend einem Zeitpunkt der Nacht da war, so war umgekehrt eine Nacht abwesend nur wer in jedem Zeitpunkt der Nacht abwesend war.

Was aber die Berechnung des Jahres selbst betrifft, in=

nerhalb dessen die dreinächtige Abwesenheit, sollte sie die Entstehung der manus hindern, fallen mußte, so entscheidet schon die einfachste Wortinterpretation für die Meinung des Scävola, da der 366ste Tag der erste des zweiten Jahres ist, der 365ste dagegen als letzter des Vorjahrs diesem noch angehört. War doch der von den Zwölftafeln aufgestellte Rechtssatz dieser, daß das eheliche Zusammenleben, falls es nicht innerhalb eines Jahres durch dreinächtige Abwesenheit der Frau unterbrochen würde, die manus begründe; nicht darum ob es an 365 Tagen bestanden habe, sondern ob innerhalb dieser 365 Tagen nicht eine Abwesenheit während dreier Nächte liege, handelte es sich. Sagt uns Gai. I. 111 von der Ehefrau: velut annua possessione usu capiebatur, so ist die hiemit bezeichnete Parallele mit der Usucapion, wie schon das velut andeutet und wie dies zwischen der Entstehung des Eigenthums und einer Personengewalt nicht anders möglich ist, keineswegs eine durchgehende. Die Entstehung der eheherrlichen Gewalt durch usus beruht wesentlich darauf, daß die Frau, indem sie sich dem ehelichen Zusammenleben hingibt, sich in sie ergibt. Ihr Wille spielt hier eine ganz andere Rolle als der des Eigenthümers bei der Usucapion; das Unterbleiben einer entgegengesetzten Willensmanifestation durch Abwesenheit während eines trinoctium ist es, was den usus zu einem rechtsbegründenden macht. Wäre es das Zusammensein als solches, gleichsam der Besitz der Frau durch den Mann, was durch seine ununterbrochene Fortdauer die manus begründete, so müßte wie bei der Usucapion jede Unterbrechung eine Usurpation herbeiführen; erzeugt aber die manus nicht der Umstand, daß der Mann die Frau an 365 Tagen ohne Unterbrechung bei sich hat, sondern daß die Frau, sei es durch eigene oder die Initiative ihres Gewalthabers, innerhalb 365 Tagen nicht trinoctio dem Manne sich entzieht oder entzogen wird, so ist klar, daß dieser Fall zu den Versäumungsfällen gehört, daß die Versäumung der Usurpation binnen Jahresfrist in ihm das Entscheidende ist.

§. 34.

Bei der Usucapion dagegen ist die usurpatio nur eine interruptio usucapionis i. e. possessionis, ein Aufhören des Zustands, welcher durch seine ununterbrochene Dauer Eigenthum zu erzeugen bestimmt war. Ob diese interruptio durch den bisherigen Eigenthümer oder einen dritten veranlaßt war, ist gleichgiltig *); es waren Erfordernisse in der Person des Erwerbers und nicht des Eigenthümers, durch deren Erfüllung das Eigenthum auf jenen überging; stand es in der Gewalt des letzteren eine Unterbrechung des Usucapionsbesitzes herbeizuführen, so trat diese doch nicht deshalb ein, weil er sie herbeizuführen versäumt hatte. Nicht aus einer Versäumung, sondern aus einem positiven Erwerbstitel und dem positiven Factum ununterbrochenen Besitzes schöpfte die Ersitzung ihre rechtsbegründende Kraft; kann der Eigenthümee in ihren Entwicklungsproceß störend eingreifen, so kommt er doch, wenn er dies nach ihrer Vollendung zu thun unternimmt, nothwendig zu spät. Ist der Eigenthumserwerb geknüpft an x tägigen Besitz, so ist der x te Tag des Besitzes derjenige, mit welchem er eintritt, der bisherige Eigenthümer kann am x ten Tag nicht mehr störend eingreifen; beruft er sich darauf, daß er es noch nicht x Tage versäumt habe, seine Sache wieder an sich zu bringen, so wird ihm eingewendet, daß nicht seine Versäumung, sondern der eigene beim x ten Tag angelangte Besitz den Erwerbstitel zur Kraft der Eigenthumsbegründung gesteigert habe. Es ergibt sich hieraus zur Genüge die Haltlosigkeit der ohnedies von niemand getheilten Huschke'schen Annahme (a. a. O. S. 171 ff.), wonach eine Usurpation noch nach vollendeter Usucapion zulässig sein soll.

---

*) Gegen die von Huschke Zeitschr. f. Civr. N. F. II. S. 141 ff. aus Cic. de orat. III. 28 §. 10 abgeleitete civilis interruptio s. Krüger Diss. cit. p. 64 sqq.

Was aber so von der usucapio galt, das traf gleichmäßig bezüglich der longi temporis praescriptio zu; handelte es sich dort um Eigenthum, hier ursprünglich nur um eine Einrede, so war es doch gleichmäßig ein Besitz, der durch die Art seiner Entstehung und die Dauer seines Bestehens dort jenes und hier diese begründete. Dieselbe Berechnung gilt aber auch von der theodosianischen praescriptio XXX. annorum; denn auch hier ist es der eigene Besitzstand, welcher dadurch, daß er unangefochten ein Alter von 30 Jahren erreicht, fernerer Anfechtung entrückt wird. Nicht darauf, daß der Eigenthümer innerhalb 30 × 365 Tagen sein Eigenthum nicht geltend gemacht habe, sondern darauf, daß er selbst an 30 × 365 Tagen unangefochten besessen habe, beruft sich auch hier der Besitzer. Wäre es die 30jährige Unterlassung der Geltendmachung des Eigenthums, was eine Einrede gegen seine fernere Geltendmachung begründete, so müßte zu deren Erzeugung genügen, daß der Eigenthümer 30 Jahre nicht besessen, während in Wirklichkeit erforderlich ist, daß der Besitzer selbst oder sein auctor 30 Jahre besessen habe; nicht 30jähriger Nichtbesitz macht die Klage wirkungslos sondern 30jähriger Besitz die Einrede wirksam. Auch dies hat schon Donell. l. c. richtig erkannt. Constituitur enim, sagt er, priori domino haec in rem actio sub conditione, non si ipse egerit intra decem aut triginta annos, quibus res ab alio possidetur, sed si alius possessor non possederit tot annos. Daß bezüglich der gesammten, ordentlichen und außerordentlichen, Ersitzung des justinianischen Rechts eine und dieselbe Berechnung gilt, versteht sich hienach von selbst. Wäre dagegen die Verjährung der Eigenthumsklage anders als die ordentliche Ersitzung zu berechnen, so wäre es auch die außerordentliche Ersitzung, da diese aus jener dadurch entstanden ist, daß ihr die Wirkung des Eigenthumserwerbs für den gutgläubigen Besitzer beigelegt wurde, daher sämmtliche Voraussetzungen der Klagverjährung zugleich solche der außerordent-

lichen Ersitzung sind. Wie unnatürlich aber das Resultat verschiedener Berechnung verschiedener Eigenthums-Ersitzungsfristen wäre, ist einleuchtend.

Daß wer beim xten Tag des Besitzes angelangt ist, an x Tagen besessen hat, gilt sodann natürlich für die Ersitzung eines Rechts an fremder Sache so gut wie für die des Eigenthums, während beim Verlust eines solchen durch Nichtausübung der entgegengesetzte Grundsatz sich geltend macht, daß das Unterbliebensein der Ausübung an x Tagen nicht behauptet werden kann, wenn eine solche noch am xten Tag erfolgt. Dagegen darf nicht der Name verleiten, mit Windscheid Lehrb. des Pandektenrechts §. 216 Anm. 3 bei der usucapio libertatis das Gegentheil anzunehmen. Es bedarf ja des Besitzes der Freiheit in diesen Fällen nicht anstatt, sondern neben der Nichtausübung und kann unmöglich durch das Hinzutreten dieses weiteren Erfordernisses der Erlöschungstermin ein früherer werden. Non omnino pereunt non utendo, sagt Gai. in L. 6 serv. pr. u. 7, 2, sed ita si vicinus simul libertatem usucapiat. Es genügt hier nicht, daß das Recht nicht ausgeübt wird, sondern der Belastete muß auch die dadurch gegebene Möglichkeit dem Rechte widersprechender freier Bewegung sich aneignen, in Wirklichkeit verwandeln; er muß, wie es in L. 18 §. 2 quem. serv. 8, 6. heißt, das jus des Gegners interpelliren. Wie aber die interruptio possessionis nach vollendeter Usucapion zu spät eintritt, so hört die hier vorliegende interpellatio vor Ablauf der dem Berechtigten zur Ausübung seines Rechts gegebenen Zeit zu früh auf. Hieher gehört aber nicht die sog. Ersitzung der Pfandfreiheit, welche vielmehr durchaus die Natur der Eigenthumsersitzung theilt.

III. Sonstige Fristen.

§. 35.

Den Fällen der Ersitzung, in welchen ein bestimmter factischer Zustand durch seine Dauer rechtliche Wirkungen erzeugt, sind einerseits gleichartig, andererseits entgegengesetzt diejenigen Fälle, in welchen eine bestimmte Wirkung deshalb eintritt, weil innerhalb einer bestimmten Frist etwas nicht geschehen, eine Handlung unterblieben ist. Wie der Zustand x Tage bestanden hat, der noch in irgend einem Moment des xten Tags bestanden hat, so ist eine Handlung innerhalb x Tagen erfolgt, welche noch in irgend einem Moment des xten Tags erfolgt ist. Kann das dem Rechte nicht gemäße Factum dem auf seine Beseitigung dringenden Willen des Berechtigten gegenüber sich nicht behaupten, so kann doch, wenn das dem Recht widersprechende Factum durch längere Dauer sich befestigt hat, das Recht nicht umhin, demselben auch eine gewisse rechtliche Bedeutung zuzuerkennen. Wie aber einerseits der Widerspruch bestehender Facta mit dem Recht durch ihre Dauer in Vergessenheit gebracht wird, so werden andererseits bestehende Rechte in Vergessenheit gebracht durch das längere Unterbleiben ihrer factischen Realisirung; tritt dort zum Factum im Lauf der Zeit das Recht hinzu, so führt hier der Mangel des die rechtliche Möglichkeit in Wirklichkeit verwandelnden Factums den Untergang jener selbst herbei. Wie die factische Wirklichkeit im Lauf der Zeit rechtliche Wirksamkeit erlangt, so wird das nicht factisch verwirklichte Recht im Lauf der Zeit unwirksam. Dort wirkt die Zeit als erfüllte, d. h. es wirkt nicht sowohl die Zeit als solche, sondern es wirken die Zustände, die in der Zeit bestehen, hier wirkt die Zeit als leere, durch bestimmte Vorgänge nicht ausgefüllte; dort entscheidet daher, daß innerhalb einer bestimmten Zeit bestimmte Zustände bestehen, hier daß inner-

halb einer bestimmten Zeit bestimmte Vorgänge nicht stattfinden, dort wird mit der Zeit das Factum wirksam, hier das Recht wirkungslos; dort ist der letzte Tag der Zeit der erste der auf sie hinausgeschobenen, hier der letzte der auf sie beschränkten Wirkung.

Dem entsprechend sagt Paulus (libr. IV. ad Sab.) in L. 6 O. et A. 44, 7: In omnibus temporalibus actionibus, nisi novissimus totus dies compleatur, non finit obligationem. Daß diese Stelle nur auf in personam actiones geht, ist offensichtlich. Nicht nur gab es, als Paulus schrieb, keine auf eine bestimmte Zeit beschränkten dinglichen Klagen, sondern es heißt ja auch ausdrücklich: non finit obligationem. Daß aber auch nach allgemeiner Einführung der Klagenverjährung die Vindicationen nicht so wie die in personam actiones auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, hat Donell. l. c. mit Recht hervorgehoben. Ut in actionibus in personam, bemerkt er treffend, ad finiendam obligationem eoque et actionem oporteat constituti temporis novissimum diem totum finitum esse, verba legis id tempus constituentis aperte efficiunt. Constituitur enim in personam actio intra certum tempus sub conditione, quae palam hoc ipsum exigat. Constituitur namque intra annum, si quis intra annum agat etc., ut tum praescriptione excludatur, cum intra annum ... non egerit. At verum est, eum intra annum agere, qui ultimo ejus anni die agit. Dagegen constituitur ... domino .. in rem actio non si ipse egerit intra decem aut triginta annos, sed si alius possessor non possederit tot annos.

Gerade deshalb aber weil alle Fristbestimmungen nach römischem Recht in Bestimmungen eines Termins, als welcher immer der novissimus dies erscheint, sich auflösen, konnte überhaupt erst erforderlich sein, die Nothwendigkeit seines Ablaufs einzuschärfen, um ihn damit als einen Endtermin zu bezeichnen. Hätte Paulus eine Begründung beigefügt, so hätte er etwa gesagt, daß in temporalibus actionibus dies non reo,

sed actori praestituitur, non liberatio in diem, sed obligatio ad diem constituitur. Characteristisch ist die Ausdrucksweise des Paulus, wonach der **novissimus dies** und nicht erst der folgende der Obligation den Garaus macht; er also ist hier wie überall der entscheidende, ist aber nicht der erste der Befreiung, sondern der letzte der Obligation, er bringt diese zum Erlöschen, aber nicht durch das, was an ihm geschieht, sondern durch das, was an ihm nicht geschieht.

So wie die Verjährungsfrist in der Anwendung auf Forderungen sind aber alle Fristen zu behandeln, innerhalb deren eine Handlung, um wirksam vorgenommen zu werden, vorgenommen werden muß, überall hier haben wir es mit nur innerhalb einer bestimmten Zeit giltigen Handlungen, mit **temporales actiones** i. w. S. zu thun. Ist für die Vornahme einer Handlung eine Frist von x Tagen gegeben, so stehen x Tage für sie offen, sind für ihre Vornahme x Termine, innerhalb welcher der Berechtigte wählen kann und deren letzter der xte ist, gegeben. Anschaulich tritt uns diese Auflösung einer xtägigen Frist in eine Anzahl von x Terminen in der specifisch römischen Einrichtung des **utile tempus** entgegen; wer **centum dies utiles** hat, der hat für die Vornahme einer Handlung zwischen 100 Terminen die Auswahl, weshalb diejenigen Tage, an welchen ihre Vornahme nicht möglich ist, nicht mitzählen *).

Wie nun Paulus in L. 6. cit. das Erforderniß des Ablaufs des ganzen letzten Tags, vielleicht im Gegensatz zur Usucapion, bei welcher **nec totus dies exigitur** (L. 15 pr. div.

---

*) Auf einer Verkennung des Wesens des **utile tempus** wie überhaupt der römischen Zeitberechnung beruht es wenn Sav. S. 423 n. c. auch den Tag, der nur theilweise zur Vornahme der Handlung untauglich war, nicht mitzählen will. Wie an einem Tag besitzt, wer in irgend einem Moment desselben besitzt, an einem Tag handelt, wer in irgend einem Moment desselben handelt, so kann auch an einem Tag handeln, wer in irgend einem Moment desselben handeln kann.

temp. pr.) betont hat *), so betont er in L. 30 §. 1 ad l. Jul. de adult. 45, 5 daß derselbe nicht der erste sei, an welchem die Handlung nicht mehr, sondern der letzte an welchem sie noch die auf die bestimmte Zahl von Tagen beschränkte Wirkung hervorbringt.

Sexaginta dies, sagt er hier (libr. I. de adulteriis) a divortio numerantur, in diebus autem sexaginta et ipse sexagesimus est.

Sechzig Tage lang stand die Anklage wegen Ehebruchs dem Ehemann und Vater mit Ausschluß dritter zu. L. 4 §. 1 eod. Ist nun der vom Recht gemeinte Termin immer der letzte der angeordneten Anzahl von Tagen, so könnte in diesem Falle derselbe — der 60ste — als Anfangstermin aufgefaßt werden, indem das Recht binnen 60 Tagen, also am 60sten Tag auch den bis dahin ausgeschlossenen extraneis ein Anklagerecht gewähre; dieser wäre es danach, welcher nach allgemeinen Grundsätzen mit seinem Beginn das concurrirende Anklagerecht dritter zur Entstehung brächte. In Wirklichkeit gewährte nun aber das Recht binnen 60 Tagen nicht auch extraneis, sondern ausschließlich dem Ehemann und Vater das Anklagerecht, so daß also jene auch am 60sten Tag noch ausgeschlossen bleiben. Der 60ste Tag war der Endtermin des Anklageprivilegs, nicht der Anfangstermin des hinzutretenden Kla-

*) Daß er dies thut mit den Worten: nisi novissimus totus dies compleatur hat nichts auffallendes, da von einem Ausgefülltsein, compleri des Tags, welches dann aber eben kein totum compleri, sondern ein pro parte compleri ist, schon vor seinem vollständigen Ablauf die Rede sein kann; spricht doch ganz ebenso L. 1 §. 3 postul. 3, 1 bezüglich des annus von einem in totum complere. Wenn Erb a. a. O. S. 202 meint, die Auffassung von totum compleri im Sinn von „vollständig ausgefüllt werden“ ergebe einen Pleonasmus und darin einen Beleg für seine Auffassung des novissimus totus dies (oben §. 5) sieht, so ist der Pleonasmus vielmehr auf seiner Seite, da hienach Paulus sagen würde, der letzte derjenigen Tage, welche noch ganz in die Frist fallen, müsse, damit diese ablaufe, sich vollenden.

gerechts dritter, wie schon daraus hervorging, daß jene 60 Tage dies utiles waren L. 11 §. 6 eod. Dadurch erst, daß der Ehemann und Vater an 60 Tagen die Anklage zu erheben versäumt hatten, entstand das Klagerecht dritter, also mußten sie nicht blos den 60sten Tag selbst, sondern seinen Ablauf abwarten; obgleich der 60ste Tag der letzte der Reihe von 60 Tagen ist, so ist diese doch mit seinem Anbruch noch nicht zu Ende, da er noch ganz dieser Reihe angehört.

Ganz in derselben Weise lehrt sodann Ulpian (lib. 49 ad ed.) in L. 1 § 9 succ. ed. 38, 9 bezüglich der Agnitionsfristen bei der bonorum possessio:

Quod di(s)cimus, intra dies C bonorum possessionem peti posse, ita intelligendum est, ut et ipso die centesimo bonorum possessio peti possit, quemadmodum intra kalendas etiam ipsae kalendae sunt. Idem est et si in diebus C dicatur.

Wer die Zeitbestimmung: innerhalb 100 Tagen als Bestimmung einer Zeit auffaßt, innerhalb welcher 100 Tage liegen, dem muß nichts trivialer und überflüssiger vorkommen als diese Bemerkung Ulpians. Wer sie aber in Gemäßheit ihres Wortlauts als Bestimmung einer Zeit auffaßt, welche innerhalb nicht weniger und nicht mehr als 30 Tagen liegt, der muß anerkennen, daß ihr am ganzen 100sten Tag genügt ist. Ist aber einer derartigen Bestimmung schon in jedem Theil des 100sten Tags, so ist ihr auch noch in jedem Theil des 100sten Tags genügt und dieses letztere ist es, was Ulpian in unserer Stelle hervorhebt. Heißt intra centum dies „innerhalb nicht weniger als 100 Tagen" oder heißt es „innerhalb nicht mehr als 100 Tagen" so heißt es immer „am 100sten Tag", nur heißt es dort „nicht vor" und hier „nicht nach" dem 100sten Tag. Wollen wir dieses römische intra durch einen adäquaten deutschen Ausdruck d. h. durch einen solchen wiedergeben, der nach unserem Sprachgebrauch dieselbe Möglichkeit einer verschiedenen Behandlung des letzten Tages offen

läßt, so müssen wir zur Ordinalzahl greifen, mittelst welcher wir den §. 9 cit. vollkommen sachgetreu so übersetzen können: „Wenn es heißt, man könne bis zum 100sten Tag die. d. p. agnosciren, so ist damit gesagt, es sei dies noch am 100sten Tag zulässig, wie ja auch was bis zum ersten eines Monats geschehen soll, noch an diesem Tag rechtzeitig geschieht". Bei uns pflegt bei derartigen Bestimmungen gefragt zu werden, ob darunter zu verstehen sei „einschließlich" oder „ausschließlich" dieses Tags, nach römischem Sprachgebrauch und römischer Zeitberechnung aber ist stets jenes anzunehmen. Für die Art aber wie der Römer Cardinalzahl und Ordinalzahl promiscue gebraucht ist in unserer Stelle characteristisch die Bezugnahme darauf, daß intra kalendas etiam ipsae kalendae sunt, was den von Ulpian interpretirten Worten nur dann analog ist, wenn intra dies centum identisch ist mit intra centesimum diem, was in der That auch im unmittelbar vorhergehenden §. 8 im selben Sinn wie in §. 9 intra C. dies steht. Heißt intra ursprünglich und in der Anwendung auf die Cardinalzahl „innerhalb", so heißt es in der Anwendung auf die Ordinalzahl „nicht nach" und endlich in anderen Anwendungen (so in der Wendung intra pubertatem s. z. B. L. 1 §. 1 vulg. et pup. subst. 28, 6) geradezu „vor". Bildet es aber so immer einen Gegensatz zu post, während wir die Ausdrücke „innerhalb" und „nach einer bestimmten Zeit" als identisch ansehen, ist also was intra tempus quoddam liegt immer bezeichnet als diesseits, nicht jenseits einer bestimmten Zeitgrenze liegend, so ist es, wie der Präposition post entgegengesetzt, so verwandt der Präposition ante. „Innerhalb" zwar bedeutet ante nie, wohl aber geht die Bedeutung „vor" über in die Bedeutung „nicht nach" oder „bis", wie frappant aus L. 13 V. O. hervorgeht, wo es heißt:

Qui ante kalendas proximas stipulatur, similis est ei, qui kalendis stipulatur.

Uebersetzen wir hier ante mit „vor", so ist diese Entschei-

dung unbegreiflich, während sie uns durchaus mundgerecht wird wenn wir an einen denken, der sich eine Summe versprechen läßt „bis zum ersten". Es hängt aber diese Erscheinung aufs innigste mit dem römischen Zeitberechnungsprincip zusammen, indem so unserem Sprachgebrauch und unserer Auffassung diametral entgegengesetzt „in x Tagen" nicht mit „nach x Tagen", sondern mit „vor x Tagen" identisch ist.

Noch ist für die Berechnung der zur Vornahme von Handlungen gegebenen Fristen vielfach verwerthet worden L. 101 R. J. 50, 17. Sagt aber hier Paulus: ubi lex duorum mensium fecit mentionem et qui sexagesimo et primo die venerit, audiendus est, so liegt nicht darin, daß der letzte Tag abgelaufen sein müsse, sondern darin, daß dieses erst der 61ste sei, daß also hier eine 61tägige Frist vorliege, die Pointe dieser Stelle; darum wann eine Frist von so und so viel Tagen abgelaufen sei, handelte es sich gar nicht.

So zahlreich die der eben besprochenen Classe von Zeitbestimmungen angehörigen Fälle sind, so absolut gleichartig und ohne Schwierigkeit bezüglich der Anwendung der Zeitberechnung auf sie sind sie alle. Ihr Inhalt freilich ist der verschiedenartigste, insbesondere können die Ereignisse, um deren Eintritt innerhalb einer bestimmten Zeit es sich handelt, die verschiedensten sein; so gehören z. B. hierunter auch die 30 Tage und das Jahr bei der Schadensberechnung ex lege Aquilia; hier darf der Schaden nach dem Stand eines gewissen Tags berechnet werden, wenn der Schaden innerhalb 30 bezw. 365 Tagen seit jenem Tag erfolgt ist.

Dieselbe Berechnung aber, wie für Handlungen oder Ereignisse, deren Vornahme oder Vorfall innerhalb einer bestimmten Zeit mit rechtlichen Vortheilen verknüpft ist, gilt für solche Handlungen, an deren Vornahme innerhalb einer bestimmten Zeit rechtliche Nachtheile geknüpft sind; so z. B. für das Verbot der Wiederverheiratung innerhalb des Trauerjahrs. Wenn wir, wie die meisten wollen, nach den Kategorien des

Erwerbs und Verlusts unterscheiden, so ist nichts sicherer als daß durch Ablauf des Trauerjahrs die Wittwe, für welche es vorgeschrieben ist, nichts verliert, wohl aber die Möglichkeit strafloser Wiederverheiratung erwirbt, welche hienach schon am letzten Tag müßte eintreten können. Daß dem aber nicht so ist, ergibt sich speciell für die alte 10monatliche Frist daraus, daß sie den Sinn hatte, so lange noch die Wittwe ein vom Testator gezeugtes Kind gebären könne, solle sie nicht wiederheiraten; war jenes nun nach römischer Annahme der Fall innerhalb 10 Monaten, so mußte die Wiederverheiratung außerhalb der 10 Monate fallen, war nicht schon am letzten Tag, an welchem jene Möglichkeit noch bestand, sondern erst an dem diesem folgenden zuläßig. Außerdem ergibt dies aber auch hier die einfachste Wortinterpretation, wie überall wo eine Wirkung eines Ereignisses davon abhängig ist, daß es in eine bestimmte Zeit falle.

§. 36.

Handelte es sich in den obigen Fällen um Erstreckung bezw. Beschränkung einer Wirkung in diem, so wird vielmehr dieselbe in diem hinausgeschoben beim Anfangstermin. Von einem solchen handelt Celsus in L. 49 cond. 35, 1.

Si in annos decem heres dare damnatus aut quis liber esse jussus erit, novissimo ejus temporis die legatum debebitur et libertas obtingit.

Was hinterlassen ist auf 10 Jahre, das ist hinterlassen auf den 10 × 365sten Tag, an ihm und nicht erst am Tag nachher tritt die testamentarisch hinterlassene Freiheit in Kraft und wird die auf ihn verstellte Schuld des Erben gegen den Legatar fällig. Unrichtig ist es, wenn Huschke (a. a. O. S. 171 in der Anm.) die Worte legatum debebitur auf den dies legati cedens, der ja durch Hinzufügung eines dies certus nicht hinausgeschoben wird, bezieht. Am dies cedens ist nur certum herede existente debitum iri (L. 21 §. 1 quando dies

36, 2), legatum debetur dagegen erst am dies legati veniens. Eingefordert kann freilich die Schuld an diesem Tage noch nicht werden; denn (§. 2 I. V. O. 3, 15) ne eo quidem ipso die, in quem stipulatio facta est, peti potest, quia totus is dies arbitrio solventis tribui solet. Wer an einem bestimmten Tag zu zahlen verpflichtet ist, der ist verpflichtet, in irgend einem Momente dieses Tags zu zahlen, ist berechtigt, in jedem beliebigen Moment zu zahlen und kann daher bis zum Schluß des Tages den Zahlung fordernden Gläubiger abweisen. Es coincidirt also bei einer betagten Schuld der doppelte Gesichtspunkt des dies ex quo und der zur Vornahme einer Handlung verwilligten Frist, der dies novissimus ist der letzte Tag, der dem Schuldner zur freiwilligen Zahlung noch offen steht und der erste, an dem er zu zahlen verpflichtet ist. Es ließe sich freilich ein solcher dies auch anders auffassen, da aber im Zweifel diei adjectio pro reo est, ist die Vorstellung der Schuld auf einen bestimmten Tag dahin aufzufassen, daß der Schuldner zwar an jenem Tag aber zu jeder ihm beliebigen Stunde zahlen, also der Gläubiger bis zu seinem Schluß zur Einforderung nicht berechtigt sein soll.

IV. Anomale Zeitberechnung.

§. 37.

Ist es im Allgemeinen immer der letzte Tag, der entscheidet, mit dessen Anbruch eine rechtliche Wirkung entsteht, mit dessen Ablauf sie erlischt; so ist in einer ganz vereinzelt dastehenden Stelle über ihn noch hinausgegriffen und erst in den nächsten Tag das Ende der Frist verlegt. Und zwar rührt diese Stelle, L. 3 §. 3 min. 4, 4, gerade von Ulpian (libr. XI. ad. edict.) her, der im Uebrigen neben Paulus der entschie-

denste Vertreter des specifisch römischen Berechnungsprincips ist. Es handelt sich hiebei um die Grenze des Restitutionsanspruchs propter minorem aetatem, worüber Ulpian sich folgendermaßen ausspricht:

Minorem autem XXV. annis an etiam die natalis sui adhuc dicimus ante horam, qua natus est, ut si captus sit restituatur? et cum nondum compleverit, ita erit dicendum, ut a momento in momentum tempus spectetur *).

Diese Stelle ist von Bedeutung nicht nur durch dasjenige, was sie sagt, sondern auch durch das, was sie voraussetzt. Sie setzt

1. als selbstverständlich voraus, daß man am Tag vor dem Geburtstag noch minor ist, und behandelt

2. als etwas, was fraglich erscheinen kann, jedoch zu bejahen ist, daß selbst für die am Geburtstag vor der Geburtsstunde vorgenommenen Handlungen noch Restitution zugewähren sei.

Daß nun hier eine Berechnung zur Anwendung kommt, welche, wie wir gesehen haben, gar nirgends sonst auch nur als mögliche erwähnt, geschweige denn als wirklich anzuwendende bezeichnet wird, diese Eigenthümlichkeit ist in keiner Weise erklärt durch eine Verweisung auf die freie Natur der in integrum restitutio als eines von Haus aus außerhalb des merum jus gelegenen Instituts. Beruhte doch die Civilcomputation nicht auf irgend welcher die Berücksichtigung der eine individuellere Behandlung erheischenden Natur der Sache hindernden äußeren Autorität. Stützte sich aber die Geltung der Civilcomputation vielmehr auf die Natur der Sache selbst, wie sie die römischen Juristen auf Grund des römischen Sprachgebrauchs erfaßten, so kann nicht schon die formelle Natur der in integrum restitutio als einer vom Prätor nicht blos ein-

*) Die bezüglich des Texts dieser Stelle erhobenen Zweifel berühren ihren Sinn nicht.

geführten, sondern auch persönlich gehandhabten Einrichtung sondern nur eine materielle im übrigen Privatrecht nicht wiederkehrende Eigenthümlichkeit derselben eine Abweichung von dem anderwärts als richtig Erkannten motiviren. Und in der That ist hier ein Grund zu einer von der anderer Alterstermine abweichenden Behandlung vorhanden.

Wenn Gmelin (Krit. Arch. S. 612 ff.) in Beziehung auf Alterstermine die Naturalcomputation allein angemessen findet, indem er meint, „das Gesetz mußte dem Surrogat der sonst bei jedem Subject besonders zu erwägenden Individualität so sehr den Character eben dieser Individualität aufdrücken, als ob die Natur gerade mit der erreichten Lebensperiode das Maß der nöthigen Kräfte ausgefüllt oder erschöpft hätte“: so übersieht er dabei, daß es ja gerade in der Absicht eines solchen Gesetzes liegt, die Berücksichtigung individueller Momente durch einen festen, möglichst leicht und sicher zu handhabenden Maßstab zu ersetzen. Darauf, ob nach demselben der fragliche Alterstermin vom einen in etwas kürzerer oder längerer Zeit als von anderen erreicht würde, konnte gar nichts ankommen, denn nicht blos daß als Termin der erlangten Reife gerade der vom Recht bestimmte und kein anderer angesetzt ist, sondern mehr noch gerade das, daß ein und derselbe Termin für alle noch so verschieden sich entwickelnden Individuen gilt, ist etwas an sich Willkürliches und nur der wünschenswerthen Bestimmtheit halber Angenommenes. Ist also die Gleichheit nicht um ihrer selbst, sondern nur um der Bestimmtheit willen eingeführt, so ist nichts natürlicher als daß die Bestimmtheit, um deren willen sie allein da ist, ihr vorgeht, daß sie also in so weit cessirt als diese es verlangt. Sind doch die ohne Bedenken dem Bedürfnisse eines festen an äußerlich hervortretende Merkmale geknüpften Maßstabs zum Opfer gebrachten Differenzen der individuellen Entwickelung unendlich größere! Anders dagegen verhält es sich allerdings mit der minor aetas als Voraussetzung der Restitution. Hier haben wir es, wie schon der

namentlich für das Alterthum und für Italien sehr hohe Ansatz von 25 Jahren zeigt, nicht mit einem Durchschnittsmaßstab, sondern mit einem Maximum zu thun. Während, wie jeder pubes, so kein impubes giltig sich verpflichten konnte, so wird ja propter minorem aetatem zwar kein Volljähriger, aber auch nur derjenige Minderjährige restituirt, der wirklich durch seine Jugend zu Fall gekommen war. Die Prüfung, ob jugendliche Unbesonnenheit im betr. Fall vorgelegen habe, bleibt vorbehalten, indem nur die Minderjährigkeit als dasjenige Alter angesehen wird, über welches hinaus nicht mehr die Jugend als Grund der Schädigung angesehen werden könne. Während es eine Absurdität wäre anzunehmen, daß eine gewisse Reife bei allen Individuen genau im selben Alter einträte, läßt sich dagegen, so schwer oder unmöglich die Sache zu beweisen sein mag, sehr wohl annehmen, daß es ein gewisses Alter gebe, mit welchem spätestens sie bei jedem Individuum, das ihrer überhaupt fähig ist, eintritt. Ging man nun davon aus, daß bezüglich der Erreichung der für den Rechtsverkehr erforderlichen Besonnenheit das Recht als diese Maximalgrenze das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr ansehe, so mußte man sich sagen, daß hier allerdings die aus der Verschiedenheit der Geburtsstunde resultirenden Unterschiede des nach regulärer Berechnung zur Erreichung jener Grenze erforderlichen Alters möglichst zu beseitigen seien. War einer auch nach regelmäßiger Berechnung nicht mehr minderjährig, so mußte ihm doch die Berufung darauf verstattet werden, daß der zufällige und auf die Raschheit der Entwicklung einflußlose Umstand, zu welcher Tageszeit er geboren war, ihm das zur Restitution berechtigende Alter nicht verkürzen dürfe. Er konnte demgemäß beanspruchen, noch bis zur Erreichung desjenigen Alters als minderjährig zu gelten, mit welchem nach Civilcomputation der nach ihr günstigst situirte es zu sein aufhört; war das nun bei dem am Anfang des Tags Geborenen mit dem Anfang seines Geburtstags der Fall, so konnte es bei dem später Ge-

borenen auch erst entsprechend später angenommen werden. Von der Civilcomputation also wurde auch hier ausgegangen und dieselbe nur, damit keiner durch die zufällige Lage seiner Geburtsstunde zu kurz komme, modificirt. So viel aber geht aus unserer L. 3 deutlich hervor, daß die in ihr angewendete Berechnung die denkbar weiteste ist, indem sie bei der vorliegenden Maximalgrenze das Maximum der nach regelmäßiger Berechnung sich möglicherweise ergebenden Zeit auch auf die Fälle, für welche nach ihr eine kürzere Zeit sich ergäbe, ausdehnt.

Konnte also über die Grenze des zur Restitution berechtigenden Alters auf Grund unserer Stelle nie ein Zweifel bestehen, so ist doch die herrschende Beziehung der Worte: **a momento in momentum tempus spectamus** auf eine vom Kalendertag ganz absehende Berechnung auch hier unrichtig. Um die Rücksichtnahme auf eine Zeitdifferenz innerhalb eines einzelnen Tages vielmehr handelt es sich auch hier; es heißt nicht: wir berechnen das Alter nach Momenten, sondern: wir berücksichtigen, haben im Auge (spectamus) die Zeit, den Zeitunterschied, vom Moment — nemlich des Tagesanbruchs — zum Moment — nemlich der Geburtsstunde; dadurch eben, daß wir diesen Zeitunterschied ins Auge fassen und bedenken, daß seine Größe eine zufällige und wechselnde ist und daß er bei Geburt am Anfang des Tages ganz verschwindet, kommen wir dazu, praktisch auf ihn Rücksicht zu nehmen, damit niemand deshalb, weil er später am Tage geboren ist, zu Schaden komme. Auf den Moment Rücksicht nehmen heißt also immer: nicht blos auf den Tag selbst, sondern auf die an ihm schon abgelaufene Zeit Rücksicht nehmen; der Moment, von welchem hierbei ausgegangen wird, ist immer der des Tagesanbruchs, bei welchem nun aber nicht stehen geblieben wird, so daß nicht das Anlangen beim Tage selbst, sondern das Anlangen bei einem bestimmten Moment des Tags entscheidet. Darin, daß überall, wo nicht schon der Anbruch des letzten Tags entscheidet, nicht blos

ad dies sondern ad momenta gerechuet d. h. nicht beim letzten Tag stehen geblieben, sondern auf die innerhalb desselben abgelaufene Zeit Rücksicht genommen wird, hatte die ältere Theorie durchaus Recht, wie dies insbesondere als Ansicht des Paulus aus L. 134 V. S. unwidersprechlich hervorgeht. In dem *einen* Fall unserer L. 3 aber haben wir ein Rechnen a momento in momentum in erhöhter Potenz; nicht nur durch die Berücksichtigung der Thatsache, daß auch das am Ende des xten Tages eintretende Ereigniß noch in diesen, nicht in den $(x \times 1)$ fällt, sondern außerdem durch Beachtung *des* Umstandes ist hier auf die Dauer des Tages Rücksicht genommen, daß zwei am selben Tag begonnene Zustände darum doch nicht vollständig gleich alt sind. Während aber jene erstere Berücksichtigung der Tagesdauer aus dem *Inhalt* der betreffenden Bestimmungen nach einfachen *Interpretationsgrundsätzen* sich ergab, war diese zweite aus dem *Motiv* der fraglichen Festsetzung abgeleitet, und brachte zur Geltung, daß es wegen der besonderen Natur der betreffenden Frist dem Recht hier gerade darum zu thun sein müsse, daß der Zeitpunkt ihres Beginns auf ihre Länge wo möglich ohne Einfluß sei.

Weil aber die Neueren von umgekehrten Gesichtspunkten ausgehen, weil ihnen der Ablauf einer bestimmten gleichmäßigen Zeitlänge die Hauptsache ist, wonach der Tag gerade nur vermöge seiner Dauer in Betracht kommt; so fassen sie das Verhältniß der verschiedenen Berechnungsarten in geradezu entgegengesetzter Weise auf. Die ganz exceptionelle Berechnung unserer L. 3 erscheint ihnen so als die eigentlich normale; in der ihr nächststehenden für Versäumungen geltenden sehen sie schon kein Rechnen von Moment zu Moment mehr; in der mit dem Anbruch des letzten Tages sich begnügenden endlich sehen sie eine des rationellen Grunds entbehrende doppelte Verkürzung der genauen Berechnung. Dem Rechnen von Moment zu Moment stellten sie so ein einfaches und potenzirtes Rechnen nach Tagen entgegen, wie der Römer dem Rechnen ad dies

ein einfaches und ein potenzirtes Rechnen **ad momenta**. Ueberschauen wir von hier aus die drei Stellen, in welchen allein die Beachtung oder Nichtbeachtung von Momenten erwähnt wird und welche die Neueren zur Bildung des Begriffs der Naturalcomputation veranlaßt haben, so reden

1. die Worte der L. 134 V. S.: **annum civiliter non ad momenta temporum, sed ad dies numeramus** unmittelbar gar nicht davon, wann Zeiträume, als deren Grenze ein Jahr bezeichnet ist, vollendet seien, sondern sagen nur, das Jahr sei eine Summe von Tagen und nicht von kleineren Zeitabschnitten, weshalb der letzte noch innerhalb des Jahres liegende Zeitabschnitt sein 365ster Tag sei. Innerhalb eines Jahres heißt also: am 365sten Tag, ob es aber heißt n o ch oder schon am 365sten Tag, nicht v o r oder nicht n a ch demselben, ist eine Frage der Interpretation. Erklärt nun also diese Stelle den letzten Tag des Jahres für den entscheidenden, so erklärt

2. die L. 6 **usuc.** für ihren concreten Fall seinen Anbruch für entscheidend. Sagt jene, am 365sten Tag sei das Jahr erreicht, so sagt diese, daß für den Ablauf der sie beschäftigenden Frist diese Erreichung genüge. Sagt jene, im Begriff der J a h r e s frist sei an sich das Erforderniß des Ablaufs des letzten Tages nicht enthalten, so sagt diese, es sei nicht enthalten im Begriff der U s u c a p i o n s frist. Daß es nun aber

3. enthalten sei im Begriff der R e s t i t u t i o n s frist, wird in unserer L. 3 §. 3 nicht gesagt, sondern vorausgesetzt, zugleich aber wegen der wünschenswerthen möglichsten Gleichheit dieser Frist für alle Individuen der Ablauf des letzten Tags für nicht einmal schlechthin genügend erklärt.

Es ist also damit keineswegs gesagt, das für eine rechtliche Wirkung als Zeitgrenze vorgeschriebene Jahr, dessen erster Tag der des Anfangsereignisses ist, sei vollendet das einemal mit dem Anbruch, das anderemal mit dem Ablauf des 365sten Tags, ein drittesmal endlich erst am 366sten Tag um die Tageszeit, in welche das Anfangsereigniß fiel, sondern es wird

gesagt, das einemal, das Jahr sei erreicht mit dem 365sten Tag und dies ist schlechthin und für alle Fälle wahr; das zweitemal, mit dieser Erreichung und nicht erst mit dem Ablauf des Tags sei im concreten Fall die Frist abgelaufen; das drittemal, die hier vorliegende Frist werde unter Umständen selbst über den Ablauf hinaus erstreckt. Wurde aber der Gegensatz der Civil- und Naturalcomputation hauptsächlich der L. 134 und L. 3 §. 3 cit. entnommen, so ist nun klar, daß jene den von ihr angegebenen Jahresbegriff schlechthin als den (nicht als einen neben einem abweichenden) rechtlich geltenden civilen und daß auch L. 3 §. 3 keinen anderen Jahres- und Tagesbegriff aufstellt, sondern nur aus besonderen der Aufgabe der Computation als solcher fremden Gründen über die Jahresgrenze noch hinausgeht. Was aber speciell das Verhältniß unserer L. 3 §. 3 zur L. 6 cit. betrifft, welche nach ihrer Inscription, wie längst bemerkt worden, bei Ulpian mit jener in Verbindung gestanden zu sein scheint (beide Stellen stammen aus dem liber XI. ad edictum), so hatte wohl Ulpian zuerst die Frage aufgeworfen, ob gegen eine am letzten Tag des 25sten Lebensjahrs vorgenommene Handlung noch zu restituiren sei. Diese Frage nun hatte er bejaht, weil zur Zeit einer solchen Handlung zum Ablauf des 25sten Jahrs immer noch ein wenn auch noch so kleiner Tagesbruchtheil fehle. Anders steht es, bemerkte er, bei der Usucapion; fragt sich ob die Usucapionsfrist erreicht war, als der Besitz verloren wurde, so ist dies, wenn der Verlust im Lauf des letzten Tags eintrat, zu bejahen. Den ganzen letzten Tag des 25sten Lebensjahrs also ist einer noch minor und ist es somit noch zur Zeit jeder in ihn fallenden Handlung. Wird aber so berücksichtigt, daß die Handlung wenn auch nicht vor dem letzten Tag, so doch vor seinem Ende vorgenommen wurde, dauert also das zur Restitution berechtigende Alter vom Anfang des ersten bis zum Ende des letzten Tags, sollte da, mag Ulpian fortgefahren haben, nicht eben so zu Gunsten des spät am Tag Geborenen in Betracht kommen, daß

er zwar nicht erst nach dem Tag, welcher als der erste gerechnet wird, aber doch erst nach seinem Anfang geboren ist. Restituiren wir, wenn auch zur Zeit der Handlung der letzte Tag schon theilweise und nur noch nicht ganz abgelaufen war, so möchte es billig scheinen auch die Berufung darauf zu gestatten, daß bei der Geburt der Geburtstag zwar noch nicht ganz, aber doch schon theilweise abgelaufen war, so daß wir also hier nicht blos den letzten, sondern auch den ersten Tag nicht ganz, sondern nur, wie jenen soweit er schon, so diesen soweit er noch nicht abgelaufen war, in die Wagschale werfen. Muß aber nach unserer Auffassung die L. 6 cit. bei Ulpian vor der L. 3 §. 3 cit. gestanden sein, weil diese die Rücksicht auf den Zeitablauf innerhalb des Tages in einem noch weitergehenden Umfang bejaht als jene sie verneint, so glaubt umgekehrt Erb (S. 192*) „daß das fr. 6 aus dem Zusammenhange des fr. 3 §. 3 gerissen ist", da in diesem „das unpassende proinde auf eine Verstümmelung des Zusammenhanges deutet". Es fährt nemlich L. 3 §. 3 nach den oben ausgehobenen Worten folgendermaßen fort:

Proinde et si bissexto natus est, sive priore, sive posteriore die, Celsus scripsit, nihil referre; nam id biduum pro uno die habetur, et posterior dies kalendarum intercalatur.

Es erscheint aber dieses proinde keineswegs, wie Erb meint, unpassend. Konnte da, wo es auf Anbruch oder Ablauf des Tages ankommt, der Schalttag nicht die geringste Schwierigkeit machen, da das bissextum als ein Tag zählte, so mochte hier, wo die Zeitunterschiede innerhalb des Tages zu berücksichtigen waren, fraglich sein, in welchem Sinn jenes zu verstehen sei. Sollen zwei Tage zusammen für einen Tag gelten, so ist dies in dreifacher Weise möglich.

1. Jeder einzelne von beiden Tagen wird nur als halber behandelt.

2. Der eine Tag zählt als ganzer, der andere, indem er blos als Accession jenes ersteren aufgefaßt wird, gar nicht.

3. Jeder von beiden zählt als ganzer Tag, dieselben werden aber als identisch aufgefaßt.

Nach der ersten Auffassung hätte man es mit einem Tag von 48 Stunden zu thun. Bei Geburt um Mittag des ersten Tags wäre dann $^1/_4$, bei Geburt um Mittag des zweiten Tags $^3/_4$ dieses Doppeltags als abgelaufen, als Grenze des zur Restitution berechtigenden Alters also dort Morgens 6 Uhr, hier Abends 6 Uhr anzunehmen.

Nach der zweiten Auffassung dagegen wäre jeder am Schalttag Geborene anzusehen als geboren am Anfang oder am Ende des Tages, welchem er zugezählt wird, je nachdem man diesen als den dem Schalttag folgenden oder vorhergehenden ansieht.

Nach der dritten Auffassung endlich ist jeder am Schalttag Geborene zu behandeln als wäre er am anderen Tag um dieselbe Tageszeit geboren, kann also der am Schalttag Geborene Restitution beanspruchen für die am 24. Febr., als dem ersten Tag seines 26sten Lebensjahrs vor seiner Geburtsstunde vorgenommenen Handlungen.

Diese letztere Behandlung ist es nun, welche Ulpian statuirt, indem er sagt, es komme auf die Geburtsstunde an und zwar ganz ebenso wie in allen anderen Fällen auch bei solchen, welche am Schalttag geboren seien, da der Schalttag mit dem anderen Tag des bisextum als einer gelte in dem Sinne, daß er als sein Doppelgänger, als mit ihm identisch angesehen werde, so daß also von dem am Schalttag Geborenen genau dasselbe wie von dem an jenem anderen Tag Geborenen gelte. Nur bei dieser Behandlung konnte Ulpian sagen, nihil referre und an das vorhergehende mit proinde anknüpfen und wenn Th. Mommsen (Jahrb. d. gem. R. III. S. 364 Anm. 16) vielmehr den Schalttag „mit dem letzten Moment des concurrirenden gemeinen Tags zusammengeworfen" sein läßt, so ist dies mit Ulpians Worten unverträglich, welche bei Geburt am Vor- und Nachtag genau dieselbe Behandlung eintreten lassen (et si bissexto natus est, sive priore sive poste-

riore die, Celsus scripsit, nihil referre). Welcher von beiden Tagen der Schalttag ist, ist daher bei Geburt im Schaltjahr durchaus unerheblich und wenn Ulpian dennoch beifügt, „et posterior dies kalendarum intercalatur", so rührt dies daher, weil er eben mechanisch seinem Gewährsmann Celsus nachschreibt, welcher dies aber in L. 98 pr. V. S. 50, 16 zur Bestimmung des Geburtstags nicht in einem gewöhnlichen sondern, wofür sie wirklich entscheidend ist, in einem Schaltjahr verwendet *). Haben wir aber oben gesehen, daß es in der Natur der hier zu ziehenden Grenze begründet ist, von der regelmäßigen Berechnung insoweit abzuweichen, daß niemand durch die spätere Lage seiner Geburtsstunde verkürzt werde, so gewinnt dagegen allerdings im Verhältniß zu den meisten anderen derjenige, welcher am ersten **) Tag des bissextum ge-

---

*) Zunächst nemlich entscheidet Celsus denselben Fall wie Ulpian, begründet aber diese Entscheidung nur mit den Worten: nam id biduum pro uno die habetur. Mit dem darauf folgenden Sed posterior dies interculatur macht er ein weiteres Moment geltend, welches er im nächsten Satz (Ideo quo etc.) für die Entscheidung des umgekehrten Falls verwerthet.

**) Ob dieser oder erst der nächste Tag der Schalttag ist, ist hier nicht zu untersuchen. Aus dem dies posterior kalendarum unserer Stelle würde ersteres jedenfalls nicht folgen; ganz abgesehen davon, daß ihre Quelle, die L. 98 pr. V. S. das Wort kalendarum nicht enthält, brauchen die fraglichen Worte nicht zu heißen: „der hintere Tag von den Kalenden aus" sondern können eben so gut heißen „der hintere Tag auf die Kalenden zu". Dadurch, daß ich von hinten nach vorn rechne, hört der hintere Tag nicht auf, der hintere zu sein und es ist ja gerade auch nach römischer Kalenderrechnung der Tag vor den Kalenden nicht postridie, sondern pridie kalendas oder kalendarum, also diesem gegenüber der prior, nicht posterior dies; das posterior dies kalendarum entspricht hienach ganz unserem „dreiviertel auf 12 Uhr." Im umgekehrten Fall würde auch der, welcher am 24. Febr. eines gewöhnlichen Jahrs geboren ist und in einem Schaltjahr ins 26. Lebensjahr tritt, einen Tag gewinnen; daß dieser Fall von Ulpian nicht erwähnt ist, spricht daher eher für die entgegengesetzte Annahme. Siehe hierüber Arndts und Mommsen

boren ist, einen Tag; daß aber diese Ungleichheit zu beseitigen in der Bedeutung der fraglichen Altersgrenze keinerlei Grund lag, leuchtet ein.

Die in L. 3 § 3 angeordnete individuelle Bestimmung der minor aetas erinnert an die unter den römischen Juristen verhandelte individuelle Bestimmung der Pubertät. Erschien die für den Rechtsverkehr erforderliche Altersreife spätestens erreicht mit dem zurückgelegten 25sten Lebensjahr, so war andererseits die Zeugungsfähigkeit frühstens erreicht mit dem vollendeten 14ten Lebensjahr. So wenig als Ulpian dort, wollten sich daher viele römische Juristen hier mit der Berechnung des Termins nach allgemeinen Grundsätzen der Zeitberechnung begnügen; wie vielmehr Ulpian den Begriff des minor XXV annis, so bestimmten andere den des pubes mit Zuhülfenahme individueller Kriterien.

Wie nun Ulpian auch denjenigen noch zur Restitution zuläßt, der schon im 24sten Lebensjahr steht, aber seine Geburtsstunde in diesem noch nicht erlebt hat, so wollten die Sabinianer nur denjenigen als pubes gelten lassen, qui habitu

---

im Jahrb. d. gem. R. III. 10. 14. Wenn Arndts a. a. O. gerade diesen letzteren Fall als Beleg dafür verwerthet, daß der erste Tag des bisextum, der 24. Febr., der Schalttag sei, da sonst der am 24. Febr. Geborene und in einem Schaltjahr volljährig werdende verkürzt werde, so übersieht er, daß die Minderjährigkeit des am 24. Febr. Geborenen und am 24. Febr. eines Schaltjahrs volljährig werdenden vielmehr genau so lange dauert als die der meisten Individuen, indem allein die Minderjährigkeit derjenigen 24 Stunden länger dauert, die entweder

1. in einem Schaltjahr spätestens am 24. Febr., ob wir nun diesen oder erst den folgenden als den Schalttag ansehen, geboren sind, oder

2. in einem Schaltjahr volljährig werden und frühestens am 25sten oder nach Arndts Auffassung des Schalttags am 24sten Febr. geboren sind.

Nur in die Minderjährigkeit dieser d. h. des vierten Theils aller Individuen fallen 7, in die aller anderen nur 6 Schalttage; sie erscheinen als begünstigt und nicht die anderen als verkürzt, weshalb sich das von Arndts verwendete argumentum a silentio vielmehr gegen ihn kehrt.

corporis pubes apparet (Ulp. XI, 28). Forderte das geringe Maß des als Grenze der Pubertät angesetzten Alters dazu auf, noch nicht schlechthin mit diesem jene anzunehmen, so wurde umgekehrt bei der in integrum restitutio die Altersgrenze deswegen, weil auch innerhalb ihrer die individuelle Reife berücksichtigt werden konnte, möglichst weit gezogen.

Ein analoger Fall aber, bezüglich dessen die Bestimmung der L. 3 §. 3 sonst noch platzzugreifen hätte, existirt nicht, da wohl der unserem Fall entgegengesetzte von Minimalgrenzen (so das Alter von 18 Jahren als Voraussetzung der venia aetatis), dagegen eine der für die in integrum restitutio bestehenden gleichartige Maximalgrenze im Civilrecht sich nicht findet.

§. 38.

Daß nun aber die Grundsätze der römischen Zeitberechnung nicht diejenigen sind, von welchen die Anschauung der Gegenwart ausgeht, braucht nicht noch besonders auseinandergesetzt werden. Eine abweichende Uebung unseres Rechtslebens läßt sich dagegen abgesehen von Proceßfristen, bezüglich welcher die der römischen entgegengesetzte Auffassung die das Recht der Gegenwart beherrschende ist, um deßwillen nicht nachweisen, weil in anderen Fällen die dadurch begründete Differenz nur äußerst selten praktisch relevant ist. Daß aber eine Differenz der Auffassung in der That besteht, beweist nur, daß in diesem Punkt das römische Recht nicht hätte recipirt werden sollen, nicht daß es nicht recipirt ist. Wurde freilich bei der Reception vorausgesetzt, daß die Bestimmungen des römischen Rechts in der für alle Zeiten maßgebenden Natur der Sache begründet seien, so wurden doch eben wegen des unbedingten Glaubens an das Zutreffen jener Voraussetzung die römischen Normen vorbehaltlos acceptirt. Erkennen wir nun aber die Voraussetzung als falsch, so ist doch damit die Reception selbst um so weniger beseitigt, als gerade sie die Ausbildung einer selb-

ständigen Erfassung der Sache, die an die Stelle der römischen zu treten vermöchte, gehindert hat. Es erscheint daher die Ersetzung der römischen Theorie und Praxis durch eine moderne erst als eine noch zu lösende Aufgabe der Wissenschaft und Rechtsbildung, welche näher zu verfolgen außerhalb der Grenze dieser nur auf das römische Recht gerichteten Arbeit liegt. Es wird hiebei insbesondere zwischen zwei Auffassungen zu wählen sein, nemlich

1. der strengen Erfassung des Tags als eines Zeitmaßes, wonach die am 1. Jan. begonnene Jahresfrist zu Ende läuft mit dem Ende des nächsten 1. Jan.

2. der Zählung nach Kalendertagen ohne Rücksicht darauf, ob volle 24 Stunden in ihnen enthalten sind, in der Weise, daß eine Differenz von x Tagen den Ablauf einer xtägigen Frist begründet. Danach wäre die am 1. Jan. begonnene Jahresfrist zu Ende am nächsten 1. Jan.

Denn, das vermag niemand zu leugnen, eine Frist von x Tagen sieht der deutsche Sprachgebrauch stets nur als abgelaufen an, wenn zwischen dem Anfang und Ende eine Differenz von x Tagen besteht d. h. wenn entweder

1. x Tage dazwischen liegen; hier haben wir eine Differenz von x ganzen Tagen; oder

2. Anfang und Ende innerhalb x × 1 Tagen liegen; hier haben wir eine Differenz von x Tagen, insofern die dem Tag der eintretenden Wirkung zukommende Zahl (x × 1) von der dem ersten Tag zukommenden (1) um x differirt.

Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. A. Huth in Göttingen.

Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. A. Huth in Göttingen.

